

18	mit Schreiben vom 20.10.2013 zum Rennweg	
	nichts gegen regenerative Energien—aber, zu welchem Preis? -Ein Windpark (zunächst! 8 Windräder) auf Kosten einer Waldfläche (ca.25 ha intakte Waldgebiet mit nahen Wasserschutz und Naturschutzarealen)- ...was hat das mit Klimaschutz und ökologischen Zielen zutun??? Der Sinn alternativer Energiegewinnung wird komplett ad absurdum geführt, wenn wir hier in diesem Ausmaße den Wald vernichten! Ein Windpark inmitten dieser herrlichen Waldlandschaft, die den Charakter und auch den Namen unserer Gemeinde prägt—HÜRTGENWALD ...ade ???? Auch der gesunde Mensch bedarf eines Ruheraums in der Natur—der Schutz von Tier und Pflanzenwelt wird völlig negiert. Der Abstand zu den Besiedlungen und der Schutz vor Lärm und Schlagschäften werden nicht beachtet! Nur wirtschaftliche Interessen Einzelner (!) stehen im Mittelpunkt! Der Bürger trägt Kosten, Risiken und Belastungen, insbesondere die Zerstörung der Landschaft und der natürlichen Ressourcen. Die Mäx von sprudelnden Gewerbesteuern (nach 8-10 Jahren)—reiner POPULISMUS! NEIN, Herr Buch— ...so geht Energiewende nicht!!! ...so nicht mit uns Bürgern von HürtgenWALD !!! PS: Übrigens, Herr Buch: eine Buche Ihres Alters bindet etwa 1000kg CO2	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i> Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
19	mit Schreiben vom 10.10.2013 und vom 11.06.2014 zum Rennweg	
	Vorweg erlaube ich mir , Gedanken zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen „ Am Rennweg“ zu zulassen. Das Für und Wider einer Meinung für oder gegen die Ausweisung der Flächen im Wald , ist angesichts der erforderlichen Nutzung von regenerativen Energien, nicht einfach . Grundsätzlich gehe ich nicht zu den Windkraftgegnern . Ich bin dankbar , dass ich im Hürtgenwald leben kann . Hier bin ich zu hause . Hier möchte ich auch bleiben . Dass der Wald in seiner zusammenhängenden Form erhalten bleibt , ist das Ziel meiner Bemühungen .	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

19.1	Stellungnahme im Rahmen der Offenlegung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hürtgenwald zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen „Am Rennweg“ Sehr geehrte Damen und Herren, ich bin mit meinem Mann Eigentümer des Gebäudes Hürtgenwald , An der Nüllheck ■■■ Als von der Änderung des Flächennutzungsplanes Betroffene , trage ich folgende Anregungen und Bedenken vor . Ich rüge , dass wir Bürger von Grosshau nicht in besonderem Masse auf diese, für den Wald „Am Rennweg“ , durchgreifende Veränderung aufmerksam gemacht wurden (siehe WDR – Bericht vom 14.01.2013). Auch eine nun immer wiederholte Betonung der " rechtzeitigen Beteiligung der Bürger „ , hebt diese Tatsache nicht auf . Ein Informationsabend von der Gemeinde für "die Grosshauer" , fand bis heute nicht statt . Ich rüge eine durch diese Einstellung vermittelte Missachtung der Menschen, die mit viel Einsatz diesen Wald nach dem Krieg gepflanzt haben.Die Erzählungen der Frauen beeindrucken mich tief . Mein Dank ist verbunden mit Achtung . Unsere Immobilien werden erheblich an Wert verlieren . Sie können noch so vehement das Gegenteil behaupten . Der Wert, der bisher sehr ruhigen Umgebung, wird durch den nicht zu verhindernden Lärm, durch den Bau und die darauf folgende zeitlich unbeschränkte Wartung der Anlagen, stark beschnitten . Ich befürchte eine Beeinträchtigung der Lebensqualität durch den hörbaren Lärm , durch Schattenwurf und durch Lichtreflexe der Blinklichter . Ich rege an, für das angrenzende Wohngebiet eine Sichtbarkeitsanalyse für die einzelnen Standorte der Windräder zu veranlassen . Nur diese Analyse ist eine Grundlage für eine ausreichende Beurteilung der Auswirkungen von Windanlagen . Ein Größenvergleich der geplanten Anlagen zum Baumbestand und zu einem Haus, gibt mir zu denken . Ich kann den Bereich, der durch den Bau verbrauchte Waldfläche nicht mehr begehen . Natur und Landschaft sind in meinem Leben sehr wichtige Aspekte . Diese sind u.a. genau die Gründe , warum ich hier wohne/lebe . Das Argument, gerade weil ich hier wohne, gegen die Räder zu sein, lasse ich nicht zu . Ich lasse nicht zu, einen Wald (welchen auch immer) für Profit zu opfern . Der nicht unerhebliche Gewinn	Es fanden mehrere Informationsveranstaltungen für die gesamte Gemeinde statt (vgl. 7.5) <i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
------	--	--	---

	für die Betreiber der Anlagen, ist durch nichts zu rechtfertigen . Auch nicht durch den Gewinn von Energie aus Windkraft ; geschweige von den Phasen des Ausfalls der Anlagen . Ich gehe davon aus, dass auch die Gemeinderäte nicht ohne Weiteres in der Lage sind , sich ein Urteil über wesentliche Belange der Abwägung zu bilden . Selbstzweifel sind Hilfen zur Entscheidungsfindung . Sie machen meiner Meinung nach den Menschen in schwierigen Situationen glaubwürdig . Ich rüge u.a. aus diesen Gründen, dass die Belange der Beeinträchtigung des Menschen unzureichend in der Abwägung berücksichtigt werden . Bei der Auswahl der Standorte, sind wirtschaftliche Aspekte, gegenüber dem Schutz des Wohles der Menschen, zu stark gewichtet worden . Kritik gegenüber der Auswahl der Standorte, wird durch fadenscheinige Argumente begegnet . Die neue Festlegung einiger Standorte von Windrädern geschah nicht ausschliesslich auf Einsprüchen der Anwohner von Grosshau. Ebenso rüge ich die anfänglichen Überlegungen , durch das Betreiben der geplanten Industrieanlagen, den maroden Haushalt zu sanieren . Siehe die WDR-Sendung „Lokalzeit vom 4.01.2013. Zurückhaltend wird damit umgegangen, wo und wie die Zufahrten zum Bau und zur späteren Wartungen des Industrieparks „Am Rennweg“ gebaut werden. Die zuerwartenden Belastungen für die Grosshauer Bürger werden nicht unerheblich sein. Deswegen ist die Dringlichkeit , mit den Menschen zu reden , nicht aufzuschieben. Ein „soweit-sind-wir-noch-nicht“ schafft Misstrauen. Auch hier sind Offenheit von seiten der Gemeinde und deren Vertreter gefordert. Neben der Offenlegung der Geschäftsberichte für die Anteilseigner, gehört auch die Offenlegung der zu erwartenden Belastungen für die betroffenen Bürger von Grosshau. Fast scheint es, dass ein Stillschweigen über diese grundsätzlichen Fragen gewollt ist. Auch hier gilt das Motto, „was nicht ausgesprochen wird, ist auch nicht da“ . Oder wie beim Kinderspiel ein Zuhalten der Augen ein „Nichts“ bedeutet. Erst mit der Zeit, wird das Spiel durchschaut . Leider ist es dann zu spät.		
19.2	<u>Anliegend lege ich meinen Widerspruch zum im Betreff genannten FNP vor.</u> <u>Zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen (WEA) erlaube ich mir anzumerken, dass angesichts einer erforderlichen Nutzung von regenerativer Energie die Meinung in Für und Wider nicht einfach ist.</u> <u>Folgende Überlegungen veranlassen mich,</u> <u>zur Ablehnung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürtgenwald zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen; in erneuter Fassung</u>	<u>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen. Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.3	<u>1 Ich merke an, dass nach wie vor, die Absicht, mit WEA die leeren Gemeindekassen wieder zu füllen, weder von den politischen Parteien, noch im Ratsgremium, widersprochen wurde. Siehe z. B. Niederschrift GR, BA, diverse Zeitungsartikel. Bei intensiverer Beschäftigung mit den Aussagen zu Gewinnerwartungen, werden Unstimmigkeiten offenkundig. Es werden zum Thema keine detaillierten resp. fundierte Berechnungen</u>	<u>Bei den angeführten Anmerkungen handelt es sich nicht um städtebauliche Belange, die einer Abwägung unterliegen. Ein wirtschaftlicher Anlagenbetrieb ist auf den Flächen möglich. In welcher Weise die Ortsansässigen bei dem Projekt beteiligt werden, obliegt den Nutzungsberechtigten.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<u>der Öffentlichkeit vorgelegt. Es existieren keine worst/bad- case- Szenarien. Die Betreiber-, Planungs- und Aufbaufirmen erwarten größte monetäre Vorteile, ortsansässige Firmen erwarten keinen Benefit.</u>		
19.4	<u>2 Den Wert der ruhigen Umgebung der geplanten Konzentrationszonen, eine dort weitgehend intakte Natur, sehe ich in starkem Masse beeinträchtigt. Einerseits wirbt die Gemeinde, auch überregional, mit Lebensqualität im Hürtgenwald und annonciert mit Zuzug in die Gemeinde. Andererseits werden dabei die durch die Industrieparks für WEA zu erwartenden massiven Beeinträchtigungen wohlweislich verschwiegen.</u>	<u>Die zu erwartenden Beeinträchtigungen werden auf der Ebene dieses Flächennutzungsplanes über die pauschalen Abstände berücksichtigt. In den nachfolgenden Bebauungsplänen werden detaillierte Gutachten vorgelegt und Festsetzungen getroffen. Windenergieanlagen sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich, so dass ihnen gewisse Beeinträchtigung im Rahmen der gesetzlichen Richtwerte zugestanden werden.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnah me der Verwaltung an.
19.5	<u>3 Durch den Bau und Betrieb der Anlagen wird Landschaftsfläche verbraucht, die für die Menschen, sowie Flora und Fauna nicht ersetzt werden können. Ein Vergleich der Ausmaße der WEA mit hier bestehenden Objekten und der Bewaldung ist erschreckend.</u>	<u>Der Eingriff ins Landschaftsbild wird auf der nachfolgenden Planebene ausgeglichen. Windenergieanlagen sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich, so dass ihnen gewisse Beeinträchtigung zugestanden werden.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnah me der Verwaltung an.
19.6	<u>4 Natur und Landschaft haben im Leben der Menschen sinnstiftende Bedeutung. Das ist u. a. ein Grund, weshalb, nicht nur für uns, die Wahl als Wohnort auf die Gemeinde Hürtgenwald fiel. Diese Beweggründe finden in der Planung keine Berücksichtigung. Ich wehre mich dagegen, dass Allgemeinwohl für die Profite weniger geopfert werden soll (s. 1).</u>	<u>Die Belange von Natur und Landschaft sind in die Abwägung eingestellt.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnah me der Verwaltung an.
19.7	<u>5 Viel zu wenig werden die Verdienste der Menschen gewürdigt, die nach dem Kriege, den Wald, der jetzt profanem Gewinnstreben geopfert wird, aufgeforstet haben. Dies lässt jeglichen Respekt vor der Leistung unserer Mütter und Väter vermissen.</u>	<u>Zur Errichtung der Windenergieanlagen wird mitnichten der gesamte Wald abgehölzt. Es werden einzelne Bäume zum Bau der Fundamente entnommen. Für den Anlagenaufbau werden weiterer Gehölze entnommen, die aber teilweise nach dem Bau wieder nachgepflanzt werden können.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnah me der Verwaltung an.
19.8	<u>6 Meine Überlegungen stehen in keinem Punkt im Widerspruch zur sinnvollen und durchdachten Nutzung und Ausbau von regenerativer Energie.</u>	=	Die Stellungnah me wird zur Kenntnis

			genommen.
19.9	<u>7 Bei einer solchen Planung muss ein innovatives Konzept gedacht werden und nicht in 0815-Schemen. Energiesparkonzepte, die ich in den Strategien vermisste, spielen dabei eine besonders wichtige Rolle. Wachsende Energieerzeugung leistet Vorschub für unnötigen Energieverbrauch.</u>	<u>Die Umsetzung von Energiesparkonzepten ist nicht Bestandteil der vorliegenden Planung. Hierbei geht es alleinig um den Anspruch der Ausweisung von Konzentrationszonen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB. Der Gemeinde steht es weiterhin frei, Energieeinsparkonzepte zu fördern.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.10	<u>8 Mit neue, unkonventionelle Konzepte entwickeln und übernehmen, dass erwarte ich von meinen Vertretern in der Gemeinde.</u>	<u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf das Bauleitplanverfahren.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
20	mit Schreiben vom 21.10.2013 Zum Rennweg		
	die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle wird von uns befürwortet, soweit diese neuen Standorte umwelt- und naturverträglich sind. Diese Standorte im Bereich des Rennwegs und im Diegartischen Forst lehnen wir ab weil • der Wert des naturnahen und unzerschnittenen Waldes erheblich eingeschränkt wird. • wesentliche Waldflächen durch den Ausbau der Zuwege, Schaffung der Baufelder und Verlegung der Energieleitungen ersatzlos verloren gehen. • eine naturnahe Erholung nicht mehr möglich ist. • Belastungen durch störende Geräusche und Schlagschatten eintreten. • durch das Gefühl der Unausweichlichkeit durch fortlaufende periodische Schall- und Lichtsignale das Krankheitsrisiko groß ist, hier insbesondere hervorgerufen durch den Infraschall. • fliegende Tierarten insbesondere in dieser Höhenlagen zusätzlich erhebliche Tötungsgefahren ausgesetzt sind, besonders der Vogelzug im Frühjahr und Herbst jedes Jahres. • die Schleudergefahr durch abgebrochene Teile und Eis erheblich ist.	<u>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

	• es der menschlichen Vernunft widerspricht den CO₂ Speicher Wald der Gewinnung CO₂ neutraler bzw. durch die Produktion der Anlagenelemente CO₂ verbrauchender Energien zu opfern. • der Abstand zu bewohnten Gebieten zu gering ist (die WHO fordert 2000 m Mindestabstand, der in Rheinland-Pfalz definierte Mindestabstand beträgt jetzt schon 1500 m). Zudem weisen wir jetzt schon vorsorglich darauf hin, dass unsere Immobilie, begründet durch den Bau dieser geplanten Anlagen, einen erheblichen Wertverlust erleiden wird. Sollten die Windkraftträder installiert werden, würden wir diesen Wertverlust gegenüber der Gemeinde Hürtgenwald geltend machen.		
21	[REDACTED] mit Schreiben vom 22.10.2013 zum Rennweg		
21.1	hiermit legen wir Widerspruch gegen die 9. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung der Konzentrationszone im Bereich „Rennweg“ für Windenergieanlagen ein. Begründung: Die Errichtung von baulichen Anlagen ist in diesem Gebiet nicht zulässig. Die Planfläche befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes L2.2-1 „Östlicher Hürtgenwald“ (Landschaftsplan 7 „Hürtgenwald“ des Kreises Düren). Gemäß § 26 BNatSchG sind Landschaftsschutzgebiete rechtsverbindlich festgesetzte Gebiete, in denen ein besonderer Schutz von Natur und Landschaft erforderlich ist 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, 2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder 3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung. In einem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.	Vgl. 3.2 <i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

Hiervon ausgehend ist die Errichtung von Windenergieanlagen zweifellos verbotswidrig, so daß es einer Befreiung vom Bauverbot gem. § 67 BNatSchG durch die zuständige Landschaftsbehörde, hier dem Kreis Düren, bedarf. Die Voraussetzungen für eine solche Befreiung vom naturschutzrechtlichen Bauverbot liegen allerdings im Falle der geplanten Konzentrationszone „Rennweg“ nicht vor, da die Gründe des Allgemeinwohls sich nicht gegen die gegenläufigen Belange des Natur- und Landschaftsschutzes durchsetzen. Dem öffentlichen Interesse steht das in § 1 BNatSchG allgemein zum Ausdruck kommende Interesse an der dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts von Natur und Landschaft entgegen. Der Errichtung von Windenergieanlagen stehen eindeutig die im Landschaftsplan festgesetzten Schutzziele für das in Rede stehend Gebiet entgegen, die da wären - die Erhaltung eines zusammenhängenden Waldkomplexes und der darin vorhanden Strukturen für den Biotopverbund und den Arten- und Biotopschutz (§ 21a LG); - die Erhaltung und Entwicklung standortgerechter und bodenständiger Waldbereiche für den Arten- und Biotopschutz (§ 21 a LG); - die Erhaltung der Pufferfunktion für die angrenzenden landesweit bedeutsame Naturschutzgebiete (insbesondere Wehebachsystem) (§ 21a LG); - wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit eines großflächigen, weitgehend unzerschnittenen reliefreichen Waldgebietes (§21b LG); - wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung innerhalb des Naturparks Nordeifel (§ 21c LG); - die Erhaltung des Waldgebietes aus kulturhistorisch-zeitgeschichtlichen Gründen mit zahlreichen Zeugnissen der Kampfhandlungen des zweiten Weltkrieges (§ 21b LG). siehe Landschaftsplan 7 „Hürtgenwald“ des Kreis Düren, Ziffer 2.2-1, Seite 93. Bei der vorzunehmenden Abwägung kommt es also zentral auf die Schutzwürdigkeit der Landschaft am geplanten Standort an, die abhängt von der Schutzwürdigkeit des Landschaftsbildes und dem Grad der Beeinträchtigung durch Windkraftanlagen, vgl. OVG NRW, Urteil vom 5. September 2006 - 8 A 1971/04 -; VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13. Oktober 2005 - 3 S 2521/04 -; VG Arnsberg, Urteile vom 17. November 2004 - 1 K 657/03 - und vom 19. Juni 2002 - 1 K 3341/01 -; VG Minden, Urteil vom 9. November 2004 - 1 K 4189/03 -, jeweils zur Frage der Befreiung von einem landschaftsschutzrechtlichen Bauverbot, alle ; vgl. auch Scheidler, Errichtung von Windkraftanlagen in naturschutzrechtlich festgesetzten Schutzgebieten, NuR 2011, 848 ff. Eine dahingehende Auswertung der Planunterlagen würde ergeben, daß das Projekt den Zielen der Schutzgebietsausweisung widerspricht, weil das Landschaftsbild am vorgesehenen Windparkstandort in erheblichem Maße beeinträchtigt würde.	
---	--

	Das naturschutzrechtliche Schutzgut des Landschaftsbildes wird maßgeblich durch die mit dem Auge wahrnehmbaren Zusammenhänge von einzelnen Landschaftselementen bestimmt. Dabei sind alle tatsächlich vorhandenen Elemente des Landschaftsbildes von Bedeutung, die dieses unter den Aspekten Vielfalt, Eigenart oder Schönheit mitprägen. Beeinträchtigt wird das Landschaftsbild dann, wenn seine Veränderung von einem für Schönheiten der natürlich gewachsenen Landschaft aufgeschlossenen Durchschnittsbetrachter als nachteilig empfunden wird, vgl. BVerwG, Urteil vom 27. September 1990 - 4 C 44.87 -; OVG NRW, Urteil vom 16. Januar 1997 - 7 A 310/95 -, beide; Beschluß vom 19. Mai 1995 - 11 A 4776/94 -. Dementsprechend reicht eine Beeinträchtigung der Schönheit der Landschaft aus, damit eine Befreiung vom Bauverbot nicht erteilt werden kann, zumal eine solche dem Willen des Kreises Düren als zuständige Landschaftsbehörde widersprechen würde (vgl. Schutzzweck im Landschaftsplan 7 „Hürtgenwald“ des Kreis Düren, Ziffer 2.2-1, Seite 93). Das Argument, daß im Gemeindegebiet keine alternativen Standorte für die Realisierung von Windkraftanlagen zur Verfügung ständen, so daß man in den Wald gehen müsse, ist nicht stichhaltig, denn solange Schutzgebietsausweisungen rechtsverbindlich sind, ist von der Schutzwürdigkeit bzw. Schutzbedürftigkeit des Gebiets auszugehen.		
21.2	Das Vorhaben widerspricht ferner dem derzeit laufenden Projekt „Life + Naturschutz an der Kall“, welches u. a. vom Kreis Düren und der Gemeinde Hürtgenwald finanziert wird. Im Rahmen dieses Projekts sollen „Fehler korrigiert werden, die in der Vergangenheit mit der Natur gemacht wurden“ (Zitat Bürgermeister Buch vom 26.06.2013 bei der Ausstellung im Rathaus, siehe auch Informationsseiten der Gemeinde Hürtgenwald im Juli 2013, Dorfbote). Die Zerstörung eines Landschaftsschutzgebietes, also bewußte Fehler an der Natur werden dagegen an anderer Stelle gebilligt, indem man die Errichtung von Windkraftanlagen wie am Rennweg vorantreibt. Ein konsequenter Natur- und Landschaftsschutz wird hier nicht betrieben.	Das Projekt an der Kall wird nicht beeinträchtigt. <i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
21.3	Im Ergebnis überwiegen die landschaftsschutzrechtlichen Belange, so daß eine Befreiung vom Bauverbot gem. § 67 BNatSchG aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses nicht erfolgen kann, vgl. ergänzend zur Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten: BayVGH, Urteil vom 17. November 2011 - 2 BV 10.2295 - („hartes Ausschlusskriterium“ für eine Windanlagen-Vorrangzone); OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. Februar 2011 - OVG 2 A 2.09 - (Behandlung als „harte“ Tabuzone bei der Darstellung von Konzentrationsflächen mit Ausschlusswirkung für Windkraftanlagen in einem Teilflächennutzungsplan); OVG NRW, Urteil vom 5. September 2006 - 8 A 1971/04 - (Befreiung verneint); VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 13. Oktober 2005 - 3 S 2521/04 - (Befreiung verneint); Sächsisches OVG, Urteil vom 7. April 2005 - 1 D 2/03 - (Landschaftsschutzgebiete sind für die Errichtung von Windkraftanlagen generell ungeeignet und dürfen als potentielle Flächen für die Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Nutzung von Windenergie von vornherein ausgeschlossen werden, Leitsatz 6);	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

	VG Arnsberg, Urteile vom 17. November 2004 - I K 657/03 - und vom 19. Juni 2002 - I K 3341/01 - (Befreiung verneint); VG Minden, Urteil vom 9. November 2004 - I K 4189/03 - (Befreiung verneint); Scheidler, a.a.O. (generell keine Befreiung). An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, daß gem. Windenergieerlaß NRW 2011 Punkt 8.2.1.5 die Abwägung des öffentlichen Interesses am Natur- und Artenschutz mit dem öffentlichen Interesse am Klimaschutz vorzunehmen ist. Im vorliegenden Fall geht es aber nicht um das Interesse am Klimaschutz, welches dem Naturschutz entgegensteht, sondern einzig und allein um das Interesse am Profit. Insofern wäre eine Abwägung von vornherein überflüssig. <u>Fazit:</u> Die Realisierung des Projekts Windpark am Rennweg muß scheitern. Dementsprechend ist die 9. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung der Windenergie-Konzentrationszone im Bereich Rennweg nicht notwendig. Wir fordern daher, die Planungen aufzugeben.		
22	mit Schreiben vom Oktober 2013 zum Rennweg		
	 An die Gemeinde Bützgenwald Betre. Windkraftanlagen im Wald am Rennweg Ich habe in der Gemeinschaft des REH (Regenerative Energie Bützgenwald) für umweltfreundliche Energiegewinnung 20 Jahre gearbeitet. Wir haben z.B. das erste große Windrad bei Brauberg gebaut und mitgebaut (z.B. Leitung verlegt). Der Verein hat Türen geöffn. net für Fotovoltaik, nachdem wir die Kollektoren für Warmwasser selbst auf unsere Dächer gesetzt hatten zu einer Zeit, als man nur ausachte und sogar aufkündete.	Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

Man müsste sich große Bedenken äußern gegen die Planung von Windkraftanlagen am Rennweg.

Ich bin der Überzeugung, dass dieses große Waldgebiet, das zu den drei größten im bayerischen NÖ gehört, mit all seiner Flora und Fauna großen Schaden erleidet. Einmal durch den Bau der Anlagen, durch den Ausbau des, Umbau von Wegen für schwere Fahrzeuge, die Lagerung der Materialien und die Verlegung der Stromleitungen; außerdem durch die Umwälze, die durch das Vorhandensein der Anlagen und ihre Wirkung vor Ort entsteht.

Dass nur "Fichten" an der einen Seite stehen ist kein Grund, sondern doch die Fichtenbestände im Nationalpark wegen der neuen forstwirtschaftlichen Denkens langsam ersetzt durch Laubwald.

Darum wurde die Sondererlaubnis zur Beuntzung des Rennwegs für Autofahrer, die in Stollberg beschäftigt waren, auslaufen lassen bzw keine neuen mehr genehmigt? Dieser Wald bietet sich als Naherholungsgebiet für viele Menschen an und wird auch genutzt.

Deshalb bitte ich darum, dieses Gebiet von jedweden Eingriff freizuhalten. Man kann nicht die Natur schützen (Emissionen) auf Kosten der Natur!

Ich bin auch dieser Meinung.
gez. den 22/10/13

23	mit Schreiben vom 16.10.2013 zum Rennweg	
	Geplanter Windkraftanlagen-Industriepark am Rennweg Sehr geehrte Damen und Herren, generell befürworten wir den Ausbau regenerativer Energien, sofern er dem Umweltschutz dient und die Menschen im Umkreis der Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Falle der geplanten Windkraftanlagen am Rennweg gehen wir davon aus, dass bei einem Bau der Anlagen die Nachteile für den Umweltschutz deutlich überwiegen und dass für uns eine nicht zumutbare Beeinträchtigung entsteht, und zwar aus folgenden Gründen: a) Umweltschutz: 1.) Bei der Konzentrationszone Rennweg handelt es sich um einen landschaftlich wertvollen Lebensraum, der durch vielfältige Strukturen gekennzeichnet ist (Laub- und Nadelwälder sowie Hügel und Täler mit Mulden, Plenterwald, Lichtungen und vielen herumliegenden Steinen. Dies bedingt eine große Artenvielfalt, wozu z.T. auch bedrohte Tier- und Pflanzenarten fallen. 2.) Ein großes zusammenhängendes Waldgebiet, wird durch den Bau zerstört, bzw. es erfolgt ein Einschnitt, der nicht absehbare Folgen für das zusammenhängende Ökosystem von Hürtgenwald und angrenzendem Langerweher Wald hat. 3.) Die Planung setzt sich über Richtlinien hinweg, die Schutzzonen um Naturschutzgebiete herum vorsehen („linke“ Seite des Rennweges/Seite zur Wehebachtalsperre). 4.) Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert weitreichende Infrastrukturmaßnahmen, durch die auch Waldgebiete zerstört oder geteilt werden, die nicht unmittelbar den nötigen Freiflächen zum Opfer fallen. 5.) Die Folgen für den Vogelflug, insbesondere Zugvögel, sind nicht absehbar. 6.) Die größte Gefahr besteht jedoch darin, dass die entstehende Freifläche dem Wind eine Angriffsfläche bietet, was mit fast an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass das gesamte Nadelwaldgebiet östlich der Windparkschneise dem Windbruch zum Opfer fallen wird. Und der Wald östlich des Plagungsgebietes besteht fast nur aus Nadelwald! Fazit: Der für die Umwelt entstehende Schaden ist bei weitem höher als bei anderen Anlagen im landwirtschaftlich genutzten Bereich wie z.B. an der Autobahn A4 Düren Richtung Köln. Und: Die Risiken in Bezug auf Folgeschäden sind absolut nicht eingrenzbare. b) Beeinträchtigung der Geyer Bürger: 1.) Der Standort der Windkraftanlagen liegt in der Hauptwindrichtung von Gey, so dass die Rotorengeräusche bei vorherrschender Hauptwindrichtung vom Wind direkt nach Gey getragen werden, so dass die Geräuschbelastung wesentlich höher ausfallen kann, als man alleine auf Grund der Entfernung der Anlagen vom Ort Gey annehmen könnte. Insofern ist die gesetzliche Grenze von 800m in gewissen Fällen als unzureichend anzusehen und müsste in Abhängigkeit von den topografischen Gegebenheiten wesentlich (d.h. mehr als 50%) angehoben werden. Dies betrifft insbesondere die geplante Anlage am Geyer Kreuz. 2.) Der Standort der Windkraftanlagen liegt am Rande einer ausgedehnten Hanglage. Aus diesem	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

	Grund wird der Schattenwurf wesentlich weiter fallen als bei einer Anlage, die im Flachland gebaut wird. Die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind daher nicht abzusehen. Es steht aber fest, dass der Schatten je nach Jahreszeit auf den Ort Gey fallen wird und zwar zur generellen Feierabendzeit, da die Anlagen im Westen von Gey geplant sind. 3.) Bei dem Waldgebiet handelt es sich um ein Naherholungsgebiet, das durch den Bau zerstört wird und in dem auf Grund der Geräuschbelastung der Erholungsgehalt wesentlich beeinträchtigt wird. 4.) Das Landschaftsbild wird gestört und der nächtliche Warnfunk (rotes Blinklicht an den Rotoren) sowie die Geräuschbelastung beeinträchtigt und stört die Bürger insbesondere bei Sommerabenden auf der Terrasse. 5.) Dies kann wiederum zu einem Wertverlust bei den Grundstückspreisen führen, wodurch die Bürger zudem auch noch finanzielle Einbußen erleiden. c) wirtschaftliche Gründe 1.) Die Lage des Planungsgebietes erfordert enorme Erschließungs- und Unterhaltskosten. Die der Planung zu Grunde liegende Studie über die Windhöffigkeit weist wesentlich bessere Werte aus als es der Energietlas NRW ausweist, wobei zu bemerken ist, dass der Energietlas NRW über eine wesentlich fundiertere Datenbasis verfügt. Das stellt die Rentabilität des Projektes in Frage. Somit ist auch nicht sicher, ob der Gemeinde Hürtgenwald durch das Projekt überhaupt finanzielle Vorteile entstehen. Sicher ist allerdings, dass die Gemeinde Hürtgenwald, insbesondere aber der Ort Gey durch die Störung des Landschaftsbildes an Attraktivität verliert. Das kann weniger Zuwanderung und somit weniger Steuererträge nach sich ziehen. Andere Bürger von Gey haben bereits signalisiert, dass sie im Falle der Verwirklichung des Windparks in Erwägung ziehen, wegzuziehen. Aus allen diesen Gründen bitten wir von der Planung Abstand zu nehmen und einen anderen Standort für die Anlagen zu suchen!		
24	Heimat-, Wander- und Verkehrsverein mit Schreiben vom 22.10.2013 zum Rennweg		
	die geplante Konzentrationszone für Windräder am Rennweg lehnen wir ab. Es handelt sich um ein zusammenhängendes Waldgebiet in der Nähe von Gey, das einen hohen Erholungswert darstellt. Dieser Erholungswert würde erheblich gemindert. Unsere Wanderwege "Ardbinna-Wanderweg" (Nr. 04 - Rot) und "Hochwaldweg" (Nr. 14 - Blau) führen durch das Plangebiet (s. beil. Plan). Für diese beiden Wanderwege galten bei ihrer Einrichtung und auch weiterhin besondere Qualitätsanforderungen. Der Wert dieser Wanderwege würde für den erholungssuchenden Wanderer deutlich herabgesetzt.	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.



25	mit Schreiben vom 22.10.2013	
	grundsätzlich befürworte ich die Nutzung regenerativer Energien, u. a. die Windkraft, zur Reduzierung des CO²-Ausstoßes dort wo es rechtlich möglich und in Abwägung aller Belange sinnvoll ist. Gegen die o. a. Änderung des FNP habe ich aber für Teilbereiche erhebliche Bedenken. Die ersten Absätze unter Ziffer 1.2 der Begründung erwecken den Eindruck, die Änderung des FNP sei erforderlich, um wegen der Privilegierung von Windkraftanlagen im Außenbereich, eine dadurch mögliche „Verspargelung“ der Landschaft mit ihren negativen Folgen zu verhindern. Diese Privilegierung ist nicht neu. Zur Vermeidung daraus resultierender Folgen hat die Gemeinde in Abwägung aller Belange bereits vor 15 Jahren Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen beschlossen und im FNP dargestellt. Es handelt sich um 2 Flächen im Bereich der Ringstraße in Raffelsbrand und einer Fläche zwischen Kleinhau und Brandenburg. Nach den Ausführungen unter Ziffer 1.2 der Begründung verfolgt die Gemeinde vorrangig nicht das Ziel eine „Verspargelung“ der Landschaft zu verhindern –dies ist ja bereits erreicht- sondern, „im Gemeindegebiet weitere Windenergieanlagen anzusiedeln.“ Die beiden derzeit im FNP tatsächlich dargestellten Zonen in Raffelsbrand halten die heute erforderlichen Abstände nicht ein und sind daher aufzuheben. Die dort vorhandenen Anlagen haben jedoch Bestandschutz. Die 2 kartographischen Darstellungen unter Ziffer 3.1.1 entsprechen weder der „bisherigen Darstellung“ im FNP und auch nicht einer heute rechtlich möglichen „geplanten Darstellung“. Die im FNP zwischen Kleinhau und Brandenburg dargestellte Konzentrationszone ist noch nicht voll ausgeschöpft. Die nach der bisherigen Darstellung noch nicht genutzte Teilfläche entspricht nicht den heutigen Abstandsvorschriften. Eine Aufhebung dieser Teilfläche ist daher notwendig. Die Karte unter Ziffer 3.1.3 mit der Beschriftung „bisherige Darstellung“ ist ebenfalls falsch. Durch die notwendige Flächenkorrektur geht hier tatsächlich ein Standort verloren. Dieser Verlust könnte durch die Darstellung einer Fläche östlich der Landesstraße und dem Waldrand ausgeglichen werden. Gem. Ziffer 3.1 der Begründung sollen im FNP drei (verstreut liegende) „Konzentrationszonen“ für die Windenergie dargestellt werden. Da die Anlagen in Raffelsbrand Bestandsschutz haben, wären es tatsächlich 4 Bereiche. Das Kartenmaterial unter Ziffer 3.1.1, 3.1.2 und 3.1.4 enthält Signaturen wie z. B. Zone 1, 2 und 3 ohne dass hierzu Abgrenzungen erkennbar sind und die Bedeutung erläutert wird. Es wäre naheliegend, dass es sich um Wasserschutzzonen der Wehebachtalsperre handelt. Allerdings steht dem entgegen, dass die Signatur in den Plänen unter 3.1.2 den Zusatz „geplant“ enthält. Eine Auskunft hierzu konnte ich bei der Verwaltung auch nicht erhalten. Wie in der Begründung richtig festgestellt, stehen, mit Ausnahme einer kleinen Teilfläche zwischen Kleinhau und Brandenburg, keine geeigneten landwirtschaftlich genutzten Flächen zur Verfügung. Die Ausweisung neuer zusätzlicher Konzentrationszonen ist nur in Waldbereichen möglich. Es ist richtig, dass die Gemeinde das Gemeindegebiet hinsichtlich der Nutzung für die Windkraft neu ordnen will. Richtig ist auch die Annahme, dass es sich bei den Zonen um Wasserschutzzonen handelt. Die geplanten Zonen wurden jedoch nie ausgewiesen und daher gestrichen. Geeignete Flächen außerhalb des Waldes stehen nicht zur Verfügung (vgl. 6.2, 1.2 und 1.3) <i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

	Im Gegensatz zur Errichtung von Windenergieanlagen im Bereich darunter liegender landwirtschaftlich genutzter Grundstücke ist der Eingriff in forstwirtschaftlich genutzte Bereiche enorm und nachhaltiger. Bei einer landwirtschaftlichen Nutzung sind die mit der Errichtung der Anlagen verbundenen Eingriffsfolgen nach spätestens 2 Jahren kompensiert. Es können weiterhin unbeeinträchtigt Feldfrüchte angebaut werden. Im forstwirtschaftlich genutzten Bereich dagegen müssen Fahr- und Leitungsstrassen freigemacht und auf Dauer für notwendige Reparaturarbeiten freigehalten werden. Gleiches gilt für ein großes Umfeld um jede einzelne Anlage. Die Struktur und der Windschutz des Waldes werden unterbrochen. Dementsprechend erhöht sich die Windbruchgefahr. Flora und Fauna sowie der Erholungswert des Waldes werden erheblich gestört. Aus der Begründung ist für mich nicht erkennbar wie viele Anlagen auf den neu zur Darstellung vorgesehenen Flächen möglich sind. Für die Fläche „Rennweg“ gibt es unter Ziffer 3.2.1 einen Plan, nach dem dort mindestens 8 Anlagen erstellt werden können. Überträgt man diese unmaßstäbliche Zeichnung auf die neue Fläche Raffelsbrand sind dort 6 und auf der Fläche Keilhau/Brandenberg weitere 5 – 7 also mindestens 20 Neue Anlagen möglich. Die Entwicklung der Gemeinde ist durch die natürlichen Gegebenheiten eingeschränkt. Andererseits ist die Natur, mit der die Gemeinde auch wirbt, ein kostenloses Kapital solange sie nicht nachhaltig negativ beeinflusst wird. Die Gemeinde sollt daher keinesfalls Flächen für Windenergie in Waldbereichen darstellen. Zu Natur und Landschaft liegen konkrete Untersuchungen bereits vor. Untersuchungen der Auswirkungen auf den Menschen sollen jedoch erst im Zusammenhang mit der Aufstellung von B-Plänen erfolgen. Unter Ziffer 5.1 wird u. a. ausgeführt, dass vom Rennweg aus die Anlagen durch die Baumkronen kaum wahrnehmbar seien. Zudem wird hier eine geringere Naherholungsfunktion erkannt als im Süden der Gemeinde und in Vossenack. Eine deutliche Störung der Naherholungsfunktion sei daher nicht erkennbar. Wer dies festgestellt hat, muss einmal in einer Schlechtwetterzeit vor Ort gewesen sein und nicht an einem Sonn- oder Feiertag, wenn die Fahrzeuge mit den Kennzeichen K, SU, BM, NE, MG, DN, keinen Platz auf den Wanderparkplätzen finden und auf den Innerortsstraßen parken. Dieses zusammenhängende Waldgebiet grenzt an die Stadt Düren, die Gemeinde Langerwehe und die Stadt Stolberg. Auch aus diesen Städten und Gemeinden sowie aus dem Raume Eschweiler kommen die Menschen. Es mag ja zutreffen, dass der Erholungssuchende die Anlagen nicht sieht, er hört sie aber in störender Weise. Mit der erholsamen Ruhe und dem Vogelgezwitscher ist es vorbei. Solange die Gemeinde den gegenteiligen Nachweis nicht erbringt, gehe ich davon aus, dass ich als Bürger von Gey von Geräuschen, ausgehend von den Windkraftanlagen, und bei untergehender Sonne durch die Licht-/ Schattenwirkung der Rotorblätter in unzumutbarer Weise gestört und belästigt werde. Ich bitte diese Bedenken bei den weiteren Beratungen zu berücksichtigen.	
--	--	--

26	[REDACTED] mit Schreiben vom 14.10.2013 zum Rennweg		
26.1	Zeitpunkt erwünschte Bürgerstellungnahme daher für sehr unbefriedigend. Die nachstehend formulierten Einwände und Bedenken beziehen sich auf den mir bekannten bzw. erfragten Planungsstand, mit allen gerade beschriebenen Unsicherheiten. Landschaftsbild / Entwicklung der Gemeinde Hürtgenwald <u>Einwand:</u> Die Errichtung von 8 WEA's in der vorgesehenen Konzentrationszonen mitten im Waldgebiet am Rennweg zerstört das Landschaftsbild der Gemeinde und mindert den Erholungswert und die Lebensqualität der im Umfeld wohnhaften Bürger. Die Folgen sind meines Erachtens rückläufige Einwohnerzahlen, weniger Zuzüge in gerade geplanten Neubaugebieten (z.B. Gey, Thea-Paulus-Straße) und unzufriedene Bürger. Damit weiter sinkende Gemeindeeinnahmen (i. W. Grundsteuer) und in der Folge zum Ausgleich Steuererhöhungen für die verbleibenden Einwohner der Gemeinde. Letztlich stellt sich die Frage, ob hier letztlich nicht sogar eine Verunstaltung des Landschaftsbildes i. S. d. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB vorliegt. Darin heißt es: „Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben ... die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.“	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

26.2	<u>Hintergrund:</u> Gerade die geplanten Windenergieanlagen in der Konzentrationszone am Rennweg werden die Silhouette der Gemeinde entscheidend verändern. Die Gemeinde ist von Köln kommend bereits von weitem gut zu erkennen. Markantes, lieb gewonnenes und sympathisches Zeichen hierfür ist neben dem Höhenunterschied gegenüber dem Dürener Flachland und den fernab erkennbaren Waldflächen vor allem der Fernmeldeturm in Großhau mit einer Höhe von 121m. Sollten nun im Bereich der Konzentrationszone am Rennweg tatsächlich 8 WEA's mit einer Höhe von 170-200m errichtet werden, so hätte das massive negative Folgen auf das von weitem sichtbare Landschaftsbild der Gemeinde. Die Folgen können dadurch letztlich gravierender sein, als der unter Umständen schnell verdiente Euro durch den Betrieb oder Verkauf der geplanten WEA's. Dies hätte vor allem langfristig dauerhaft negative Folgen für die Gemeinde, auf die ich hiermit ausdrücklich hinweisen möchte. Die Gemeinde Hürtgenwald ist meines Erachtens derzeit noch die landschaftlich reizvollste im Kreis Düren, gemeinsam vielleicht mit Nideggen und Heimbach. Auch wir wurden im Jahr 2004 sehr schnell in den landschaftlich reizvollen Bann der Gemeinde gezogen, als wir unser heutiges Grundstück im Ortsteil Gey entdeckten. Die derzeit 8.813 in der Gemeinde lebenden Einwohner, wissen wohl vor allem auch die landschaftlichen Vorteile mit den vielbewaldeten unberührten Flächen zu schätzen. Diese sind ja auch zurecht im Wappen der Gemeinde verankert und bilden meines Erachtens das Faustpfand der Gemeinde gegenüber der "Konkurrenz" im Kreisgebiet Düren. Würde man dagegen ausschließlich kaufmännische Gründe bei der Entscheidung über eine Wohnortwahl zu Grunde legen, dann hätte die Gemeinde Niederzier als Wohnortwahl die Nase vorn (Grundstückspreise & Steuern). Und wären ausschließlich infrastrukturelle Gründe ausschlaggebend, dann ginge es wohl am ehesten in die Gemeinde Merzenich oder nach Kreuzau. Mit der geplanten Errichtung 8 WEA's in der geplanten Konzentrationszone am Rennweg verwirkt die Gemeinde hier eindeutig ihre bislang bestehenden Vorteile im landschaftlich sichtbaren Bereich für eine Vielzahl an Bürgern, die mit dem Gedanken spielen auf das Land zu ziehen bzw. die Gemeinde Hürtgenwald bereits bewohnen. In einem Artikel aus der Dürener/Aachener Zeitung vom 3. Oktober 2013 heißt es, dass die Grenzen des Wachstums in der Gemeinde noch nicht erreicht seien. Wörtlich: „Das gilt für Neubaugebiete ebenso wie für das Nahversorgungszentrum in Kleinbau.“ Eine weitere Baustelle sei der Tourismus:	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
------	--	---	---

	„Es muss uns gelingen, die Tagestouristen für längere Aufenthalte zu gewinnen“ steht geschrieben. Unter der Rubrik „Wie zufrieden sind die Bürger der Höhengemeinde?“ heißt es: „Besonders am Herzen liegen den Hürtgenwaldern die Natur und der Charakter des jeweiligen Ortsteils.“ Nun, letzteres gilt auch für mich. Ob diese Ziele des Ausbaus des Tourismus und des Zuzugs weiterer Bürger jedoch mit der Errichtung von WEA's ausgerechnet in den Filetstücken der Gemeinde (Wald) erreicht werden, halte ich für wenig wahrscheinlich. Meines Erachtens schließen sich WEA's im Wald und nachhaltige Tourismusentwicklung definitiv aus. Gerade der Wald im Bereich des Rennweges dient vielen Einwohnern insbesondere der Ortsteile Großhau und Gey als erholsames Rückzugsgebiet aus dem Alltagstress in Form von ausgedehnten Spaziergängen bzw. Wanderungen in reiner Natur, vielfach auch als Laufstrecke und für Radtouren. Diesen Erholungsfaktor halte ich bei der Errichtung von WEA's für nicht mehr gegeben. Dies umso mehr, wenn man den benötigten Platzbedarf für die WEA's und deren benötigte Zuleitung/Anschluss berücksichtigt. Im Leitfaden für Windenergie im Wald heißt es: „Der Bau einer Windenergieanlage erfordert eine Mindestfläche, die für das Fundament des konkreten Anlagenstandorts gerodet und dauerhaft frei gehalten werden muss. Ebenso benötigt man für den Kranstellplatz, die Montagefläche und die Zuwegung sowie Ableitung Flächen, deren Größe je nach Örtlichkeit, Bauausführung und Anlagentyp unterschiedlich ausfällt. Die Angaben variieren von insgesamt 0,2 bis 1 Hektar Fläche an frei zu haltender (bestockungsfreier) Grundfläche.“ Weiter heißt es: „Die Zuwegung zur Anlagenfläche, d. h. die Straßen, Brücken und Waldwege müssen für Schwerlasttransporte mit einer maximalen Achslast von 12 Tonnen und einem maximalen Gesamtgewicht von 144-164 Tonnen ausgelegt sein. Die Zufahrt ist dauerhaft für einen ganzjährigen Betrieb herzustellen.“		
26.3	Wind im Wald Meines Wissens ist gemäß aktuell gültiger Fassung des Landesentwicklungsplanes für Kommunen eine Ausweisung von Waldflächen nur dann möglich, wenn im Gemeindegebiet keine anderen nutzbaren Offenlandflächen zur Verfügung stehen. Trotz ihrer diesbezüglichen Untersuchungen kann ich beim besten Willen nicht glauben, dass im Gemeindegebiet Hürtgenwald keine weiteren nutzbaren Offenlandflächen zur Verfügung stehen.	Vgl. 1.2 Das Fehlen geeigneter Fläche im Wald wurde in der Standortuntersuchung belegt. (Vgl. Karte 2a der Standortuntersuchung)	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
26.4	Natur-/Artenschutz Bezüglich der natur- und artenschutzrechtlichen Vorschriften habe ich mit Interesse die vorliegenden Gutachten gelesen. Tatsache ist, dass eine Reihe schützenswerter und sensibler Tierarten in und um den Rennweg lebt und nistet. Beispielsweise gehe ich hier auf Grund der Anmerkungen von Wanderern und Spaziergängern im Bekanntenkreis z. B. sicher von Brutplätzen des Schwarzstorchs aus. Weiter möchte ich auf diese Thematik an dieser Stelle jedoch gar nicht eingehen, da sich freundlicherweise der BUND dieser Thematik angenommen hat und da sicher deutlich mehr Know-How und Hintergrundwissen einbringen kann. Interesse an einem Gegengutachten betreffend die Konzentrationsfläche am Rennweg wurde von mehreren Einwohnern in Großhau und Gey beim BUND bereits geäußert.	<i>Mit der ULB wurde abgestimmt, dass die bereits erfolgten Untersuchungen ausreichend sind, um ein fehlen genereller Beeinträchtigungen auf der Ebene des FNP's festzustellen. Weitere Untersuchungen, auch zum erforderlichen Monitoring, werden im Bebauungsplanverfahren oder im Genehmigungsverfahren erfolgen. Derzeit laufen hierzu die erforderlichen Erhebungen, mit Ergebnissen ist im September zu rechnen. Die neue Erhebungsmethode entspricht dem inzwischen vorliegenden Leitfaden „Windenergie und Artenschutz“</i> <i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

26.5	Gefahren durch Windenergieanlagen im Wald Für die geplanten WEA's im Wald am Rennweg und deren Anschluss an das Stromnetz müssen vermutlich etliche Hektar Forst gerodet werden. Durch die entstehenden Schnelsen dürfte sich die Windbruchgefahr erhöhen. Ebenso geht von den Anlagen eine potenzielle Waldbrandgefahr aus, z. B. verursacht durch Kurzschlüsse (warnendes Beispiel im September 2011 in Gräfendorf bei Herzberg/Elbe-Elster). Ein Übergreifen möglicher Brände auf angrenzende Waldgebiete ist nicht auszuschließen. In den WEA's selbst befinden sich brennbare und umweltgefährliche Flüssigkeiten, welche bei Havarien in die Umwelt austreten können (z. B. Hydrauliköl). In Zeiten von Klimaerwärmung und längeren Trockenzeiten mit erhöhter Waldbrandgefahr im Sommer ein nicht zu unterschätzendes Risiko. Bei Minustemperaturen im Winter können die Rotorblätter insbesondere bei Betrieb nach längeren Stillstandszeiten dicke Eisschichten von sich werfen (Gefahr für Spaziergänger und Wanderer am dafür bisher beliebten Rennweg).	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an..
26.6	Schallschutz und Schattenschlag Laut ihrem erstem veröffentlichten Gutachten lag die Belastung durch Schattenschlag für Teile Gey's bei rund 28 Stunden, also knapp unterhalb der gesetzlichen einzuhaltenden Belastung. Da sich die Standorte mittlerweile verändert haben ist von Anpassungen im Gutachten auszugehen, in Summe vermutlich eine Verringerung der Belastung. Die WEA Nr. 8 könnte für die Geyer Anwohner hier trotzdem eine besondere Belastung darstellen. Gey liegt bekanntermaßen östlich der geplanten Konzentrationszone und hätte bei tiefstehender Sonne je nach Standort der WEA durchaus besondere Belastungen zu ertragen. Weiterhin ist durch die bevorzugte Windrichtung West auch mit Lärmbelästigungen in Gey (durch WEA Nr. 8) zu rechnen. Da womöglich das Interesse des Auftragsgebers Einfluss auf das Ergebnis der Gutachten haben kann, macht es u. U. Sinn, von Anwohnerseite ein zweites alternatives Gutachten beauftragen zu lassen. Im Fall von Windeträgen ist man auch besser damit beraten 2-3 Gutachten zu beauftragen und mit den Mittelwerten zu kalkulieren. Gerade bei Verkäufen von WEA ist zu beobachten, dass sich die von Verkäuferseite beauftragten Gutachten teilweise deutlich von denen der Käuferseite unterscheiden. Nach Vorliegen der Höhenangaben und endgültigen Standorte der WEA's werden wir dieses Thema der Beauftragung alternativer Gutachten sicher gemeinschaftlich im Bürgerkreis mit interessierten Betroffenen in Gey und Großhau beraten.	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

26.7	Wirtschaftlichkeit <u>Vorbemerkung:</u> Die finanzielle Lage der Gemeinde und daraus entstehende Zwänge sind mir - soweit öffentlich gemacht - durchaus bekannt. Das Vorhaben, zusammen mit der REA GmbH gemeinschaftlich Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien zu entwickeln und vermarkten, halte ich für kaufmännisch nachvollziehbar und begründet. Die REA GmbH ist ein erfahrener, seriöser Partner, die sicherlich das notwendige Know-How hierfür mitbringt. Die Gemeinde wiederum verfügt möglicherweise über geeignete Flächenpotenziale. Wie Sie meinen vorstehenden Ausführungen entnehmen können, zähle ich die geplante Konzentrationszone am Rennweg definitiv nicht dazu. Das Ziel zwecks Eigenkapitalbeschaffung die Bürger zu beteiligen halte ich grundsätzlich für gut und richtig und wird durch die REA GmbH an anderen Standorten ja schon mit Erfolg praktiziert. <u>Einwand:</u> Dennoch möchte ich Sie an dieser Stelle ausdrücklich darauf hinweisen, dass ein Festhalten an den geplanten WEA's in allen geplanten Konzentrationszonen ziemlich sicher mit überproportional steigenden wirtschaftlichen Risiken für die Gemeinde verbunden ist. Wesentlicher Grund hierfür ist die anstehende Überarbeitung des Energiemarktmodells verbunden mit der notwendigen Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG). Dies führt zu einer generellen Planungsunsicherheit für alle Beteiligten, insbesondere die Investoren. Die Novellierung des EEG ist sicher als die Kernaufgabe der neuen Bundesregierung zu betrachten und wird dort wohl direkt nach Abschluss der Koalitionsverhandlungen mit höchster Priorität behandelt. Die Ausführungen und Vorschläge von Herrn Altmaier vor der Bundestagswahl im Zusammenhang mit der sogenannten Strompreisbremse haben einen ersten Vorgeschmack auf die zukünftige politische Richtung gegeben. Der bisher bestehende Fördermechanismus für Erneuerbare Energien ist überholt und wird mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit deutlich abgeschmolzen. Dies wird neben den ohnehin schon bestehenden und zu berücksichtigenden Auflagen (Höhenbeschränkung und Artenschutz) am Rennweg entscheidenden Einfluss auf die Wirtschaftlichkeit der in Planung befindlichen WEA's haben. Bedenkt man, dass der Bau einer modernen WEA in entsprechender Höhe und mit entsprechender Leistung (z.B. 2,5 MW) durchaus mit Kosten i. H. v. 5 Mio. € verbunden sein kann und davon alleine 8 Stück am Rennweg geplant sind, so wirken die bisher verauslagten Planungskosten, die im Falle einer jetzigen Aufgabe des Projekts verloren wären, dagegen noch lächerlich gering.	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
------	---	---	---

Ohne die heute noch bestehende garantierte Vergütung nach EEG ist ein wirtschaftlicher Betrieb der am Rennweg geplanten WEA's vor allem in Verbindung mit etlichen Auflagen des Arten- und Naturschutzes und in eingeschränkter Höhe (Bundeswehr) aus jetziger Sicht stark zu bezweifeln.

Den Zeithorizont für die Entwicklung und Umsetzung eines neuen Energiemarktmodells sehe ich bis spätestens Mitte/Ende 2014. Allerspätestens zum Jahresbeginn 2015 wird das neu zu entwickelnde Marktmodell greifen müssen, aus energiewirtschaftlicher, aber auch politischer Sicht wohl eher früher. D.h. für sie als Projektentwickler und ggfs. Windparkbetreiber gilt demnach: sind die Anlagen nicht bis zum 01.07.2014 bzw. vielleicht allerspätestens zum 01.01.2015 im Betrieb, dürfte eine Förderung der Anlagen nach heutiger Regelung nahezu ausgeschlossen sein.

Angesichts dieses Ausblicks und der bestehenden Unsicherheit wird es schwierig potenzielle Käufer der WEA's in 2014 zu finden. Auch wird weder die Gemeinde Hürtgenwald noch die REA GmbH verständlicherweise in der Lage sein, dass notwendige Eigenkapital zur Vorfinanzierung aller WEA's in Vorleistung zu schultern - i. d. R. fordern die Finanzierungsinstitute 30% Eigenkapitalbeteiligung beim Bau von WEA's. Und dieses Geld will dann auch erst mal bei den Bürgern in Form einer Beteiligung gegen entsprechend festgelegte Verzinsung eingesammelt werden. Auf die Zinsversprechen darf man da in diesem Zusammenhang durchaus gespannt sein.

Da die Planungsphase sicher noch einige Zeit in Anspruch nehmen wird und die WEA's nach Abschluss dieses Stadiums, Vorliegen aller Genehmigungen und Abwehr aller Einsprüche nicht unmittelbar nach Bestellung lieferbar sein werden, ist eine Inbetriebnahme möglichst frühzeitig in 2014 schon sehr ambitioniert. Auch wird die anstehende Kommunalwahl in 2014 mit der Folge eines im Anschluss neu zusammen zu setzenden Gemeinderates nicht unbedingt für eine Beschleunigung des Verfahrens sorgen. Darüber hinaus bestehen bei den führenden Herstellern (z.B. Enercon) schon jetzt lange Lieferzeiten für Windparks, die in ihren Planungen schon deutlich weiter sind.

Fazit

Unter Berücksichtigung aller bereits vorgebrachten Argumente und Hinweise lautet meine dringende Empfehlung und Bitte an die Gemeindevertreter daher, von einer Realisierung des Windparks in der geplanten Zone am Rennweg abzusehen.

Ich bitte höflichst um eine Eingangsbestätigung dieses Schreibens.

27	mit Schreiben vom 19.10.2013 zu Brandeberg		
	Sehr geehrte Frau Marx, die nachfolgenden Fragen, Anregungen und Bedenken zu dem o.g. Betreff bitte ich an zu zuständigen Verantwortlichen weiterzuleiten. 1. Ich habe es sehr gedauert, dass im Zuge der Akteneinsichtnahme am 17.10.2013 kein Sachkundiger vorhanden war, der meine direkten Fragen beantworten konnte. 2. In der Karte 1: Planungsrelevante Vogelarten, Seite 24, ist die dritte Windkraftanlage außerhalb der geplanten Windvorrangfläche dargestellt. Frage: warum? 3. Was stellt die Karte im Umweltbericht -Vorentwurf-, Seite 36, dar, dort ist die dritte Windkraftanlage in einer gestrichelten, umrandeten Fläche enthalten, Warum gibt es unterschiedliche Karten? 4. Welche Windgeräusche sind in den verschiedenen nahen Wohnbereichen von Obermaubach aufgrund der unterschiedlichen Windrichtungen und Windstärken zu erwarten? 5. In welchen Bereichen der Gemarkung Obermaubach ist mit Schlagschatten durch die Windkraftanlagen bei den unterschiedlichen Sonneneinwirkungen sowie den verschiedenen Jahreszeiten zu rechnen? 6. Darauf hinweisen möchte ich, dass das Jagdhabitat des Uhu's sich auch auf die offene Feldflur östlich der L 11 und dem Waldrand befindet. Dort habe ich in diesem Frühjahr noch einen Uhu in der Abenddämmerung beobachtet als ich mit meinem PKW die K 30 in Richtung Obermaubach befuhr. Dieser ist in Richtung Obermaubach abgestrichen, nachdem ich meinen PKW abbremste um ihn zu fotografieren bzw. zu filmen. Ich bitte darum, dass dieser Sachverhalt in den Umweltbericht einfließt und genauestens noch untersucht wird.	<i>Sowohl im Umweltbericht als auch im Flächennutzungsplan wird die WEA 3 richtigerweise als innerhalb der Konzentrationszone IV liegend dargestellt.</i> <i>Die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen der Anlagen werden auf der Ebene des Bebauungsplanes dargelegt, da diese nur Anlagen- und standortspezifisch ermittelt werden können.</i> <i>Mit der ULB wurde abgestimmt, dass die bereits erfolgten Untersuchungen ausreichend sind, um ein fehlen genereller Beeinträchtigungen auf der Ebene des FNPs festzustellen. Weitere Untersuchungen, auch zum erforderlichen Monitoring, werden im Bebauungsplanverfahren oder im Genehmigungsverfahren erfolgen. Derzeit laufen hierzu die erforderlichen Erhebungen, mit Ergebnissen ist im September zu rechnen. Die neue Erhebungsmethode entspricht dem inzwischen vorliegenden Leitfaden „Windenergie und Artenschutz“</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnah- me der Verwaltung an.

28	mit Schreiben vom 23.10.2013 zum Rennweg	
	die geplanten Windanlagen im Bereich Rennweg halte ich aus verschiedenen Gründen für unzumutbar und auch für unzulässig! 1. Windenergie ist zu „Unzeiten“ im Überfluss vorhanden – warum also hier noch weitere Anlagen bauen – es sei denn es gäbe Stromspeicher. 2. die Anbindung bzw. Einspeisung in das vorhandene örtliche 20kV-Netz ist mit den geplanten 200m-Anlagen nicht möglich. Jede dieser Anlagen hat eine Nennleistung von 3 MW – also gesamt 8 x 3 = 24 MW. Eine solche Einspeisung geht nur über eine 110 kV-Anlage – und die nächste steht in Lendersdorf. 3. den Nutzen dieser Windanlagen haben fast ausschließlich die Investoren, die von einer jährlichen Rendite von 6 – 7% ausgehen. Die Gemeinde wird sicherlich noch steuerliche Vorteile haben. Das alles geht zu Lasten der Bürger vor Ort – die müssen das „ausbaden“ und erleiden. 4. Binnenanlagen erzeugen max. 2000h im Jahr Strom – die konventionellen Anlagen bleiben also die restlichen 6760h im Jahr in Bereitstellung, d.h. es wird kein Kraftwerk eingespart, es sei denn der Kraftwerksbetreiber schließt, weil der Betrieb unwirtschaftlich geworden ist und wir führen stattdessen teuren Fremdstrom vom Ausland ein. Toll !! Warum also weitere Windkraftanlagen (50m höher als der Kölner Dom), die nun wirklich keine Zierde in der noch herrlichen Landschaft sind. 5. warum muss eine zusammenhängende Waldfläche für z.Zt. überflüssige Windräder geopfert werden – eine Fläche, die außerdem in der Wasserschutzzone der Wehebachtalsperre und im Nationalpark Eifel liegt. Muss man denn wirklich alles für den sehr fraglichen Nutzen kaputt machen !? 6. inwieweit die Anlagen Auswirkungen auf den Tierbestand haben, kann ich nicht beurteilen – aber sicherlich wird diese riesenfläche weitgehend von Tieren „befreit“ werden. Muss das wirklich sein !? 7. die Abstände zur Bebauung sind mit 800m festgelegt. In Sachsen sind es immerhin 10 x (140m-)Nabenhöhe = 1400m. Die Weltgesundheitsorganisation fordert aus gutem Grund 2000 Meter. „Unsere“ Abstände sind viel, viel zu kurz. 8. es gibt offensichtlich noch keine Untersuchungen über Auswirkungen von Geräuschen und Schattenwurf, oder ? Klar ist aber, dass mit Infraschall (tieffrequente Lärmenergie) und mit Stroboskop- bzw Disco-Effekt und Schlagschatten zu rechnen ist. Damit wird Gey ab Mittag (?) mit untergehender Sonne reichlich eingedeckt werden. 9. alle diese Auswirkungen werden das Landschaftsbild sehr negativ beeinflussen. Voraussichtlich negativ wird es sich auch auf Immobilien und auf die Lebensqualität vor Ort auswirken. Vor über 35 Jahren habe ich mich mit Familie in Gey niedergelassen und habe Gey bislang als liebens- und lebenswert empfunden. Mein Vertrauen in diese Attribute schwindet enorm. Ich appelliere an Rat und Verwaltung, vorrangig die Interessen ihrer Bürger zu berücksichtigen und sich nicht zu sehr auf die teils unsinnigen Vorgaben der Landesgesetze zu stützen.	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i> Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

29	mit Schreiben vom 18.10.2013 zum Rennweg		
	im Rahmen der Offenlegungsphase möchte ich die nachfolgenden Bedenken hinsichtlich der vorgenannten Konzentrationszone Windkraftanlagen im Bereich Rennweg vortragen: Planungsunterlagen Die im Internet zugänglichen und bei der Gemeinde kopierbaren Planungsunterlagen lassen eine genaue Vorortung des Projektes für den interessierten Bürger nicht zu. Weder die geplante Zone noch die Standorte der einzelnen Windkraftanlagen können auf dem Kartenausschnitt in Beziehung zu den umliegenden Wohnbebauungen beurteilt werden. Die Anlagen sind weder zu verorten noch sind die Auswirkungen auf die Wohnbebauung am Ortsrand von Gey mangels Angabe zu den Höhen und Standorten abschätzbar. Es bleibt zu überprüfen, ob die gesetzlichen Vorgaben mit dieser Offenlegung erfüllt sind. Landschaftsbild Die Errichtung der Windkraftanlagen in der Konzentration im Hochwald am Rennweg zerstört das Landschaftsbild der Gemeinde und stellt einen tiefgreifenden Eingriff in die Ansicht der Nordeifel aus Sicht der Bürger der Gemeinden Langerwehe, Düren, Merzenich, sowie der Zülpicher Börde dar, da von all diesen Orten das Landschaftsbild im Hintergrund sich nachhaltig ändern wird. Eine Abschätzung der Änderung des Landschaftsbildes kann dadurch erahnt werden, dass man nachvollzieht, wie weit der Fernsehtrunk in Großhau sichtbar ist und die Landschaft bisher geprägt hat. Die jetzt geplanten Anlagen werden dieses Bauwerk um ein Vielfaches überragen bzw. die Landschaft nachhaltiger verändern. Zerstörung des Naherholungsgebiets Das Ahroden des Hochwaldes zerstört nachhaltig eins der größten zusammenhängenden Waldgebiete der Nordeifel das von Radfahrer, Wanderer und Spaziergänger sehr stark frequentiert wird. Darüber hinaus ist nicht abzuschätzen in wie weit die Attraktivität der Nordeifel insgesamt durch den weitreichenden Anblick der Windräder bei der Anreise in Richtung Nordeifel nachteilig beeinflusst wird. Hierzu wären entsprechende wirtschaftliche Abschätzungen für die betroffenen Tourismusunternehmen in der Nordeifel erforderlich. Beeinträchtigung der Wohnqualität in Gey Der Standort der Windkraftanlagen im Konzentrationsgebiet liegt in der Windrichtung so, dass Motorgeräusche bei vorherrschender Hauptwindrichtung direkt nach Gey getragen werden. Es ist nicht abgeschätzt worden in wie sich die Geräuschentwicklung durch in Kette stehenden Anlagen multipliziert. Insbesondere die Anlagen unmittelbar um das Geyer Kreuz werden Geräuschbelastungen bis in die Wohnbebauung von Gey tragen. Aufgrund der Hanglage/Kammelage der Anlage wird der Schlagschatten der Anlagen deutlich weiter fallen und gerade zur Abendzeit bis in den Ort Gey reichen.	Auf sämtlichen Plänen der FNP-Änderung sind Übersichten enthalten, die eine Verortung zulassen. In den Unterlagen der erneuten Offenlage werden weitere Übersichten zu den beiden anderen Flächen ergänzt. <i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
	Wirtschaftliche Nachteile für die Bevölkerung Wertminderungen des Wohneigentums sind sicherlich prognostizierbar Kosten. Aus den vorgenannten Gründen fordere ich Sie auf, die Offenlegung mit nachvollziehbaren Planunterlagen zur wiederholen und generell von einer Fortführung der Pläne ab zusehen. Mit vorzi		

29	mit Schreiben vom 20.10.2013 und vom 11.06.2014 zum Rennweg		
	mit großem Interesse haben wir die o.g. Unterlagen zur Kenntnis genommen und in der Zwischenzeit mit zahlreichen Mitbürgern der Gemeinde Hürtgenwald diskutiert. Auffällig scheint, dass sich trotz inzwischen zweier Offenlagen viele nicht umfassend informiert fühlen. Große Unsicherheit herrscht in Bezug auf die Beweggründe, Teile des Landschaftsschutzgebietes in Industriezonen umzuwandeln, wobei hier insbesondere das unzerschnittene Waldstück am Rennweg im Gespräch ist. Die Energiewende selbst wird durchweg als positiv und notwendig angesehen, jedoch erschließt sich die Notwendigkeit nicht, hierfür charakteristische und die Gemeinde prägende Areale aufzugeben, wo landesweit geeignetere Flächen mit bereits industrieller Vorprägung existieren. Zu erwartende Vorteile für die Gemeinde Hürtgenwald werden bislang nicht eindeutig herausgestellt und bleiben in der Ausprägung unklar (Gewerbesteuern? Imagewandel?). Wir sind der Überzeugung, dass die Darstellung eines ganzheitlichen Konzeptes fehlt, welches dem Bürger erlauben würde, getroffene oder zu treffende Entscheidungen nachzuvollziehen und befürchtete negativen Folgen zu akzeptieren. Wir gehen davon aus, dass planungsrechtlich alle erforderlichen Richtlinien eingehalten wurden, verlassen uns jedoch auf die Aussage von Gemeindeverwaltung und beratenden/beteiligten Unternehmen, dass ein Interesse besteht, nicht über die Köpfe ihrer Bürger hinweg zu entscheiden. Wir haben daher folgende Anmerkungen und Fragen:	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
29.1	1. Die Installation von Windenergieanlagen am Rennweg wird den Charakter der Gemeinde Hürtgenwald massiv beeinträchtigen. Der Waldanteil der Gemeinde ist hoch, im landesweiten Vergleich ist die Situation jedoch eine andere. Nachdem außerdem die durch den Tagebau genutzten Gebiete durch Wasserflächen wieder nutzbar gemacht werden sollen, wird ein unzerschnittenes, verschiedene Naturschutzgebiete und ein Wasserschutzgebiet verbindendes Waldstück umso besonderer und damit wertvoller. Das Landschaftsschutzgebiet am Rennweg ist zudem über die B399 das Tor zur Gemeinde und damit zur Eifel, es stellt so auch den ersten Eindruck von und damit die Visitenkarte der Gemeinde Hürtgenwald dar. Wir sind daher der Auffassung, dass es sich hier um ein besonders schützenswertes Landschaftsbild mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz handelt (u.U. entgegen der Auffassung des vorliegenden Gutachtens) und würden gerne verstehen, warum es sich lohnen soll, dieses zu Lasten des Naturschutzes und der Anwohner aufzugeben.	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

29.2	2. Von besonderem Umfang werden die Auswirkungen für die Ortsteile Gey und Großhau sein, welche zukünftig nicht mehr von ihrer naturnahen Lage am Rande des Hürtgenwaldes, sondern vom Windpark geprägt sein werden. Die Wohnqualität wird durch die negative Beeinflussung des Wohnumfeldes zurückgehen, potenzielle Interessenten werden durch erlebte oder befürchtete Beeinträchtigungen wie Schattenschlag, Geräusche (die dann permanent auftreten und auch eine Einschränkung darstellen, wenn sie sich innerhalb gesetzlich vorgegebener Grenzen bewegen) und optische Einbußen durch die Anlagen selbst sowie die blinkende Signalbeleuchtung gerade abends von einer Ansiedlung abgehalten. Es ist davon auszugehen, dass der Wohnwert allgemein und somit der Wert von Immobilien sinken wird, darüber hinaus wird die Auffüllung von Leerständen deutlich schwieriger sein. Die strukturelle Entwicklung beider Ortsteile wird in Mitleidenschaft gezogen, bei einer eventuellen zukünftigen Ausweitung des Windparks (die nicht abwegig ist, da das Gebiet dann einen geeigneten Flächennutzungsplan hat, voll erschlossen und darüber hinaus durch die dann bestehenden Anlagen bereits vorbelastet ist) sogar massiv behindert. Inwieweit wurde diese Entwicklung bei der Entscheidungsfindung berücksichtigt? Welche Gegenmaßnahmen sind vorgesehen, um die Qualität und Attraktivität eines wesentlichen Wohngebietes in Hürtgenwald zu erhalten? Welcher Ausgleich für den Wertverlust von Immobilien ist vorgesehen?	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnah me der Verwaltung an.
29.3	3. In den bisherigen Veröffentlichungen und offengelegten Dokumenten ist bislang nur von der Einschränkung negativer Auswirkungen von Windkraftanlagen am Rennweg die Rede, es fehlt nach unserer Ansicht eine klare Aussage, welche Argumente für die Errichtung in der Gemeinde Hürtgenwald sprechen. Nachdem keine Pachteinnahmen für die Gemeinde zu erwarten sind, kann ein einleuchtender Grund in der erwarteten Gewerbesteuer sowie im Erlös erwarteter Vermarktungsgeschäften liegen (für jeden weiteren Hinweis sind wir dankbar). In welcher Höhe werden Gewerbesteuereinnahmen erwartet? Ist es korrekt, dass diese frühestens nach Ablauf des Abschreibungszeitraums für die errichteten Anlagen in etwa acht Jahren eingehen werden? Welchen Ausfall an Gewerbesteuern durch den Forstbetrieb gibt es in dieser Zeit? Welcher Vermarktungserfolg wird prognostiziert (wir nehmen an, es existiert ein Businessplan)? Inwieweit wird die finanzielle Situation der Gemeinde durch die Errichtung der neu geplanten Windparks saniert oder in welchem Ausmaß positiv beeinflusst? Wird es Auswirkungen auf die Progression der Grundsteuern im Gemeindegebiet geben? Welche eventuellen Ausgaben im Zusammenhang mit den Windenergieanlagen werden die Einnahmen verringern? Wie werden Gegenentwicklungen durch Wegzug, erhöhten Leerstand und nicht mehr zu vermarktende Baugebiete einbezogen?	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnah me der Verwaltung an..
29.4	4. Das bislang unzerschnittene Waldgebiet am Rennweg verbindet ausgewiesene Naturschutzgebiete und das Wasserschutzgebiet der Wehebachtalsperre. Entsprechend	Die am Rennweg überplante Fläche ist nicht als Naturschutzgebiet ausgewiesen. <i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnah me der Verwaltung

	groß sind die Auswirkungen bei der Umwandlung in eine Industriezone. Laut Gutachten werden die Anlagen nur eingeschränkt betrieben werden können, um die Tötung von Exemplaren schutzbedürftiger Tierarten zu vermeiden. Dies erfordert eine saisonale Abschaltung der Anlagen, die nicht im Interesse der Betreiber ist und daher überwacht werden muss. Nach Errichtung der Anlagen muss die für Zuwege und Aufstellarbeiten genutzte Waldfläche wieder aufgeforstet werden, darüber hinaus sind Kompensationspflanzungen erforderlich, die, nachdem keine offene Fläche zur Verfügung steht, zumindest zum Teil in einer Umwandlung von Nadelwaldflächen in einheimischen Laub-/Mischwald bestehen soll. Sind die genannten Einschränkungen für den Betreiber verbindlich? Wie wird die Einhaltung der Rahmenbedingungen kontrolliert, welche Reaktions- und Sanktionsmöglichkeiten gibt es gegen den Betreiber, wenn Auflagen verletzt werden? (Man geht sicherlich nicht davon aus, dass hier eine vertragliche Vereinbarung ausreicht). Welcher Zeitrahmen für die Wiederaufforstung ist angedacht? Wie werden hier Qualität und Fortschritt kontrolliert? Werden Pönalen bei zeitlicher Verzögerung vereinbart?		an.
29.5	5. Uns ist bewusst, dass derzeit noch keine Gutachten zu Schattenwurf und Geräuschentwicklung vorliegen (auch wenn im Gutachten auf die zeitgleich durchgeführten Arbeiten zum Bebauungsplan verwiesen wird, was offenbar nicht möglich war). Dennoch stellt sich die derzeitige Planung, sofern sich diese den zur Verfügung gestellten Unterlagen entnehmen lässt, so dar, dass bezüglich beider Punkte am Rande der gesetzlich zulässigen Belastungen gerechnet wird. Da in die Bewertung insbesondere der Geräuschentwicklung zunächst Herstellerangaben eingehen, die nach in der Presse verfügbaren Erfahrungsberichten im Einzelfall von der späteren Wirklichkeit abweichen, steht die Befürchtung im Raum, später bei der Lösung von Konflikten allein gelassen zu werden und dann als einzelner Bürger gegen große Betreibergesellschaften zu stehen. Welche Pufferzonen und Sicherheitszuschläge sind planungsseitig vorgesehen, um sich bei der Einhaltung von Grenzwerten auf der sicheren Seite zu befinden, d.h. gegebenenfalls auch unterhalb der gesetzlich geforderten? In welcher Weise fühlt sich die Gemeinde für die Einhaltung verantwortlich und bietet Unterstützung bei der Durchsetzung von Bürgerinteressen an? Ist der Bürger später im Falle einer erforderlichen Klage auf sich selbst gestellt?	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i> <i>Pufferzonen zu den beiden anderen Flächen können der Standortuntersuchung entnommen werden.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnah- me der Verwaltung an.

29.6	6. Die gefühlte Nähe der REA GmbH zu entscheidungsberechtigten Gremien der Gemeinde oder einzelner Mitglieder derselben ist in zahlreichen Gesprächen Thema gewesen. Während die REA GmbH die Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen zum Ziel hat, was in keiner Weise zu beanstanden ist, sind Gemeinderat und Ausschüsse dem Wohle der Gemeinde und ihrer Einwohner verpflichtet. Es ist klar, dass bei wichtigen, zukunftsweisenden Entscheidungen nicht die Interessen eines jeden in gleicher Weise Berücksichtigung finden können, dennoch sollte alles getan werden, um den Eindruck von Interessensüberschneidungen zugunsten wirtschaftlicher Vorteile Einzelner unter Vernachlässigung der Bedenken und Befürchtungen der betroffenen Bevölkerung (Naturschutz, Einschränkung der Lebensqualität, wirtschaftlicher Verlust) zu vermeiden. Die Gründung einer Vermarktungsgesellschaft (Innovative Energie Anlagen Hürtgenwald GmbH) unter Beteiligung der REA GmbH noch bevor der Flächennutzungsplan geändert ist, ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert und lässt befürchten, dass der Naturschutz und die in der Gemeinde lebenden Menschen im Entscheidungsprozess nicht in gleicher Weise repräsentiert sind, wie die am Betrieb der Anlagen interessierten Firmen. Auch die Maßnahme, einen der beiden Geschäftsführungsposten mit dem amtierenden Bürgermeister zu besetzen, trägt hier nicht zur Beruhigung bei. Hier ist Offenheit und maximale Transparenz gefragt, wenn man Mitbürgerinnen und Mitbürger für seine Ziele gewinnen will, auch ist Verständnis angebracht, wenn im Vorfeld bereits getroffene Vorbereitungen und Vereinbarungen vielleicht aus Informationsmangel zur Verunsicherung führen. Wer kommt als zukünftige Betreibergesellschaft in Frage? Gibt es bereits Absichtserklärungen zum Betrieb der Anlagen? Welche Kriterien haben zur Auswahl des begutachtenden Unternehmens geführt? Ist die Geschäftsführungsposition bei der innovativen Energie Anlagen GmbH an das Bürgermeisteramt gekoppelt, oder handelt es sich um eine private Nebenbeschäftigung, die auch ohne Amt weitergeführt würde? Wie sind die Kontrollmöglichkeiten der Gemeinde in diesem Fall? Wie werden Interessenskonflikte vermieden? Wie wird sichergestellt, dass Bürgerinnen und Bürger wirkungsvoll vertreten werden? Wir denken, dass die Unterzeichnung einer Compliance-Erklärung, wie sie im internationalen Anlagengeschäft üblich ist (um etwas anderes geht es hier ja nicht), Diskussionen und unangenehmen Beigeschmack vermeiden helfen würde.	<i>Die REA berät die Gemeinde Hürtgenwald im Rahmen der Planungen als Ingenieurbüro. Weder bei der Gemeinde noch bei dem Büro, das die Bauleitplanung steuert, sind die physikalischen Kenntnisse für eine Konfiguration eines Windparks vorhanden. Im Gang des Verfahrens wurde daher eine Gesellschaft gegründet, die sich um die Beplanung der Flächen bemüht.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
	In Summe ergibt sich aus unserer Sicht kein überzeugendes Bild für die Errichtung der Windenergieanlagen am Rennweg. Auf der Pro-Seite stehen wirtschaftliche Interessen Einzelner, der genaue Nutzen für die Gemeinde ist nicht dargestellt. Auf der Contra-Seite steht die Zerstörung eines besonders schützenswertes Landschaftsbildes, die massive Beeinträchtigung eines bislang unzerschnittenen Waldgebietes in einzigartiger Lage mit erheblichen Auswirkungen für den Naturschutz sowie die Belastung der Ortsteile Gey und Großhau mit erheblichen persönlichen und wirtschaftlichen Folgen für die Anwohner. Die geplanten Windenergieanlagen sind darüber hinaus durch die fehlende Infrastruktur nur kostenintensiv zu erstellen und durch ihre Lage nur eingeschränkt zu betreiben, das Gebiet am Rennweg stellt sich somit als eigentlich nicht geeignet dar. Wir lehnen die Ausweisung der Konzentrationszone aus diesem Grunde ab und verweisen im Anhang auf ein Konzept zum Selbstverständnis und zur weiteren Entwicklung der Gemeinde Hürtgenwald, welches wir der Seite www.huertgenwald.de entnommen haben. Wir denken, es lohnt sich, den hier geschilderten Weg zu verfolgen und dafür zu sorgen, dass mehr Menschen gern in Hürtgenwald wohnen.		

	BEGRÜßUNG DURCH BÜRGERMEISTER AXEL BUCH LIEBE MITBÜRGERINNEN UND MITBÜRGER, SEHR VEREHRTE GÄSTE,  Ich freue mich über Ihr Interesse an unserer Gemeinde mit ihren am Nationalpark Eifel gelegenen Orten im Norden der Eifel. Hürtgenwald übt mit seiner unverbrauchten Landschaft und seinen ausgedehnten Waldflächen in menschenarmen Tälern einen ganz besonderen Reiz aus. Die kräfteschöpfende Ruhe der Natur ist hervorragend dazu geeignet, vom mitteleuropäischen Lebensrhythmus, der nur wenige Kilometer entfernt pulsiert, Abstand zu gewinnen und diesen bereits nach wenigen Augenblicken des Genießens zu vergessen. Weder Industrie, Autobahnen noch Schnellbahntrassen stören die unverfälschte Landschaft. Wer will, lässt sich einfach auf die Natur ein. Andere suchen Spuren der alten Industrieanlagen längst vergangener Jahrhunderte. Wieder andere besuchen die Mahnstätten der schrecklichen Geschehnisse des 2. Weltkrieges mit seinen von Tod und Verwüstung zeugenden Relikten.		
	Erste Eindrücke der Vielfalt Hürtgenwalds können Sie diesen Internetselten entnehmen. Schnell werden Sie feststellen, dass Hürtgenwald eine moderne Gemeinde mit einem breiten Angebotsspektrum für Bewohner und Gäste ist. Hürtgenwald hebt sich bewusst von typischen touristischen Zielgebieten ab. Hier soll nicht die Atmosphäre anderer Lebensräume imitiert werden, sondern das eigene Lebensgefühl bewahrt werden. Das Ziel dieser Internetselten ist es, übersichtlich und nutzerfreundlich alle wichtigen Informationen für Jedermann aktuell und mit wenigen Mausklicks bereit zu halten. Hierbei sind uns Barrierefreiheit und Aktualität sehr wichtig. Dennoch gibt es immer etwas, was man verbessern kann. Ihre Anregungen und Kritik sind uns daher wichtig. Viel Spaß beim weiteren "Surfen" wünscht Ihnen Ihr Axel Buch (Bürgermeister)		
29.7	<u>Mit Interesse, aber auch einer gewissen Enttäuschung haben wir die o.g. Unterlagen zur Kenntnis genommen, da sie eine Anzahl sachlicher Fehler enthalten und dem geäußerten Willen des Gemeinderates nicht entsprechen.</u>	<u>Geeignete Offenladflächen stehen der Windkraft nicht zur Verfügung. (vgl. 5.2.14 der Standortuntersuchung und 3.3.4 der Begründung). Es verbleiben zwar Splitterflächen im Offenland, diese genügen jedoch nicht den Kriterien für eine Konzentrationszone, so dass der Wald in Anspruch genommen</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnah me der

	<u>Neben zweifelhaften Aussagen zum Ausschluss von im Offenland zur Verfügung stehenden Flächen wird die Fläche am Rennweg weiterhin als grundsätzlich geeignet bezeichnet. Darüber hinaus wird festgestellt, die Gemeinde behalte sich vor, in Zukunft weitere potenzielle Konzentrationszonen zusätzlich zu den jetzt festgelegten zwei Zonen auszuweisen. Zitat zum derzeit nicht betrachteten Gebiet am Rennweg:</u> <u>"Weiterhin ist politisch derzeit noch nicht entschieden, ob man in einen großen zusammenhängenden Waldbereich eingreifen will, oder ob die Gemeinde Hürtgenwald diesen Bereich zur Naherholung und als Eingang in das Gemeindegebiet freihalten will beziehungsweise ob die Planung reduziert werden soll"</u> <u>Dies ist sachlich falsch. Mit Gemeinderatsbeschluss vom 08.04. wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass die auch zukünftige Ausweisung einer Konzentrationszone am Rennweg nicht im Interesse der Gemeinde Hürtgenwald liegt.</u>	<u>werden kann. (vgl. auch 1.2)</u> <u>Der Rennweg ist aus der Planung entnommen. Die Politik hat den Beschluss gefasst, sich nicht mehr mit dem Rennweg zu befassen. Dies ist nun auch in den Unterlagen dokumentiert.</u>	Verwaltung an.
29.8	<u>Darüber hinaus ist bereits seit den allerersten Planungsschritten zur Ausweisung von Konzentrationszonen in der Gemeinde Hürtgenwald erklärtes Ziel gewesen (auch von Ihnen selbst präsentiert und vertreten), dass die laufenden Planungen auch dem Schutz des Gemeindebildes und der Wohnqualität in der Gemeinde dienen sollten, mit dem Ziele der Rechtssicherheit und der Ausschlusswirkung für Anlagen, die über die letztendlich genehmigten Konzentrationszonen hinausgehen. Dieses Ziel wird durch die gegenwärtigen Unterlagen konterkariert, so dass auch an dieser Stelle erheblicher Korrekturbedarf besteht.</u> <u>Wir fordern Sie auf, die gegenwärtige Planung mit der gebotenen Sorgfalt im Interesse der Gemeinde zu wiederholen, unter besonderer Beachtung der folgenden Randbedingungen:</u> - <u>Gemeindeinteressen und Einwohnerinteressen vor den Interessen von Planern, Betreibern und Vermarktern</u> - <u>Einhaltung strenger Compliance-Richtlinien zur Vermeidung von Interessenskonflikten, insbesondere bei kraft Amtes dem Wohle der Gemeinde verpflichteten Beteiligten, Unterzeichnung von Compliance-Erklärungen (im internationalen Anlagengeschäft seit langem üblich)</u> - <u>Erstellung einer rechtssicheren Planung mit Ausschlusswirkung</u>	<u>Die Planung wird im Sinne einer gerechten Abwägung vorgenommen. Durch die Planung wird eine Ausschlusswirkung erzielt.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

	<u>zum Schutze von Natur und Anwohnern</u>		
29.10	<u>Darüber hinaus haben wir folgende Anmerkungen und Fragen:</u> <u>1. Das Gutachten geht nur unzureichend auf die Schädigung des Landschaftsbildes ein.</u> <u>Die Installation von Windenergieanlagen wird den Charakter der Gemeinde Hürtgenwald massiv beeinträchtigen. Der Waldanteil der Gemeinde ist hoch, im landesweiten Vergleich ist die Situation jedoch eine andere. Nachdem außerdem die durch den Tagebau genutzten Gebiete durch Wasserflächen wieder nutzbar gemacht werden sollen, werden unzerschnittene, verschiedene Naturschutzgebiete und ein Wasserschutzgebiet verbindende Waldstücke umso besonderer und damit wertvoller.</u> <u>Dies gilt besonders Landschaftsschutzgebiet am Rennweg, das zudem über die B399 das Tor zur Gemeinde und damit zur Eifel bildet, es stellt so auch den ersten Eindruck von und damit die Visitenkarte der Gemeinde Hürtgenwald dar.</u> <u>Wir sind daher der Auffassung, dass es sich hier um ein besonders Schützenswertes Landschaftsbild mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz handelt (u.U. entgegen der Auffassung des vorliegenden Gutachtens) und sind daher der Auffassung, dass dieses Gebiet auch zukünftig nicht als Konzentrationszone geeignet ist. Umso wichtiger ist, dass die derzeitige Planung ein rechtssicheres Ergebnis mit Ausschlusswirkung für weitere Gebiete wie z.B. den Rennweg hat.</u> <u>2. Im Vorfeld der diesjährigen Kommunalwahl ist von Vertretern aller Parteien die Förderung der Bevölkerungsentwicklung in der Gemeinde Hürtgenwald als vordringliches Ziel herausgestellt worden. Dies gelingt nur, wenn die einzigen Standortvorteile der Gemeinde Hürtgenwald, die Naturnähe und die Lebensqualität, besondere Beachtung finden und Planungen für Windenergieanlagen so ausgeführt werden, dass diese sensiblen Punkte nicht geschädigt werden. Auch aus diesem Grunde ist eine rechtssichere Planung mit Ausschlusswirkung erforderlich.</u> <u>Wird der Rennweg nicht nachhaltig ausgeschlossen, werden die Auswirkungen für die Ortsteile Gey und Großhau besonders schwer sein, da diese zukünftig nicht mehr von ihrer naturnahen Lage am Rande des</u>	<u>Abschließende Aussagen zur Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sind erst auf der Ebenen der Bebauungspläne möglich, da hierin die Höhen und Standorte fixiert werden könne.</u> <u>Die Aussagen zum Landschaftsbild als Tor nach Hürtgenwald wurden in die Untersuchung eingestellt.</u> <u>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

	<u>Hürtgenwaldes, sondern vom Windpark geprägt sein werden. Die Wohnqualität wird durch die negative Beeinflussung des Wohnumfeldes zurückgehen, potenzielle Interessenten werden durch erlebte oder befürchtete Beeinträchtigungen wie Schattenschlag, Geräusche (die dann permanent auftreten und auch dann eine Einschränkung darstellen, wenn sie sich innerhalb gesetzlich vorgegebener Grenzen bewegen) und optische Einbußen durch die Anlagen selbst sowie die blinkende Signalbeleuchtung gerade abends von einer Ansiedlung abgehalten.</u> <u>Es ist davon auszugehen, dass der Wohnwert allgemein und somit der Wert von Immobilien sinken wird, darüber hinaus wird die Auffüllung von Leerständen deutlich schwieriger sein. Die strukturelle Entwicklung beider Ortsteile wird in Mitleidenschaft gezogen, bei einer eventuellen zukünftigen Ausweitung des Windparks (die nicht abwegig ist, da das Gebiet dann einen geeigneten Flächennutzungsplan hat, voll erschlossen und darüber hinaus durch die dann bestehenden Anlagen bereits vorbelastet ist) sogar massiv behindert.</u> <u>Der hier angerichtete Schaden ist unserer Ansicht nach auch durch eventuelle finanzielle Erträge der geplanten Windenergieanlagen nicht auszugleichen, da keine Pachteinahmen für die Gemeinde zu erwarten sind und Gewerbesteuern erst nach Ablauf der Abschreibungsfrist bei erwirtschaftetem Gewinn der Anlagen anfallen. Das Standortpotenzial der Gemeinde für weitere Ansiedlungen ist jedoch nur ein einziges Mal zu verscherbeln, danach bleibt nur ein mittelmäßiges bis schlechtes Wohnumfeld bei gleichzeitig kontinuierlich steigenden Grundsteuern und Abgaben.</u>		
29.11	<u>Hier fehlt nicht nur ein ganzheitliches, umfassendes Konzept für die Entwicklung der Gemeinde, es besteht vielmehr die große Gefahr, dass die bereits erkennbare Abwanderung nicht gestoppt werden kann, sondern noch deutlich gefördert wird. Aus diesem Grund ist unabdingbar, dass auf dem Gebiet der Gemeinde Hürtgenwald Planungssicherheit besteht.</u>	<u>Die Stellungnahme bezieht sich nicht auf die vorliegende FNP-Änderung, sondern auf die gesamtgemeindliche Entwicklung.</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
29.12	<u>3. Die gefühlte Nähe der REA GmbH und der VDH Projektmanagement GmbH zu entscheidungsberechtigten Gremien der Gemeinde oder einzelner Mitglieder derselben ist in zahlreichen Gesprächen Thema gewesen.</u>	<u>Vgl. 29.6</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme an.

	<u>Während die REA und die VDH die Verfolgung ihrer wirtschaftlichen Interessen zum Ziel haben, was in keiner Weise zu beanstanden ist, sind Bürgermeister, Gemeinderat und Ausschüsse dem Wohle der Gemeinde und idealerweise ihrer Einwohner verpflichtet. Es ist klar, dass bei wichtigen, zukunftsweisenden Entscheidungen nicht die Interessen eines jeden in gleicher Weise Berücksichtigung finden können, dennoch sollte alles getan werden, um den Eindruck von Interessensüberschneidungen zugunsten wirtschaftlicher Vorteile Einzelner unter Vernachlässigung der Bedenken und Befürchtungen der betroffenen Bevölkerung (Naturschutz, Einschränkung der Lebensqualität, wirtschaftlicher Verlust) zu vermeiden.</u> <u>Die Gründung der Vermarktungsgesellschaft Innovative Energie Anlagen Hürtgenwald GmbH unter Beteiligung der REA GmbH noch bevor der Flächennutzungsplan geändert ist, ist in diesem Zusammenhang bemerkenswert und lässt befürchten, dass der Naturschutz und die in der Gemeinde lebenden Menschen im Entscheidungsprozess nicht in gleicher Weise repräsentiert sind, wie die am Betrieb der Anlagen interessierten Firmen. Auch die Maßnahme, einen der beiden Geschäftsführungsposten mit dem amtierenden Bürgermeister zu besetzen, trägt hier nicht zur Beruhigung bei. Die erlebten Schwierigkeiten, das Beschlussprotokoll der letzten Ratssitzung vom 08.04.2014 den Unterlagen beizufügen sowie die in der derzeitigen Offenlage enthaltenen redaktionellen Fehler" leisten unguten Gefühlen weiteren Vorschub.</u> <u>Hier ist Offenheit und maximale Transparenz gefragt, wenn man Mitbürgerinnen und Mitbürger für seine Ziele gewinnen will, auch ist Verständnis angebracht, wenn im Vorfeld bereits getroffene Vorbereitungen und Vereinbarungen vielleicht aus Informationsmangel zur Verunsicherung führen.</u>		Verwaltung an.
29.13	<u>Wir möchten daher folgende Fragen wiederholen, die in der ersten Offenlage unbeantwortet geblieben sind:</u> <u>Wer kommt als zukünftige Betreibergesellschaft in Frage? Gibt es bereits Absichtserklärungen zum Betrieb der Anlagen? Gibt es bereits Verträge oder Vorverträge bzw. Absichtserklärungen mit potenziellen Lieferanten? Welche Kriterien haben zur Auswahl des begutachtenden Unternehmens VDH geführt? Ist die Geschäftsführungsposition bei der Innovativen Energie Anlagen GmbH an das Bürgermeisteramt gekoppelt, oder handelt es sich um eine private Nebenbeschäftigung,</u>	<u>Die Fragen beziehen sich nicht auf das konkrete Planverfahren bzw. nicht auf städtebauliche Belange, die der Abwägung unterliegen.</u>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

	<u>die auch ohne Amt weitergeführt würde? Wie sind die Kontrollmöglichkeiten der Gemeinde in diesem Fall? Wie werden Interessenskonflikte vermieden? Wie wird sichergestellt, dass Bürgerinnen und Bürger wirkungsvoll vertreten werden?</u> <u>Wir denken nochmals, dass die Unterzeichnung einer Compliance-Erklärung, wie sie im internationalen Anlagengeschäft üblich ist (um etwas anderes geht es hier ja nicht), Diskussionen und unangenehmen Beigeschmack vermeiden helfen würde.</u>		
29.14	<u>In Summe halten wir die derzeitige Planung durch die Vielzahl von Fehlern für nicht überzeugend und für nicht geeignet, im Sinne der Gemeinde Rechtssicherheit herzustellen und eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet zu erzielen, was jedoch erklärtes Ziel und Grundlage der Standortuntersuchung war. Wir fordern daher eine Korrektur der Planung in diesem Sinne sowie eine eindeutige Aussage zum Verzicht auf weitere Planungen am Rennweg.</u> <u>Im Übrigen verweisen wir weiter gern auf das Grußwort des Bürgermeisters der Gemeinde Hürtgenwald, welches wir der Seite www.huertgenwald.de entnommen haben, und in dem die Standortvorteile der Gemeinde und ihr Potenzial auch im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden sehr treffend beschrieben sind. Wir sind davon überzeugt, dass es sich lohnt, in der Gemeinde Hürtgenwald zu wohnen und den hier beschriebenen Weg weiter auszubauen.</u>	<u>Die „Fehler“ der Planung wurden korrigiert. Maßgeblich für die Rechtssicherheit ist die Planung im Zeitpunkt des Feststellungsbeschlusses, dieser steht noch an.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnah- me der Verwaltung an.

30	mit Schreiben vom 20.10.2013 zum Rennweg	
	-Ein Windpark (zunächst! 8 Windräder) auf Kosten einer Waldfläche (ca.25 ha intakte Waldgebiet mit nahen Wasserschutz und Naturschutzarealen)- ...was hat das mit Klimaschutz und ökologischen Zielen zutun??? Der Sinn alternativer Energiegewinnung wird komplett ad absurdum geführt, wenn wir hier in diesem Ausmaße den Wald vernichten! Ein Windpark inmitten dieser herrlichen Waldlandschaft, die den Charakter und auch den Namen unserer Gemeinde prägt----HÜRTGENWALD ...ade ???? Auch der gesunde Mensch bedarf eines Ruheraums in der Natur—der Schutz von Tier und Pflanzenwelt wird völlig negiert. Der Abstand zu den Besiedlungen und der Schutz vor Lärm und Schlagschatten werden nicht beachtet! Nur wirtschaftliche Interessen Einzelner (!) stehen im Mittelpunkt! Der Bürger trägt Kosten, Risiken und Belastungen, insbesondere die Zerstörung der Landschaft und der natürlichen Ressourcen. Die Mär von sprudelnden Gewerbesteuern (nach 8-10 Jahren)—reiner POPULISMUS! NEIN, Herr Buch----- ...so geht Energiewende nicht!!! ...so nicht mit uns Bürgern von HürtgenWALD !!!	Vgl. 18 <i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i> Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

31	[REDACTED], Schreiben vom 23.10.2013 zum Rennweg	
	uns wurden u. a. die Schriftsätze - des BUND (Kreisgruppe Düren), des NABU (Kreisverband Düren) und des Arbeitskreises Fledermausschutz Düren vom 04. 01. 2013 - von Herrn Jörg Simon, Josef-Köller-Straße 15, Hürtgenwald vom 14. 10. 2013 sowie - der Eheleute Silvia u. Michael Schemmann, Josef-Köller-Straße 7, Hürtgenwald vom 16. 10. 2013 zur Kenntnis gebracht. Nach deren Studium bitten wir Sie, sich deren Inhalten nicht zu verschließen. Auch wir sind sehr davon überzeugt, dass der mit der Konzentrationszone „Rennweg“ angestrebte Erfolg die hierfür notwendige Inanspruchnahme der Landschaft, die Beeinträchtigung der Bürgerinnen und Bürger, der auswärtigen Erholungssuchenden und der Tierwelt nicht rechtfertigt. Wir bitten Sie daher nachdrücklich und voller Überzeugung, von der zur Rede stehenden Flächennutzungsplanänderung im Interesse der Vorgenannten abzusehen und hoffen sehr, keine Fehlbitte vorgetragen zu haben.	Die angesprochenen Schreiben werden an anderer Stelle dieses sowie des zweiten Dokumentes der Abwägung behandelt. <i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i> Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

32	mit Schreiben vom 21.10.2013 zum Rennweg	
	Als wir von den ersten Plänen erfuhren, waren wir auf dem damaligen Informationsstand zwar zunächst positiv beeindruckt, sind aber inzwischen über die nun bekannten Details (Lage, Größenordnung, in diesem Fall notwendige Infrastruktur ...) entsetzt. Zu Ihren Plänen gibt es bekanntermaßen neben vielleicht emotionaler auch sehr fundamentierte Kritik; wir nennen nur die wichtigsten Punkte und wir äußern uns, wie folgt: <i>generell befürworten wir den Ausbau regenerativer Energien, sofern er dem Umweltschutz dient, ihm nicht sogar schadet und die Menschen im Umkreis der Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigt.</i> Im Falle der geplanten Windkraftanlagen am Rennweg gehen wir davon aus, - dass bei einem Bau der Anlagen unter den oben genannten Aspekten die Nachteile deutlich überwiegen und - dass für uns eine nicht zumutbare Beeinträchtigung entsteht, vor allem aus folgenden Gründen: a) Umweltschutz: 1.) Bei der Konzentrationszone Rennweg handelt es sich um einen landschaftlich wertvollen Lebensraum, gekennzeichnet durch vielfältige Strukturen und urwaldähnlich anmutend (wenn er auch zurückhaltend bewirtschaftet wird): große Artenvielfalt, z.T. auch bedrohte Tier- und Pflanzenarten. 2.) Ein großes zusammenhängendes Waldgebiet wird durch den Bau zerstört, bzw. es erfolgt ein Einschnitt, der unabsehbare Folgen für das zusammenhängende Ökosystem von Hürtgenwald und angrenzendem Langerweher Wald hat. 3.) Die Planung setzt sich über Richtlinien hinweg, die Schutzzonen um Naturschutzgebiete herum vorsehen („linke“ Seite des Rennweges/Seite zur Wehebachtalsperre). 4.) Die Ausführung erfordert weitreichende Infrastrukturmaßnahmen, durch die auch Waldgebiete zerstört oder geteilt werden, zusätzlich zu den nötigen Freiflächen. 5.) Die Folgen für den Vogelflug, insbesondere Zugvögel, sind nicht absehbar; dazu gehört auch die rhythmische Beeinflussung der Luftströme über den angrenzenden Waldgebieten (durch den permanent sich ändernden Staudruck vor den Rotoren / Verwirbelungen)! - 2 - <i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

- 4 -
Fazit: Der für die Umwelt entstehende Schaden ist bei weitem höher als bei anderen Anlagen auf vorhandenen unbewaldeten Flächen, wie z.B. an der Autobahn A4 Düren Richtung Köln.

b) Beeinträchtigung der Geyer Bürger:

- 1.) Der Standort der Windkraftanlagen liegt in der Hauptwindrichtung von Gey, so dass die Rotorengeräusche bei vorherrschender Hauptwindrichtung vom Wind direkt nach Gey getragen werden, so dass die Geräuschbelastung wesentlich höher ausfallen kann, als man alleine auf Grund der Entfernung der Anlagen vom Ort Gey annehmen könnte. Insofern ist die gesetzliche Grenze von 800m in gewissen Fällen als unzureichend anzusehen und müsste in Abhängigkeit von den topografischen Gegebenheiten wesentlich (d.h. mehr als 50%) angehoben werden. Dies betrifft insbesondere die geplante Anlage am Geyer Kreuz.
- 6.) Der Standort der Windkraftanlagen liegt am Rande einer ausgedehnten Hanglage. Aus diesem Grund wird der Schattenwurf wesentlich weiter fallen als bei einer Anlage, die im Flachland gebaut wird. Die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind daher nicht abzusehen. Es steht aber fest, dass der Schatten je nach Jahreszeit auf den Ort Gey fallen wird und zwar zur generellen Feierabendzeit, da die Anlagen im Westen von Gey geplant sind.
- 7.) Bei dem Waldgebiet handelt es sich um ein Naherholungsgebiet, das durch den Bau zerstört wird und in dem auf Grund der Geräuschbelastung der Erholungsgehalt wesentlich beeinträchtigt wird.
- 10.) Das Landschaftsbild wird gestört und der nächtliche Warnfunk (rotes Blinklicht an den Rotoren) sowie die Geräuschbelastung beeinträchtigt und stört die Bürger insbesondere bei Sommerabenden auf der Terrasse.
- 11.) Dies kann wiederum zu einem Wertverlust bei den Grundstückspreisen führen, wodurch die Bürger zudem auch noch finanzielle Einbußen erleiden.

c) wirtschaftliche Gründe

- 1.) Da es sich um ein Projekt von Großunternehmen handelt, werden für die Gemeinde Hürtgenwald erst nach Abschreibung gemäß betriebsgewöhnlicher Nutzungsdauer Gewerbesteuererträge entstehen, die im Vergleich zu der Gesamtrendite vermutlich verschwindend gering ausfallen werden.

Ich selbst musste zunächst nach Worten suchen, da ich bisher davon ausgegangen war, dass unsere bestellten Gemeindevertreter für das wohlverstandene Interesse der Bürger eintreten...

- Nun habe ich Worte gefunden und habe die oben begründete Frage :

Sind wir mit unserer Erwartung an bürgernahe und nachhaltige Politik auf dem Holzweg ?

Es ist bekannt, dass "gut meinen" zu oft das Gegenteil von "gut" bewirkt, vor allem, wenn es nicht zu Ende gedacht ist (!) oder handwerkliche Mängel (Ausführung, notwendige Infrastruktur) hat.

Aus diesen Gründen bitten wir von der Planung Abstand zu nehmen und einen wirklich geeigneten Standort für die Anlagen zu suchen!

33	mit Schreiben vom 16.10.2013 zum Rennweg		
	Geplanter Windkraftanlagen-Industriepark am Rennweg Sehr geehrte Damen und Herren, generell befürworten wir den Ausbau regenerativer Energien, sofern er dem Umweltschutz dient und die Menschen im Umkreis der Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Falle der geplanten Windkraftanlagen am Rennweg gehen wir davon aus, dass bei einem Bau der Anlagen die Nachteile für den Umweltschutz deutlich überwiegen und dass für uns eine nicht zumutbare Beeinträchtigung entsteht, und zwar aus folgenden Gründen: a) Umweltschutz: 1.) Bei der Konzentrationszone Rennweg handelt es sich um einen landschaftlich wertvollen Lebensraum, der durch vielfältige Strukturen gekennzeichnet ist (Laub- und Nadelwälder sowie Hügel und Täler mit Mulden, Pflasterwald, Lichtungen und vielen herumliegenden Steinen. Dies bedingt eine große Artenvielfalt, worunter z.T. auch bedrohte Tier- und Pflanzenarten fallen. 2.) Ein großes zusammenhängendes Waldgebiet, wird durch den Bau zerstört, bzw. es erfolgt ein Einschnitt, der nicht absehbare Folgen für das zusammenhängende Ökosystem von Hürtgenwald und angrenzendem Langerweher Wald hat. 3.) Die Planung setzt sich über Richtlinien hinweg, die Schutzzonen um Naturschutzgebiete herum vorsehen („linke“ Seite des Rennweges/Seite zur Wehebachtalsperre). 4.) Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert weitreichende Infrastrukturmaßnahmen, durch die auch Waldgebiete zerstört oder geteilt werden, die nicht unmittelbar den nötigen Freiflächen zum Opfer fallen. 5.) Die Folgen für den Vogelflug, insbesondere Zugvögel, sind nicht absehbar. 6.) Die größte Gefahr besteht jedoch darin, dass die entstehende Freifläche dem Wind eine Angriffsfläche bietet, was mit fast an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass das gesamte Nadelwaldgebiet östlich der Windparkschneise dem Windbruch zum Opfer fallen wird. Und der Wald östlich des Plagungsgebietes besteht fast nur aus Nadelwald! Fazit: Der für die Umwelt entstehende Schaden ist bei weitem höher als bei anderen Anlagen im landwirtschaftlich genutzten Bereich wie z.B. an der Autobahn A4 Düren Richtung Köln. Und: Die Risiken in Bezug auf Folgeschäden sind absolut nicht eingrenzbare. b) Beeinträchtigung der Geyer Bürger: 1.) Der Standort der Windkraftanlagen liegt in der Hauptwindrichtung von Gey, so dass die Rotorengeräusche bei vorherrschender Hauptwindrichtung vom Wind direkt nach Gey getragen werden, so dass die Geräuschbelastung wesentlich höher ausfallen kann, als man alleine auf Grund der Entfernung der Anlagen vom Ort Gey annehmen könnte. Insofern ist die gesetzliche Grenze von 800m in gewissen Fällen als unzureichend anzusehen und müsste in Abhängigkeit von den topografischen Gegebenheiten wesentlich (d.h. mehr als 50%) angehoben werden. Dies betrifft insbesondere die geplante Anlage am Geyer Kreuz. 2.) Der Standort der Windkraftanlagen liegt am Rande einer ausgedehnten Hanglage. Aus diesem	Vgl. 14 <i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

	Grund wird der Schattenwurf wesentlich weiter fallen als bei einer Anlage, die im Flachland gebaut wird. Die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind daher nicht abzusehen. Es steht aber fest, dass der Schatten je nach Jahreszeit auf den Ort Gey fallen wird und zwar zur generellen Feierabendzeit, da die Anlagen im Westen von Gey geplant sind. 3.) Bei dem Waldgebiet handelt es sich um ein Naherholungsgebiet, das durch den Bau zerstört wird und in dem auf Grund der Geräuschbelastung der Erholungsgehalt wesentlich beeinträchtigt wird. 4.) Das Landschaftsbild wird gestört und der nächtliche Warnfunk (rotes Blinklicht an den Rotoren) sowie die Geräuschbelastung beeinträchtigt und stört die Bürger insbesondere bei Sommerabend auf der Terrasse. 5.) Dies kann wiederum zu einem Wertverlust bei den Grundstückspreisen führen, wodurch die Bürger zudem auch noch finanzielle Einbußen erleiden. c) wirtschaftliche Gründe 1.) Die Lage des Planungsgebietes erfordert enorme Erschließungs- und Unterhaltskosten. Die der Planung zu Grunde liegende Studie über die Windhöflichkeit weist wesentlich bessere Werte aus als es der Energietlas NRW ausweist, wobei zu bemerken ist, dass der Energietlas NRW über eine wesentlich fundiertere Datenbasis verfügt. Das stellt die Rentabilität des Projektes in Frage. Somit ist auch nicht sicher, ob der Gemeinde Hürtgenwald durch das Projekt überhaupt finanzielle Vorteile entstehen. Sicher ist allerdings, dass die Gemeinde Hürtgenwald, insbesondere aber der Ort Gey durch die Störung des Landschaftsbildes an Attraktivität verliert. Das kann weniger Zuwanderung und somit weniger Steuererträge nach sich ziehen. Andere Bürger von Gey haben bereits signalisiert, dass sie im Falle der Verwirklichung des Windparks in Erwägung ziehen, wegzuziehen. Aus allen diesen Gründen bitten wir von der Planung Abstand zu nehmen und einen anderen Standort für die Anlagen zu suchen!		
--	---	--	--

34	mit Schreiben vom 16.10.2013 zum Rennweg	
	Geplanter Windkraftanlagen-Industriepark am Rennweg Sehr geehrte Damen und Herren, generell befürworten wir den Ausbau regenerativer Energien, sofern er dem Umweltschutz dient und die Menschen im Umkreis der Anlagen nicht wesentlich beeinträchtigt. Im Falle der geplanten Windkraftanlagen am Rennweg gehen wir davon aus, dass bei einem Bau der Anlagen die Nachteile für den Umweltschutz deutlich überwiegen und dass für uns eine nicht zumutbare Beeinträchtigung entsteht, und zwar aus folgenden Gründen: a) Umweltschutz: 1.) Bei der Konzentrationszone Rennweg handelt es sich um einen landschaftlich wertvollen Lebensraum, der durch vielfältige Strukturen gekennzeichnet ist (Laub- und Nadelwälder sowie Hügel und Täler mit Mulden, Plenterwald, Lichtungen und vielen herumliegenden Steinen. Dies bedingt eine große Artenvielfalt, worunter z.T. auch bedrohte Tier- und Pflanzenarten fallen. 2.) Ein großes zusammenhängendes Waldgebiet, wird durch den Bau zerstört, bzw. es erfolgt ein Einschnitt, der nicht absehbare Folgen für das zusammenhängende Ökosystem von Hürtgenwald und angrenzendem Langerweher Wald hat. 3.) Die Planung setzt sich über Richtlinien hinweg, die Schutz zonen im Naturschutzgebiete herum vorsehen („linke“ Seite des Rennweges/Seite zur Wehebachtalsperre). 4.) Die Umsetzung der Maßnahmen erfordert weitreichende Infrastrukturmaßnahmen, durch die auch Waldgebiete zerstört oder geteilt werden, die nicht unmittelbar den nötigen Freiflächen zum Opfer fallen. 5.) Die Folgen für den Vogelflug, insbesondere Zugvögel, sind nicht absehbar. 6.) Die größte Gefahr besteht jedoch darin, dass die entstehende Freifläche dem Wind eine Angriffsfläche bietet, was mit fast an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit dazu führen wird, dass das gesamte Nadelwaldgebiet östlich der Windparkschneise dem Windbruch zum Opfer fallen wird. Und der Wald östlich des Plagungsgebietes besteht zu bedeutenden Teilen aus Nadelwald! 7.) Das Planungsgebiet liegt genau im Bereich der Einflugschneise großer Schwärme von Zugvögeln, insbesondere Kranichen, die von Birgel aus kommend in südwestlicher Richtung fliegend das Planungsgebiet überqueren. Fazit: Der für die Umwelt entstehende Schaden ist bei weitem höher als bei anderen Anlagen im landwirtschaftlich genutzten Bereich wie z.B. an der Autobahn A4 Düren Richtung Köln. Und: Die Risiken in Bezug auf Folgeschäden sind absolut nicht eingrenzbar. b) Beeinträchtigung der Geyer Bürger: 1.) Der Standort der Windkraftanlagen liegt in der Hauptwindrichtung von Gey, so dass die Rotorengeräusche bei vorherrschender Hauptwindrichtung vom Wind direkt nach Gey getragen werden, so dass die Geräuschbelästigung wesentlich höher ausfallen kann, als man alleine auf Grund der Entfernung der Anlagen vom Ort Gey annehmen könnte. Insofern ist die gesetzliche Grenze von 800m in gewissen Fällen als unzureichend anzusehen und müsste in Abhängigkeit von den topografischen Gegebenheiten wesentlich (d.h. mehr als 50%) angehoben werden. Dies betrifft insbesondere die geplante Anlage am Geyer Kreuz.	Vgl. 14 <i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i> Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

- 2.) Der Standort der Windkraftanlagen liegt am Rande einer ausgedehnten Hanglage. Aus diesem Grund wird der Schattenwurf wesentlich weiter fallen als bei einer Anlage, die im Flachland gebaut wird. Die Beeinträchtigungen durch Schattenwurf sind daher nicht abzusehen. Es steht aber fest, dass der Schatten je nach Jahreszeit auf den Ort Gey fallen wird und zwar zur generellen Feierabendzeit, da die Anlagen im Westen von Gey geplant sind.
 - 3.) Bei dem Waldgebiet handelt es sich um ein Naherholungsgebiet, das durch den Bau zerstört wird und in dem auf Grund der Geräuschbelastung der Erholungsgehalt wesentlich beeinträchtigt wird.
 - 4.) Das Landschaftsbild wird gestört und der nächtliche Warnfunk (rotes Blinklicht an den Rotoren) sowie die Geräuschbelastung beeinträchtigt und stört die Bürger insbesondere bei Sommerabenden auf der Terrasse.
 - 5.) Dies kann wiederum zu einem Wertverlust bei den Grundstückspreisen führen, wodurch die Bürger zudem auch noch finanzielle Einbußen erleiden.
- c) wirtschaftliche Gründe
- 1.) Die Lage des Planungsgebietes erfordert enorme Erschließungs- und Unterhaltskosten. Die der Planung zu Grunde liegende Studie über die Windhöflichkeit weist wesentlich bessere Werte aus als es der Energieatlas NRW ausweist, wobei zu bemerken ist, dass der Energieatlas NRW über eine wesentlich fundiertere Datenbasis verfügt. Das stellt die Rentabilität des Projektes in Frage. Somit ist auch nicht sicher, ob der Gemeinde Hürtgenwald durch das Projekt überhaupt finanzielle Vorteile entstehen. Sicher ist allerdings, dass die Gemeinde Hürtgenwald, insbesondere aber der Ort Gey durch die Störung des Landschaftsbildes an Attraktivität verliert. Das kann weniger Zuwanderung und somit weniger Steuererträge nach sich ziehen. Andere Bürger von Gey haben bereits signalisiert, dass sie im Falle der Verwirklichung des Windparks in Erwägung ziehen, wegzuziehen.
- d) persönliche Gründe
- Der Grund, warum wir uns Hürtgenwald als Wohngebiet ausgesucht haben ist einzig und allein die Ruhe und die Natur, die man hier erleben darf. Der Weg zur Autobahn ist weit und führt mitten durch Dören, dass immer noch keine Umgehungsstraße hat. Die Infrastruktur ist schlecht. Ausgerechnet morgens um Sieben, wenn man zur Arbeit fahren muss, fährt kein Bus nach Dören.
- Es ist die Natur, die uns hier hält. Der Blick in den Wald ist sehr idyllisch. Durch den geplanten Industriepark würde einer der schönsten Bereiche des Waldes völlig zerstört. Allein der Gedanke ist für uns unerträglich.

Aus allen diesen Gründen bitten wir von der Planung Abstand zu nehmen und einen anderen Standort für die Anlagen zu suchen!

Mit freundlichen Grüßen



35	mit Schreiben vom 15.10.2013 und vom 20.05.2014 zum Peterberg		
35.1	mit unserem Schreiben vom 01.09.2013 hatten wir vorgebracht, dass wir die Aussage zu TOP 3 unter 1a 15 der Vorlage 120/2013 zurückweisen, da wir aus unserer Sicht sowohl die Schutzabstände zu Einzelhöfen als auch zur Hochspannungsleitung einhalten. In der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 05.09.2013 führte Frau Sybrandi von der VDH-Projektmanagement GmbH auf Nachfrage aus, dass aus genehmigungsrechtlicher Sicht der Abstand von 350 m zu Einzelhöfen ausreichen würde und das Vorhaben genehmigungsfähig wäre. Aus planungsrechtlicher Sicht habe man sich jedoch hier für einen Abstand von 350 m vom Mittelpunkt des Windrades entschieden, was dazu führt, dass die Hälfte des Rotordurchmessers hinzuzurechnen ist. Diese Vorgehensweise fordert wiederum bei einer E-82 Anlage planungsrechtlich einen Abstand von 400 m zu Einzelhöfen . Wie unschwer zu erkennen ist, ist eine Entfernung von 400 m zu Einzelhöfen aufgrund der Größe des Grundstücks (> 145.000 qm) ohne weiteres bei gleichzeitiger Einhaltung des Mindestabstandes von 82 m zur Hochspannungsleitung umsetzbar. Bei Einhaltung dieser Kriterien blieben konkret noch 150 m Abstand zum FFH-Gebiet. Ihrerseits wird im Rahmen der Ermessensausübung als weiches Kriterium ein Abstand von mehr als 300 m zum FFH Gebiet gefordert. Erstmals wurde diese Abstandsforderung am 30.06.2011 bei der Vorstellung möglicher potentieller Flächen durch die Fa. VdH-Projektmanagement in der Sitzung des Bau-Umweltausschusses benannt. In diesem Jahr wurde eine Windkraftanlage im Rahmen einer Repowering-Maßnahme errichtet, welche noch nicht einmal einen Abstand von 80 m zum gleichen FFH-Gebiet aufweist. Bei der erforderlichen Immissionsschutzgenehmigung für diese Anlage hätten Sie, sofern es Ihnen ernsthaft um den Naturschutz geht, im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens entsprechend Ihrer bereits am 30.06.2011 vorgesehenen Abstandsflächen auch für diese Anlage eine Abstandsfläche von mehr 300 m zum FFH-Gebiet einfordern können. Da unser Antrag bereits vor mehr als 3 Jahren in zeitlicher Nähe zu dem vg. Antrag auf Repowering an Sie gestellt wurde, appellieren wir im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art.3 des Grundgesetzes an Sie, dass Sie gleiche Fälle gleich behandeln (hier sogar 150 m Abstand vom FFH-Gebiet) und somit die beantragte Fläche Gemarkung Vossenack, Flur 11, Flurstück 2 in die Ausweisung der zukünftigen Konzentrationsfläche von Raffelsbrand aufnehmen. Mit freundlichen Grüßen	Vgl. 1a und 1a.15 Unter 1a werden Gründe benannt, aus denen die Fläche nicht als Fläche für die Windkraft ausgewiesen werden soll. Diese Gründe sind exemplarisch, nicht abschließend. <u>Weiterhin wird in der Standortuntersuchung eine Mindestgröße vorgegeben.</u> <u>Das Repoweringverfahren (Genehmigungsverfahren) ist nach anderen Gesetzlichen Grundlagen zu beurteilen als dieses Planverfahren</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
35.2	<u>Mit unserem Schreiben vom 01.09.2013 hatten wir vorgebracht, dass wir die Aussage zu TOP 3 unter 1a 15 der Vorlage 120/2013.... "Abstandsflächen werden nicht eingehalten".. zurückweisen, da wir aus unserer Sicht sowohl die Schutzabstände zu Einzelhöfen als auch zur</u>	<u>Obgleich der Standort der geplanten Anlage möglicherweise alle Kriterien einhält, so er dennoch für die Ausweisung einer Konzentrationszone ungeeignet, da diese den Anspruch erheben, mindestens drei Anlagen bei einer Flächenmindestgröße zu</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnah

<u>Hochspannungsleitung einhalten.</u> <u>In der Bau- und Umweltausschusssitzung vom 05.09.2013 führte Frau Sybrandi von der VDH-Projektmanagement GmbH auf Nachfrage aus, dass aus genehmigungsrechtlicher Sicht der Abstand von 350 m zu Einzelhöfen ausreichen würde und das Vorhaben genehmigungsfähig wäre. Aus planungsrechtlicher Sicht habe man sich jedoch hier für einen Abstand von 350 m vom Mittelpunkt des Windrades entschieden, was dazu führt, dass die Hälfte des Rotordurchmessers hinzuzurechnen ist. Diese Vorgehensweise fordert wiederum bei einer E-82 Anlage planungsrechtlich einen Abstand von 400 m zu Einzelhöfen.</u> <u>Wie unschwer zu erkennen ist, ist eine Entfernung von 400 m zu unseren Einzelhöfen aufgrund der Größe des Grundstücks (> 145.000 qm) ohne weiteres bei gleichzeitiger Einhaltung des Mindestabstandes von 82 m zur Hochspannungsleitung umsetzbar. Bei Einhaltung dieser Kriterien blieben konkret noch 150 m Abstand zum FFH-Gebiet.</u> <u>Ihrerseits wird im Rahmen der Ermessensausübung als weiches Kriterium ein Abstand von mehr als 300 m zum FFH Gebiet gefordert. Erstmals wurde diese Abstandsforderung am 30.06.2011 bei der Vorstellung möglicher potentieller Flächen durch die Fa. VdH-Projektmanagement in der Sitzung des Bau-Umweltausschusses benannt.</u> <u>In 2013 wurde eine Windkraftanlage im Rahmen einer Repowering-Maßnahme errichtet, welche noch nicht einmal einen Abstand von 80 m zum gleichen FFH-Gebiet aufweist. Bei der erforderlichen Immissionsschutzgenehmigung für diese Anlage hätten Sie, sofern es Ihnen ernsthaft um den Naturschutz geht, im Rahmen des förmlichen Beteiligungsverfahrens entsprechend Ihrer bereits am 30.06.2011 vorgesehenen Abstandsflächen auch für diese Anlage eine Abstandsfläche von mehr 300 m zum FFH-Gebiet einfordern können. Warum ist die nicht geschehen?</u> <u>Da unser Antrag bereits im September 2010 in zeitlicher Nähe zu dem vg. Antrag auf Repowering an Sie gestellt wurde und vielmehr Sie selber bei der geplanten Konzentrationszone Peterberg keine Pufferzonen (0 m Abstand) an das NSG Kalital und Nebentäler, an das FFH-Gebiet Kalital und Nebentäler sowie an geschützte Biotope vorsehen (siehe Schreiben der Gemeinde Simmerath vom 23.10.2013 sowie Ihre dazu abgegebene Stellungnahme - öffentliche Vorlage 69/2014 Anlage 1b Nr. 38) appellieren wir im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes aus Art.3</u>	<u>fassen. Die Fläche bleibt somit bei der Standortuntersuchung unberücksichtigt.</u>	me der Verwaltung an.
---	--	--------------------------------------

	<u>des Grundgesetzes an Sie, dass Sie gleiche Fälle gleich behandeln (hier sogar 150 m Abstand vom FFH- Gebiet).</u> <u>Zum Brutplatz des durch Artenschutzprüfung nachgewiesenen Baumfalken kann auf der vorgesehenen Fläche eine Abstandsfläche von mehr als 900 m erreicht werden. Im Artenschutzgutachten stellen die ausgewiesenen 1000 m Abstand eine Empfehlung der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten dar und sind somit nicht als "muss" Regelung zu werten, so dass auch dies aus unserer Sicht kein Ausschlusskriterium für den vorgesehenen Standort darstellt.</u> <u>Aufgrund der vg. Argumente bitten wir die beantragte Fläche Gemarkung Vossenack, Flur 11, Flurstück 2 in die Ausweisung der zukünftigen Konzentrationsfläche "Peterberg" aufzunehmen.</u> <u>Sollten Sie unserem Anliegen nicht folgen können, bitten wir dies dezidiert in Ihrer Stellungnahme als Entscheidungsgrundlage für die Politik zu erläutern.</u>	<u>Der Brutplatz des Baumfalken ist aufgrund der zuvor genannten Gründe nicht alleinig ausschlaggebend. Der Wert der Länderarbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten ist inzwischen durch den Leitfaden "Windenergie und Artenschutz" für die Kommunen verbindlich eingeführt.</u>	
36	mit Schreiben vom 04.10.2013 und vom 10.05.2014 zu Brandenburg		
	<u>Gemäß der erneuten Offenlage der Planungsunterlagen bezüglich des geplanten Windparks an der L11 / - Ochsenauel- möchte ich hiermit folgende Eingabe machen:</u> <u>Schon jetzt ist eine Lärmbelästigung je nach Windrichtung, meist abends, von der bestehenden Windkonzentrationszone an unserem Wohnanwesen als "Wummern und Windschaukelgeräusche der Rotoren" zu hören.</u> <u>Wie im Bau-und Umweltausschuß vom 05.09.2013 angehört, wurde die prognostizierte Lärmemission der Alt- und Neuanlagen nur durch Simulation bestimmt. Die Realität ist jedoch, durch den übertragenen Luftschall gesteuert, das durch die Windrichtung und Reflektion in die Topologie der Schall auch in den unteren Bereich der Nideggener Straße getragen wird.</u> <u>Sollten nun weitere Anlagen nun deutlich näher an dieses Gebiet heranrücken ist mit expotentiellm Zuwachs der Schallemission zu rechnen, entweder direkt oder indirekt durch Reflektion. Dies führt dann direkt zu nicht hinnehmbaren Geräuschbelastungen-und Störungen, welche nicht akzeptierbar sind !</u> <u>Der Umstand der Schallemission in etwas entfernte Gebiete wird durch</u>	<u>Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung werden nur pauschale Abstände zu den Wohnlagen festgelegt. Die Berechnung der Immissionen wird im Bebauungsplanverfahren anhand der konkreten Anlagentypen und Standorte durchgeführt werden, so dass immissionsschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch Festsetzungen sicher vermieden werden können.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnah me der Verwaltung an.

	<i>die Zunahme der Bauhöhe der Anlagen überproportional durch Installation an exponierte Stellen (Höhenrücken) verstärkt.</i> <i>Sollten nun weitere Anlagen nun deutlich näher an dieses Gebiet heranrücken, ist mit weiterer Schallemission zu rechnen, somit auch mit expotentielllem Zuwachs der Schallimmission, entweder direkt oder indirekt durch Reflektion. Dies führt dann direkt zu nicht hinnehmbaren Geräuschbelastungen- und Störungen, welche nicht akzeptierbar sind !</i> <i>Somit möchte ich bitten, die Belange der Anwohner nach Lärmschutz in die Planungen mit einfließen zu lassen, ebenso der Schutz vor Schattenschlag und kalter Enteignung.</i> <i>Allgemein sollte der Leitsatz für den Bürger und das Einzelinteresse sein und eine kalte Enteignung durch Minderung des Grundbesitzes durch WKA Auswirkungen und deren Auswirkungen absolut Unterbunden werden. Die Gemeinde lebt nicht nur durch Steuereinnahmen der Gewerbebetriebe sondern fast ausschließlich von ihren Bürgern !</i>		
--	--	--	--

37	[REDACTED] und 5 andere mit Schreiben vom 18.10.2013 Zum Rennweg	
	Die Argumentation des Widerspruchs erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Gelegentlich einer evtl. folgenden Bauplanung, kann die Begründung in wesentliche Punkten ergänzt und untermauert werden. In den Ausführungen benutzte Fachunterlagen waren u.a. : 1) BEGRÜNDUNG ZUR 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS , VDH Projektmanagement GmbH, Erkelenz 2) UMWELTBERICHT ZUR 9. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS ENWURF-, dito 3) STANDORTUNTERSUCHUNG 2. Ergänzung , dito 4) Artenschutzprüfung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Hürtgenwald zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen: Fläche A – Rennweg „Büro für Ökologie & Landschaftsplanung“, Hartmut Fehr, Diplom-Biologe 5) Leitfaden Rahmenbedingungen für Windenergieanlagen auf Waldflächen in Nordrhein-Westfalen MKULNV 2012 6) Leitfaden Bürgerwindpark Mehrwertschöpfung für die Region , Wind Schleswig 7) Aufbau einer Artenschutzprüfung (ASP) , Landesbetrieb Strassenbau NRW 8) Kritische Analyse der Wirtschaftlichkeit von Windkraftanlagen anhand der Windhöffigkeit Dipl. – Ing. Willy Fritz Vaterstetten 20. 10. 2012 9) Praxiserfahrungen mit der Wirtschaftlichkeit von Bürgerwindparks in Deutschland , Bundesverband Windenergie e.V. 10) WindSim Pre/Post , WindSim Development DK Aalborg 11) Studien, Reports des Fraunhofer-Institut für Windenergie und Energiesystemtechnik 12) bayrischen Landesanstalt für Wald und Forstwirtschaft (LWF), „Anwendungen eines Habitatmodells für Wildkatzen...“ 13) Urteil BVerG4C 1.12 Urteil vom 27.06.2013 14) „Windparks sind schon mit 3 Anlagen wirtschaftlich“, Dürener Nachrichten vom 14.09.2013 In der in 1) dargestellten Konzentrationszone III , Fläche A, sollen 8 WKA mit einer Höhe von 170-200 m errichtet werden, davon 4 WKA unmittelbar entlang des Rennwegs und 4 nordwestlich davon. Die Fläche A besitzt eine Höhe über NN von durchschnittlich 320-350 m (google earth). Ein Repowering der Anlagen wird nicht möglich sein, s. 1). Die Untersuchungen und Projektanalysen für den FNP vom VDH Projektmanagement GmbH, Erkelenz, lagen bei der Offenlegung vor. Ein Wind- ,Schall-und Schattengutachten waren bei der Offenlegung, hinsichtlich der Datenbasis und Systematik, <u>nicht</u> einsehbar.	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i> Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

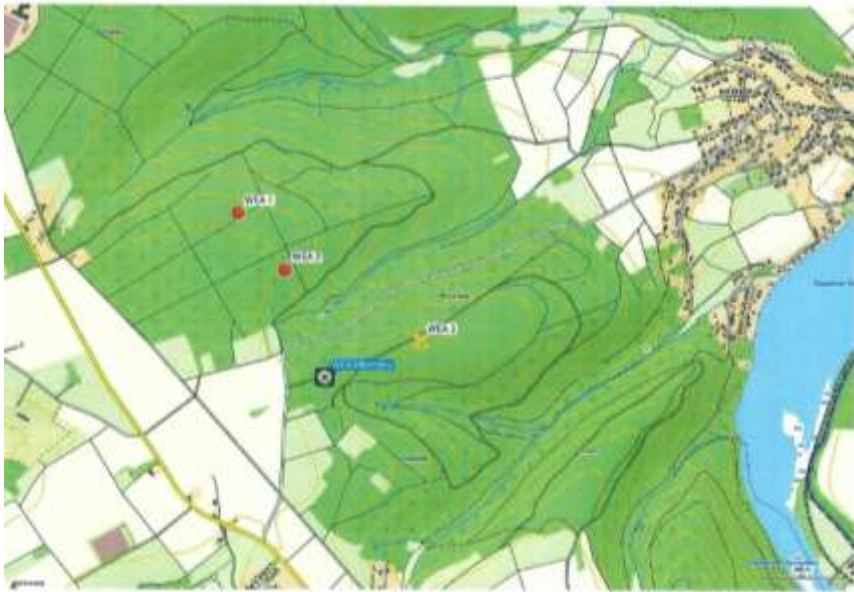
35.1	A) Flächenbedarf : je WKA setzt die Projektierung in 1) einen Flächenbedarf von bis zu 1,5 ha , dass sind 15.000 m², an . Bei 8 WKA ergeben sich 120.000 m² ,was ca 25 Fußballfeldern entspricht, einem Flächenverbrauch, der eklatante Auswirkungen auf Menschen, sowie Flora und Fauna haben wird. Wie die Gemeinde die vorgeschriebenen Ausgleichsflächen resp. -maßnahmen realisieren will, wird in den vorliegenden Ausarbeitungen nicht erwähnt und ist vermutlich noch nicht untersucht. Dies sollte aber nicht erst bei der Bauplanung als relevantes Problem behandelt werden. Ergänzend zu dem genannten Flächenverbrauch , kommt zusätzlicher Verbrauch nach 5) . Die Montagefläche für den Kran beträgt danach mindestens 180 m x 6 m für den Aufbau, dazu für dessen Standfläche mindestens 100 m x 70 m . Für den Transport der WKA müssen die Zufahrtswege eine Mindestnutzbreite von 4 m besitzen und über Kurvenradien von 32 m, mit Mindestkurvenbreite 5,5 m, verfügen. Der Rennweg ist 3,40 m breit und besitzt keine geforderten Breiten- und Kurvenmarken. Des Weiteren muss der Zufahrtsweg für die WKA-Transporte einer Belastungsfähigkeit von bis zu 164 t genügen. Die Zufahrten müssen ganzjährig freigehalten werden. Der Rennweg genügt daher, im jetzigen Ausbau, keinesfalls den geforderten Ansprüchen, wie fälschlich in 1) behauptet wird. Die gleiche Gefahr besteht für die Gemeindefriste. Die o. a. Angaben entnimmt man 5). Die Herrichtung des Rennweges wird damit auch das zu erwartende Betriebsergebnis (zusätzliche Investitionskosten) der WKA stark negativ belasten.	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
35.2	B) Windhöffigkeit : Die Windhöffigkeit im Flächengebiet A wird mit 6.1 - 7.0 m/s in 100 m Höhe und 6.4 - 7.5m/s in 135 m Höhe angegeben. Die angeführten Zahlen rekrutieren aus einem Windgutachten, dass bei der Offenlegung nicht einsehbar war. Nach 3) sind die Prognosen offenbar mit der Software „WindSim“ durch die Fa. Windtest, Grevenbroich GmbH, ermittelt worden . Dazu muss bemerkt werden, dass nach 10) wahrscheinlich, als Basisdaten, die Werte des Klimaatlas NRW (http://www.klimaatlas.nrw.de/site/nav2/KarteMG.aspx), für die Jahre 1991-2000 (sic!) verwendet wurden. Bei den Untersuchungen mit WindSim handelt es sich nach Recherche um eine reine Simulationen. Wenn man dazu noch bedenkt, dass die Werte des Klimaatlas auch nur theoretische, simulierte Werte darstellen, kann man ermesen, mit welcher Genauigkeit hier Prognosewerte gehandelt werden. In diesem Zusammenhang sei auf 9) hingewiesen, in dem eine, gewiss nicht der Windkraft kritisch gegenüberstehende Institution, Anlagebeirat Bundesverband Windenergie, sachlich darstellt, dass, insbesondere in der Vergangenheit, oft mit falschen Prognosewerten, aufgrund von mangelhaften Verfahren und Datenbasen für die Windhöffigkeit gearbeitet wurde. Dies ist bei Werten aus 1991-2000 auch zu erwarten. Die Prognoseverfahren wurden in der Vergangenheit daher mehrfach korrigiert (BDB-Index), s. 9) Eine Prognoseabweichung von -10 % (h. 9) eine realistische Annahme) hat, schon einen Fehler beim Ertrag von 30 % zur Negativfolge (die Windstärke geht kubisch in die Energieproduktion ein). Monetäre Abminderung des Betriebsergebnis sind dann nicht abzuweisen. Im diesem Zusammenhang sei auf die umfangreiche und solide Datenbank der Internetseite „Hürtgenwald Wetter“ (http://www.huertgenwaldwetter.de/) hingewiesen, die in den vergangenen Jahren in ca. 425 m üNN weitaus niedrigere Windstärken verzeichnet und in den Sommermonaten auch die Werte von 2,5 m/s oft tagelang unterschritten sieht. Zum anderen zählt für die Effektivität der WKA nicht nur die Windhöffigkeit, sondern auch die hier vernachlässigten Volllaststunden. Die produzierte Energie im Jahr ergibt sich vereinfacht gesprochen aus dem Produkt von Wind und der Zeit, in der überhaupt Wind herrschte. Diese sollten im Durchschnitt ca. 1500 h/a betragen. Die Vertreter von WKA liegen mit ihren Versprechen dabei meist, s 9), 15% über den Realwerten. Durchschnittswerte mitehln auch Windstärken, zu denen WKA aus Sicherheitsgründen abgeschaltet werden müssen, bei zu großen Windstärken bzw singulären Windereignissen. Hierzu macht die Auswertung keine Aussage. Turbulenzuntersuchungen fehlen gänzlich.	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

35.3	C) Netzanschlusskosten : Die Angaben 1) dazu sind mangelhaft, obwohl sie einen erheblichen Kostenfaktor darstellen. Die Risiken zum Betriebsergebnis gehen wie unter A). Ergänzend und zur allgemeinen Klarstellung sei bemerkt, dass nach 9) durch fehlerhafte Prognosen und unerwartete Kosten, z. dieser repräsentativen Untersuchung, durchschnittlich 15 % der Gewinnerwartungen verfehlt wurden. Nach Auswertung von 1.150 on-shore Windparks lag die mittlere Rendite bei 2,5 %. Bei den zu erwartenden Zusatzkosten beim Projekt Rennweg, die in der derzeitigen Projektierung keine Berücksichtigung finden, besteht auch die Gefahr, dass das kommunizierte Renditeversprechen nicht realisiert werden kann.	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
35.4	D) Flugsicherung: Obwohl die negativen Erfahrungen der ersten Offenlegung bekannt sind, ist offensichtlich immer noch nicht die Abstimmung, insbesondere mit dem Militär erfolgt, sodass die Gefahr besteht, dass die geänderte Planung wieder obsolet wird. Obwohl in 5) unter 8.2.7 explizit verlangt wird, die die Belange der BW zu berücksichtigen, ist das in der ersten Vorlage nicht geschehen und hatte die jetzt vorliegende Korrektur im wesentlichen zu verantworten. Zu Nachteil des Steuerzahlers.	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
35.5	E) Wert des Waldes : In 1)-3) wird ausgeführt, dass der Wald in der Gemeinde Hirtgenwald überwiegend aus Nadelholz besteht. Diese Aussage ist zweifelhaft. Dazu kommt, dass in der Fläche A der Anteil Laubwald noch weitaus höher liegt, als in der sonstigen Region. Zum Weiteren macht die Untersuchungen die Aussage, dass es sich um kein Naherholungsgebiet auf dem Rennweg handelt. Die hohe Frequenz an Freizeitsportlern und Wanderern widerlegt diese abwegige Behauptung. Des Weiteren wird konstatiert, dass keine Beeinträchtigung durch die ca. 200 m hohe WKA auftreten. Zu empfehlen ist beispielsweise das Netzvideo „ www.youtube.com/watch?v=ac9JDBSX7qs“, in dem vergleichbare, unzumutbare Verhältnisse gezeigt werden. Weiter wird die Behauptung aufgestellt, dass durch die Baumkronen die Anlagen nicht sichtbar sein werden. Man sollte dabei in Erinnerung rufen, dass der Wald in den Jahren nach dem 2. Weltkrieg, mit Unterstützung der Großhauser Bürger, aufgeforstet wurde und heute eine Höhe von ca. 35-40 m erreicht hat. Wenn eine WKA nun 200 m hoch ist, kann mit Sicherheit diese Aussage falsifiziert werden, den zum Teil werden die Anlagen in unmittelbarer Nähe der Rennweges aufgestellt werden.	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
35.6	F) Alternative Standorte : In der vermeintlichen Expertise wird mehrfach darauf hingewiesen, dass die vorgeschlagenen Konzentrationsflächen alternativlos sind und nur Waldflächen für Konzentrationszonen in Frage kommen. Das große Reservoir an Wiesenflächen in der Gemeinde in exponierter Lage, ausserhalb geschlossener Bebauung, widerlegen diese Behauptung. Desweiteren zeigt der Forstbetrieb Gieschardt, s. Stellungnahmen zu FNP Nr 9, dort Nr. 11, ein Gebiet zur Errichtung von WKA auf, so dass Kahlschläge weitgehend vermieden würden. Dieser Bereich ist als Fläche K ausgewiesen. Unter nicht nachvollziehbaren und weit hergeholen Argumentationen, wird das in der Stellungnahme abgelehnt und in fast unmittelbarer Nähe die Fläche H als geeignet bestimmt.	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

35.7	G) Geologie : Nahe der Fläche A, dort im Bereich des „Wolfsschlund“ und bei der Einmündung Rennweg in die L 25, weist der geologische Dienst NRW Gefahrenpotential des Untergrundes durch verlassene Tagesöffnungen des Bergbaus auf. Was auf Stollen hinweist. Diese Gefahrenpunkte wurden nicht untersucht. Wie die Bodenbeschaffenheit im Baugebiet ist, wurde nicht betrachtet.	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
35.8	H) Artenschutz : In 2) wird die hohe Bedeutung der Fauna hervorgehoben. Ohne die dort vorgefundenen Arten im Einzelnen zu benennen, sei nur exemplarisch, stehend für viele andere, das Beispiel Wildkatze betrachtet: Die Wildkatze hat im Konzentrationsgebiet III, Fläche A, oder in seiner Nähe ihr Vorkommen. Nach einer Abhandlung in 12) , wird festgestellt, dass das Habitat der Katze in der Grössenordnung von 5000 ha liegen kann. Somit deckt das Habitat der Katze auch die Fläche A ab und somit ist eine äußerst seltene, sensible Tierart mehr als gefährdet. Im Zusammenhang mit dieser Thematik sollte nicht unerwähnt bleiben, das der Verfasser des Artenschutzgutachten, Herr Fehr, gelegentlich der Sitzung des Bau- und Umweltschutz-Ausschusses, am 05.09.2013, unter Pkt 3., ein Referat zum Gutachten gehalten hatte, in dem er auf die Beeinflussungen des Betriebes der WKA, z. B. durch Fledermaus- und Kranichflug, aufmerksam machte . Dann sind die WKA stillzulegen. Im Protokoll zur Sitzung werden diese Aussagen vermisst. Ob ASP der Stufe 2 durchgeführt wurde ist aus den widersprüchlichen Aussagen in 1) – 3) nicht zu entnehmen.	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
35.9	G) frühe Beteiligung : In vielen Fällen , muss festgestellt werden, dass die im Rahmen des Verfahrens Beteiligten (Militär , Flugsicherung, etc.) noch nicht hinreichend informiert wurden, s.hierzu 5), so dass für notwendige Genehmigung die Gefahr der Ablehnung besteht.	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
35.10	H) Arbeitsplätze : Das BauGB sieht in §1 (6), Pkt. 8. auch vor, das der FNP Aussagen über die Schaffung von Arbeitsplätzen Auskunft gibt. Wie sich das Projekt in dieser Hinsicht örtlich auswirkt, ist nicht untersucht. (Bauleitplanung subsumiert FNP)	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

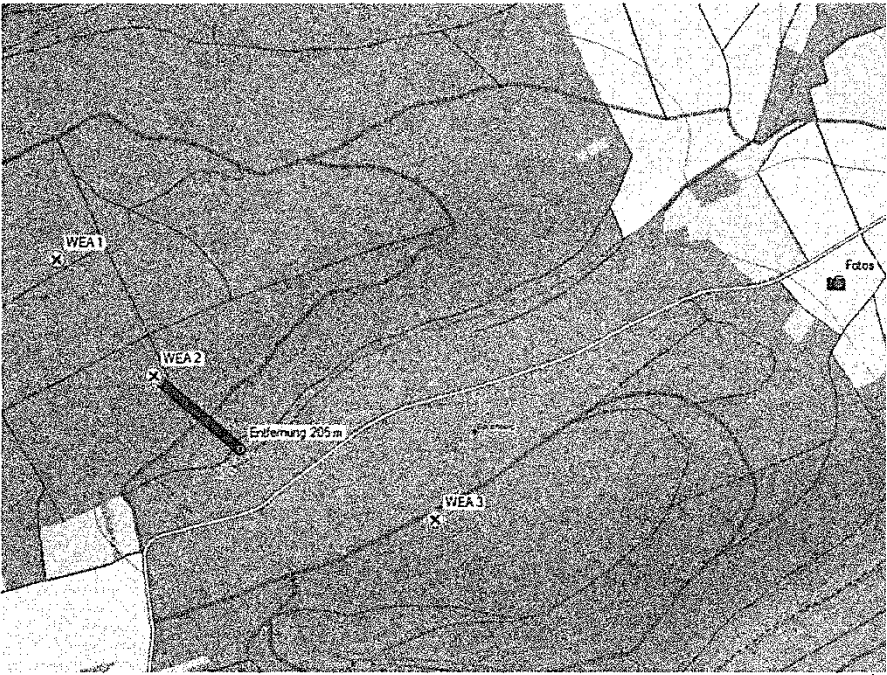
35.11	Fazit und Widerspruch gegen den FNP Konzentrationszone III, Fläche A <i>Die in den vorliegenden Unterlagen ausgewiesene Konzentrationszone III, dort die Fläche A, ist für die Errichtung der 8 avisierten WKA ungeeignet.</i> Die Fokussierung auf diese Fläche blendet Alternativstandorte obligatorisch aus. Die in den o.a. Argumentationen benannten Mängel werden durch die Planung nicht aufgehoben. Weiteres restriktives Vorgehen in Richtung Realisierung, würde den Freizeitwert des Waldes bei Grossbau insgesamt stark gemindern, ggf zum Erliegen bringen. Dabei ist noch nicht geklärt, in wie weit Beeinträchtigungen des Ortsteils Gey entstehen, dieser Ort liegt mit den WKA in Süd-Ost-Nord-West-Flucht, Schattenwurf ist daher unvermeidbar. Der Schaden an der Natur, da ein erheblicher Teil des ausgewiesenen Gebietes auch Laubwald aufweist, ist eklatant und durch noch nicht genannte Ausgleichsmaßnahmen, nicht zu kompensieren, da ein enormer Ausgleichsflächenbedarf (mehr als 120.000 m²) besteht. Die Lärm- und Schattengutachten , sowie Turbulenzuntersuchungen, liegen zur Einsicht der Bevölkerung nicht vor. Die Problematik der Realisierung, in geologischer Sicht, d. h. Standsicherheit, wurden nicht eruiert. Hinweise, dass die Problematik bei der die Bauplanung aufgegriffen werden, sind anachroistisch . Artenschutzrechtliche Bedenken und Gefahren werden in den Gutachten, sogar von der Planerseite, zugegeben. Hohe Kosten, die z. B. durch die Erweiterung der Zufahrten Rennweg und Netzanschlusskosten (wo ist eigentlich der Netzeinspeisepunkt ?) entstehen, werden eklatante Negativauswirkungen auf zu erwartende Renditen (Investitionskosten) haben. Zudem wird wegen des Artenschutzes mit längeren Abschaltzeiten zu rechnen sein, hierzu siehe 14). Wie würde die Gemeinde diese Risiken, z. B Anlageinteressenten gegenüber, kommunizieren ? Eine unzumutbare Belastung der Bürger in Grossbau ist bei einer Anfahrt der Transportfahrzeuge über die Gemeindestrasse „Frenkstrasse“ zu erwarten, deren Dimensionierung den Abmessungen der Transportfahrzeuge auch nicht genügen können. Als Randvermerk sei angeführt, dass die Untersuchung zu 9) zeigt, dass die versprochenen und prognostizierten Leistungswerte und Renditen in der Praxis nicht realisierbar sind, 20 % waren froh, ihre Investitionskosten zurück zu erhalten. <u>Aus der vorgelegten Argumentation ergibt sich zwangsläufig, dass wir hiermit Einspruch gegen die 9. Änderung des FNP für den Bereich der Konzentrationszone III, Fläche A, einlegen.</u>	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
---------------------	---	---	---

38	[REDACTED] mit Schreiben vom 22.10.2013 und vom 09.06.2014 und vom 07.07.2014 zu Brandeberg	
38.1	Bedenken: 1. Die Konzentrationszone Ochsenauel, insbesondere die geplanten Standorte der Anlagen WEA1 bis WEA3 liegen zu nahe an der Gemeindegrenze zu Kreuzau-Obermaubach. (Vgl. beiliegende Karte 1). 2. Falls dort wirklich bis zu 200 Meter hohe WKA zugelassen und gebaut werden, wird das Ortsbild von Obermaubach verschandelt und damit der dortige Fremdenverkehr in unzumutbarer Weise beeinträchtigt. 3. Gerade bei westlichem Wind würden die Rotorgeräusche weit in den Ort schallen. 4. Auch würden die riesigen Rotoren vom Ort aus gesehen geradezu bedrohlich wirken, denn sie würden auf eine Höhe von über 550 Meter über NN reichen, während der Stausee im Ort nur auf 163 Meter Höhe liegt und sogar der Mausauel „nur“ auf 388 Meter über NN kommt. Anregungen: Falls die Gemeinde Hürtgenwald nicht ganz auf die Konzentrationszone Ochsenauel verzichten will/kann, sollte sie die geplanten Standorte der WEA 1 bis WEA 3 weiter nach Westen verschieben. Wenn also zum Beispiel WEA3 um etwa 380 Meter nach WEA3Alternativ verlegt würde (vgl. beiliegende Karte 2), so würde das eine erhebliche Erleichterung für Obermaubach darstellen. Und der Abstand zu dem nächsten Brandenberger Haus, das meistens luv liegt, würde immer noch 650 m betragen. Anmerkungen: Die Gauß-Krüger-Koordinaten von WEA3 lauten: 2 529549 5619520. Höhe 359 m. WEA3Alternativ liegt auf 2 529290 5619381 auf 367 m Höhe. Also liegt WEA3Alternativ 8 m höher als WEA3. Und auch die Windhöffigkeit ist bei WEA3Alternativ besser als bei WEA3. Quelle: „Standortuntersuchung 1. Ergänzung Potentielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergie GEMEINDE HÜRTGENWALD“, Projektmanagement GmbH Erkelenz, Okt. 2012. Den beigefügten Abbildungen liegt eine Topographische Karte zugrunde, für die Verf. die Lizenz bei Garmin erworben hat. Ein Druck ist nicht erlaubt. Die Abstände zu der Gemeinde Kreuzau wurden ebenfalls mit 800 m zu den Siedlungsbereichen angesetzt, genauso wie die Abstände zu Siedlungslagen innerhalb der Gemeinde. <u>Die einzelnen Anlagenstandorte, die im Bebauungsplan festgelegt werden, werden noch weiter entfernt liegen. Die Anlagen werden nicht die Rundumsicht vom Ort aus beeinträchtigen, sondern sich auf einen relativ kleinen Winkel beschränken.</u> Die immissionsschutzrechtlichen Auswirkungen werden konkret im nachfolgenden Bebauungsplan behandelt werden. Die Stellungnahmen zu den Anlagenstandorten betreffen den Bebauungsplan.	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

			
38.2	<u>(1) Die Planung wird m.E. rechtswidrig durchgeführt.</u> <u>Zwar soll die erneute Offenlage gem. § 4 a Abs. 3 BauGB erfolgen, aber in § 4 a Abs. 1 BauGB steht bereits:</u> <u>Die Vorschriften über die Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung dienen insbesondere der vollständigen Ermittlung und zutreffenden Bewertung der von der Planung berührten Belange und der Information der Öffentlichkeit. Ende des Zitats. Die Information der Öffentlichkeit kann aber nicht hinreichend sein, wenn die Einwohner der Ortsteile Obermaubach, Bilstein oder Bogheim der Gemeinde Kreuzau nicht informiert werden (z. B. durch das Amtsblatt der Gemeinde Kreuzau). Aber schon allein auf Grund der Topographie sind die Einwohner von Obermaubach, Bilstein oder Bogheim weit mehr betroffen durch die geplanten bis zu 200m hohen Windanlagen als die Einwohner der Gemeinde Hürtgenwald. Wobei die Einwohner von Hürtgenwald wenigstens finanzielle Vorteile durch niedrigere Steuern erzielen (können), die Einwohner von Obermaubach, Bilstein oder Bogheim aber nicht.</u>	<u>Die Gemeinde Hürtgenwald hat Ihre Bekanntmachungen gemäß GO durchzuführen. Die Gemeinde Hürtgenwald ist nicht in der Lage, in einem Amtsblatt einer benachbarten Kommune bekanntzumachen. Jedoch ist im Zuge der Planung die Interkommunale Beteiligung gem. § 2 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Dies ist über die das Anschreiben der Gemeinde erfolgt. Der Gemeinde Kreuzau steht es dann wiederum frei, wie Sie ihre eigenen Bürger beteiligt. Dies kann nicht der Gemeinde Hürtgenwald angelastet werden.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an..
38.3	<u>(2) Ein weiterer Rechtsmangel ist in folgendem zu sehen:</u>	<u>Die Konzentrationszone drei wurde vor allem aus der Planung</u>	Der Rat

	<u>Die Konzentrationszone Rennweg ist aus der Planung genommen worden u. a. weil sich kurz vor der Kommunalwahl innerhalb der Hürtgenwalder Bevölkerung eine Bürgerinitiative gebildet hat, die sich massiv gegen diese, sie betreffende Konzentrationszone zur Wehr gesetzt hat.</u> <u>Eine entsprechende Bürgerinitiative gegen die Konzentrationszone Ochsenauel von Kreuzauer Bürgern, die bekanntlich nur in Kreuzau wählen können, hätte nie diesen Erfolg gehabt. Das ist ein Verstoß gegen das Grundgesetz Artikel 3 (3). Zitat: Niemand darf wegen seines Geschlechtes, ... seiner Heimat und Herkunft, ... oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Ende des Zitats. Die Bürger aus Obermaubach usw. werden aber massiv benachteiligt, wenn sie auf die politischen Entscheidungen und Planungen nicht hinreichenden Einfluss nehmen können, obwohl gerade sie massiv betroffen sind.</u>	<u>genommen, da objektive Gründe gegen die Ausweisung der Zone sprechen, wie unter anderem die Flugsicherung. (vgl. Begründung zum Flächennutzungsplan)</u>	schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
38.4	<u>(3) Der Ausweisung der Ochsenauel als Konzentrationszone für Windkraftanlagen stehen auch Naturschutzfachliche Gesichtspunkte entgegen. Das ist leicht zu erkennen, wenn man die gemeinsame Stellungnahme der BUND Kreisgruppe Düren, des NABU Kreisverband Düren und des Arbeitskreises Fledermausschutz Düren vom 21.10.2013 liest. Diese bezieht sich zwar auf die bisherige Planung, ist aber in vielen Punkten auch auf die neue Planung anwendbar.</u> <u>Außerdem zeigen sich gerade in dieser Stellungnahme viele Parallelen zwischen den Konzentrationsflächen Rennweg und Ochsenauel. Nicht nur die Tatsache, dass beide im Wald liegen.</u>	<u>Durch die Artenschutzgutachten, die im Bebauungsplanverfahren fortgeschrieben werden, werden die Aussagen von BUND und NABU widerlegt. Auch die zuständigen Behörden haben keine Bedenken an der Planung geäußert.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
38.5	<u>(4) Aus der genannten Stellungnahme mache ich mir die folgenden Argumente zu eigen:</u> <u>S. 2 oben:</u> <u>Durch die beiden bestehenden Konzentrationszonen im Offenland wird bereits jetzt eine Ausschlusswirkung für das übrige Gemeindegebiet erreicht (Umweltbericht S.2). Damit ist nach Gesetzeslage der Windkraft bereits im Offenland "substantiell Raum verschafft".</u>	<u>Die Gemeinde verfolgt das Ziel, im Gemeindegebiet weitere Windenergieanlagen anzusiedeln und so die regenerativen Energien zu fördern. Da die bestehenden Konzentrationszonen bereits vollgelaufen sind, wird vor diesem Hintergrund die Ausweisung weiterer Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan erforderlich.</u> <u>Die Rechtskraft der bestehenden FNP-Änderung kann angezweifelt werden. In den letzten Jahren sind Flächennutzungspläne mit vergleichbaren Untersuchungsmethoden gerichtlich gekippt worden.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

38.6	<u>(5) S.2 unten:</u> <u>Lage im Wald</u> <u>Alle geplanten Windkraftanlagen liegen im Wald. Eine Ausweisung neuer Zonen im Wald bei vorhandenen Zonen im Offenland widerspricht den Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP NRW), des Regionalplans und des Windenergieerlasses NRW, der die Windkraftnutzung im Wald zulässt, wenn sie nicht außerhalb des Waldes realisierbar ist (Ziel B.//1.3.21 des LEP NRW, Ziel 2 des Regionalplanes).</u>	<u>Eine Nutzung von Waldflächen ist möglich, sofern keine geeigneten Offenlandflächen zur Verfügung stehen. In Hürtgenwald wurde umfangreich begründet, warum im Offenland kein substantieller Raum geschaffen werden konnte. Vgl. 4.3.3 der Begründung.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
38.7	<u>(6) S.3 unten:</u> <u>Die Ausschlusskriterien "Schutz des Waldes" und "Unzerschnittenheit der Natur" hätten bei der Standortsuche einheitlich auf die Waldflächen angewandt werden müssen. Dies ist nicht der Fall. Die Ungleichbehandlung ist als Planungsmangel einzustufen.</u>	<u>Die Kriterien wurden einheitlich angewendet.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
38.8	<u>(7) S. 5 unten:</u> <u>Wie in der ASP richtig angemerkt geben die Daten des LANUV zu den Vorkommensgebieten und Populationszentren nicht unbedingt den aktuellen Stand wieder, z. B. entsprechen die Angaben für Rot- und Schwarzmilan nicht der Realität.</u> <u>... Für die besonders betroffenen Arten Rotmilan, Schwarzmilan und Schwarzstorch ist eine Raumnutzungsanalyse mit der Kartierung der Neststandorte, der Nahrungshabitate und der häufig genutzten Flugkorridore vorzulegen, wobei die unterschiedliche Raumnutzung der Tiere bei der Kartierung berücksichtigt werden muss.</u> <u>Auf dieses Zitat werde ich unten noch eingehen.</u>	=	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
38.9	<u>(8) Auf S. 6 der genannten Stellungnahme wird ausführlich auf die Wildkatze als besonders zu schützende Art hingewiesen. Das Vorkommen der Wildkatze im Bereich des Rinnebaches ist seit langem bekannt. So war es ja gerade das Vorkommen der Wildkatze im Bereich des Rinnebaches (also in unmittelbarer Nähe zum Ochsenauel), die seinerzeit den Weiterbau der K 27 in diesem Bereich verhinderte!</u>	<u>Die Wildkatze ist nicht als windenergiesensible Art im Leitfaden eingestuft. (vgl. auch 13.3)</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

38.10	<u>(9) Die geplanten Standorte WEA1 und WEA2 liegen zu nah an dem zu schützenden Rinnebach-Bereich (u.a. Biber-Habitat) und sollten entfallen. Vgl. dazu S. 21:</u> <u>Im Norden grenzt die Zone (gemeint ist Ochsenauel) an das NSG 2.1-6 Rinnebachtal, zu dem ein Mindestabstand von 300 m einzuhalten ist.</u>	<u>Auch der Biber ist nicht als windenergiesensible Art im Leitfaden eingestuft.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnah- me der Verwaltung an.
38.11	<u>(10) Der Abstand zwischen WEA2 und der südlich davon gelegenen Quelle des Rinnebach-Nebenbaches beträgt nach meiner Messung aber nur 205 m. Siehe Kartenausschnitt</u> 	<u>Die Stellungnahme bezieht sich auf den Bebauungsplan. Im Flächennutzungsplan werden nur Abstände von 100 m berücksichtigt. Nach Aussage der Fachbehörden und Gutachter können größere Abstände nicht begründet werden und würden einen unverhältnismäßigen Eingriff ins Eigentum darstellen.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnah- me der Verwaltung an.
38.12	<u>(11) Danach heißt es:</u> <u>Durch den Bau der Anlagen würde das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigt. Die Anlagen wären weithin sichtbar. Durch die drei geplanten Windenergieanlagen wären vor allem die Bewohner von Obermaubach betroffen.</u>	=	Die Stellung- nahme wird zur Kenntnis genommen.

38.13	<u>(12) Die genannten Zitate stammen zwar aus der Stellungnahme zu einem inzwischen fallen gelassenen Planentwurf. Darin war auch die Konzentrationszone Rennweg noch enthalten. Ich gehe aber davon aus, dass die Stellungnahme zu der jetzigen Planung in vielen Punkten ähnlich ausfallen wird. Bemerkung am Rande: wenn man die Presseberichte in letzter Zeit verfolgt, dann ist die KZ Rennweg noch immer nicht ganz aufgegeben.</u>	=	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
38.14	<u>(13) Im Folgenden werde ich 4 Bilder einfügen, die ich gern als unveränderte Kopie zur Verfügung stellen kann (bei Bedarf könnte ich weitere ähnliche Bilder liefern). Für dieses Schreiben habe ich die Bilder in der Datengröße komprimiert.</u> <u>Ausschnitte angefertigt und in diesen Ausschnitten Helligkeit und Kontrast verändert. Sonst aber habe ich keinerlei Veränderung an den Bildern durchgeführt. Und auch vor mir kann niemand die Bilder manipuliert haben, da ich sie selbst aus der Kamera genommen habe. Das erkläre ich hiermit verbindlich. Ich kann bei Bedarf auch den Fotografen nennen und einen unabhängigen Zeugen, der beim Fotografieren dabei war.</u> <u>Die Fotos wurden alle an derselben Stelle (siehe Karte oben) am Ortsrand von Obermaubach in unmittelbarer Nähe zum Ochsenauel gemacht, der teilweise sogar darauf abgebildet ist (Bild 1 und Bild 4). Datum und Uhrzeit sind abzulesen.</u>	<u>Die Horste windenergiesensibler Vogelarten wurden im Rahmen der ASP ermittelt. Das Vorkommen von Rotmilanen auf dem freien Feld ist bekannt, jedoch werden in der ASP keine Verbotstatbestände erkannt, da sich das Risiko der Tiere nicht signifikant erhöht bzw. durch die Planung der engere Radius um den Horst nicht tangiert wird.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

Bild 1

Bild 1 Ausschnitt

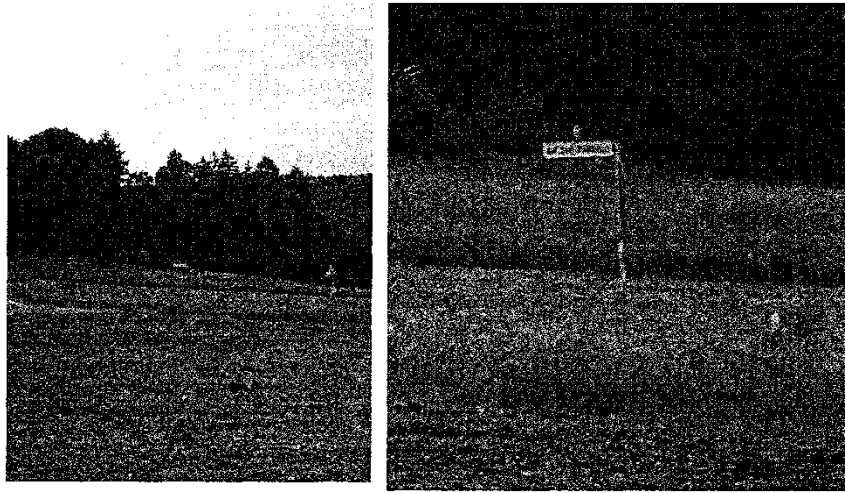




Bild 2, Bild 2 Ausschnitt



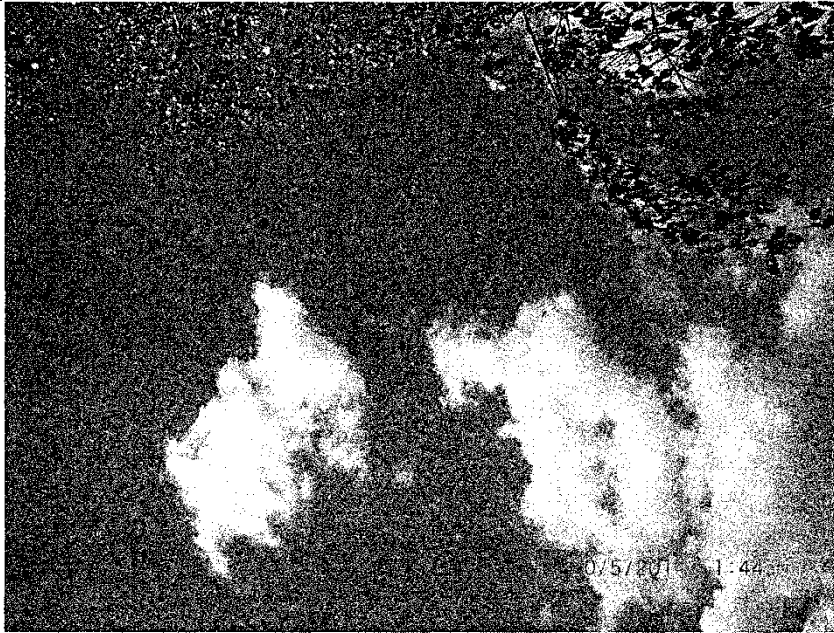


Bild 3 Ausschnitt



Bild 3

Bild4

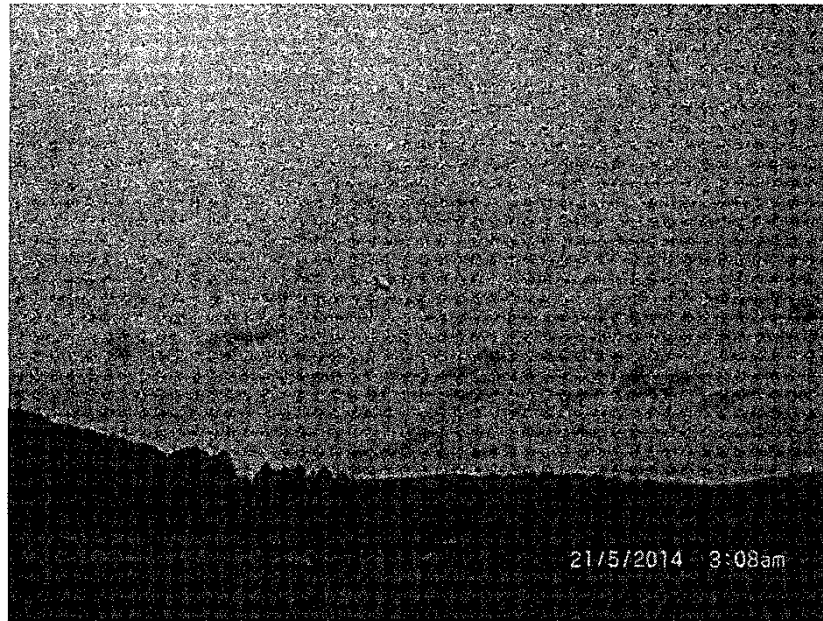


Bild 4 Ausschnitt



Der Fotograf hatte mir etwa 2 Wochen vor diesen Aufnahmen berichtet, dass er täglich Milane sehe, die über der Ochsenauel und dem freien Feld davor kreisen würden. Daraufhin hatte ich ihn gebeten, Fotos

	<u>davon zu machen - so laienhaft auch immer sie ausfallen würden. Ich bedaure, mit meinen Mitteln keine aussagekräftigeren Bilder einfügen zu können.</u> <u>Immerhin wurde mir durch zwei unabhängige Fachleute anhand der Originalbilder erklärt, dass es sich bei Bild 1 um einen Turmfalken, bei Bild 2, Bild 3 und Bild 4 um Milane handelt. Und zwar nicht um dasselbe Tier, erkennbar an den Mauserlücken. Hier liegt also die Vermutung nahe, dass zumindest ein Milan-Paar in unmittelbarer Nähe zum Ochsenauel brütet, was bekanntlich als KO-Kriterium für eine Konzentrationszone gilt.</u> <u>Die Fotos konnten in der oben genannten Stellungnahme von BUND, NABU und Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz nicht berücksichtigt werden, da sie erst später gemacht wurden. Das gilt erst Recht für das "offizielle" Umweltgutachten.</u>		
38.15	<u>(14) Durch den Bau der WEAn am Ochsenauel werde ich in erheblichem Maße geschädigt:</u> <u>Ich bin 1976 aus dem Ruhrgebiet nach Obermaubach gezogen (mein zwanzigster Wohnsitz!), obwohl meine Arbeitsstätte für weitere zwei Jahrzehnte in Dortmund verblieb. Hauptgrund war das - aus meiner Sicht- einmalige Wohnumfeld. Dessen Qualität wird erheblich geschädigt, falls etwa 350 Meter schräg über meinem Haus die riesigen Flügel von WEA3 durch die Luft sausen. (Ich wohne auf 200m über NN, WEA3 soll auf 359m über NN kommen. Differenz also 159m. Plus 200m für WEA3 macht 359m)</u>	<u>Es finden keine abwägungsrelevanten Beeinträchtigungen statt. Durch die Festsetzung von Immissionswerten im Rahmen des Bebauungsplanes werden die Belange berücksichtigt. Einen Anspruch auf unverbaute Sicht gibt es nicht.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnah- me der Verwaltung an.
38.16	<u>(15) Auch wird der Wert meiner Immobilie fallen, denn ich habe einen beachtlichen Teil meines Gehaltes in nicht bebaubare Parzellen in Wohnhausnähe investiert.</u>	<u>Jede planerische Entscheidung kann sich positiv oder negativ auf den Wert von Immobilien auswirken. Dies ist immer auch Bestandteil der Abwägung. Dem stehen öffentliche Belange wie Klimaschutz, Energieversorgung, und private Belange wie Nutzungsabsichten (Eigentumsrechte) der Eigentümer landwirtschaftlicher Flächen entgegen. Die Gemeinde Hürtgenwald verfolgt das Ziel, die Windenergie zu fördern.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnah- me der Verwaltung an.
38.17	<u>(16) Das Argument, ich solle meine Eigeninteressen zurückstellen gegenüber "dem Allgemeinwohl", kann ich nicht anerkennen, denn an dieser Stelle dienen WEAn nicht dem Allgemeinwohl. Zumal, wenn an anderer Stelle hinreichend Offenlandstellen zur Verfügung stehen, die</u>	<u>Zu Offenlandflächen vgl. 38.6</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnah

	<u>bisher gar nicht in Erwägung gezogen wurden und die derzeitigen Konzentrationszonen den gesetzlichen Vorgaben vollauf genügen.</u>		me der Verwaltung an.
38.18	<u>(17) Umgekehrt wäre der Bau der WEAn am Ochsenauel eine Verletzung des Allgemeinwohles, denn in § 35, Absatz 3, Ziffer 6 des BauGB ist festgelegt, dass öffentliche Belange entgegenstehen, wenn das Vorhaben z. B. "die natürliche Eigenart der Landschaft und ihren Erholungswert beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet".</u>	<u>Der 35 a Abs. 6 bezieht sich auf nicht privilegierte Vorhaben im Außenbereich, an die engere Anforderungen gestellt werden als an die Errichtung von privilegierten Vorhaben, zu denen die Windkraft zählt.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnah me der Verwaltung an.
38.19	<u>(18) Der Vorabversion eines diesbezüglichen Rechtsgutachtens entnehme ich weiterhin:</u> <u>Windkraftanlagen an so exponierter Stelle am Rande des dem Tourismus verpflichteten Ort Obermaubach stellt eine "Verunstaltung" (ich muss dieses hässliche Wort nehmen, weil es ein Fachausdruck ist) des Landschaftsbildes dar.</u>	<u>Die Belange des Tourismus und des Landschaftsbildes werden mit den Belangen der Versorgung der Bevölkerung mit regenerativem Strom gegenübergestellt und abgewogen.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnah me der Verwaltung an.
38.20	<u>(19) Das Vorhaben, am Ochsenauel drei Windräder von annähernd 200 Meter Höhe zu errichten, würde die landschaftlich reizvolle Umgebung grob unangemessen beeinträchtigen und das Orts- und Landschaftsbild verunstalten.</u> <u>Die dominanten Merkmale dieser gigantisch großen Windenergieanlagen, die 170 Meter aus dem sonst unberührten Wald herausragen und überall im Obermaubacher Rurtal sichtbar wären, sind mit der hohen ästhetischen Qualität dieser einmalig schönen Eitellandschaft nicht zu vereinbaren. Ein für ästhetische Eindrücke offener Betrachter wird im Hinblick auf die exponierte Lage der landschaftlich reizvollen Umgebung das Vorhaben als grob unangemessen und belastend empfinden (BVerwG Urt. vom 22.06.1990 - 4 C 6.87 und vom 15.05.1997 - 4 C 23.95)</u> <u>Bereits insoweit wäre das Vorhaben aus ästhetischen Gründen unzulässig (BVerwG, Urt. vom 13.12.2001 - 4 C 3.01)</u> <u>(20) Die natürliche Eigenart und die besondere Schönheit der bewaldeten Erhebungen erhält ihr Alleinstellungsmerkmal durch den in Tallage liegenden Obermaubacher See (Talsperre Obermaubach).</u>	<u>Windenergieanlagen sind privilegierte Vorhaben im Außenbereich. Demnach dürfen diese per Gesetz die Landschaft stören. Für die Eingriffe ins Landschaftsbild findet ein Ausgleich statt, der im Bebauungsplan fixiert werden wird. Es handelt sich nicht um ein unberührtes Landschaftsbild, Vorbelastungen durch Windenergieanlagen sind vorhanden.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnah me der Verwaltung an.

	<u>Daher ist von jeher die Landschaft von größtem Wert für die Naherholung und den Tourismus. Wer über die Staumauer geht und (nicht nur am Wochenende) die vielen Bewunderer sieht, weiß, wovon ich spreche.</u> <u>Ein Eingriff auf der höchsten Erhebung in dieser Umgebung mit drei der größten zur Zeit installierbaren Windenergieanlagen samt Nebeneinrichtungen in einer völlig unvorbelasteten Umgebung führt zu einer unerträglichen technischen Überfremdung der Landschaft und damit zum Verlust ihrer Eigenartigkeit. Vor allem vom tiefer gelegenen Ort Obermaubach aus, aber auch bis weit vom Rurtal aus würden diese immerhin noch etwa 170 Meter hoch über den Wald heraus ragenden WEAn eine nicht mehr erträgliche Horizontverschmutzung bedeuten und zu einem verwirrenden Maßstabsverlust in der Landschaft und zur Zerstörung vertrauter Landschaftsstrukturen führen. Die Rotorbewegungen würden die Sichtbeziehungen in der Landschaft erheblich beeinträchtigen und den Verlust der landschaftlichen Stille bedeuten. Auch würde die Nachtlandschaft durch die flashlight artige Befeuerung der Anlagen gestört.</u> <u>Damit wird die Schwelle zur Verunstaltung überschritten (BVerwG, Urt. vom 18.03.2003-4 B 7,03)</u> <u>OVG Münster, Urt. v. 18.11.2004 - Az 7 A 3329/01</u> <u>Eine Verunstaltung ist zu bejahen, wenn in einer Mittelgebirgslandschaft an exponierter Stelle zu errichtende Windenergieanlagen unmittelbar in das Blickfeld einer bislang unbeeinträchtigten Fernsicht treten und durch ihre Rotoren optisch eine Unruhe stiften würden, die diesem Bild fremd ist und seine ästhetisch wertvolle Einzigartigkeit massiv beeinträchtigt.</u> <u>Technische Probleme (durch das Einfügen der Bilder) mit dem widerspenstigen Textprogramm in Verbindung mit meinem persönlichen Engagement und dem Termindruck durch die Auslegefrist zwingen mich dazu, das Schreiben an dieser Stelle abubrechen. Ich behalte mir ausdrücklich eine Ergänzung vor.</u>		
38.21	<u>Heute ist für mich die offizielle Niederschrift der 40. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Hürtgenwald am 17.06.2014 per Internet zugänglich gemacht worden. Also kann ich auch erst heute daraus zitieren:</u> <u>Auf Seite 4 steht:</u>	<u>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<u>"Für die CDU-Fraktion gibt Ratsmitglied Odoj folgende Stellungnahme ab: Die CDU-Fraktion ist gegen die Ausweisung des Areals am Rennweg für Windkraftanlagen. Zur Begründung werden der Erhalt unzerschnittener Räume, der Schutz des Biotopverbundes, der Erhalt zusammenhängender Waldflächen, die Bedeutung von Naherholung, Tourismus und des Artenschutzes, die Beachtung der Flugsicherung und der Erhalt des Landschaftsbildes angeführt." Ende des Zitats.</u> <u>Ich möchte daher mein Schreiben vom 8.6.2014 um folgende Bedenken/Anregungen ergänzen:</u>		
38.22	<u>(21) Die in dem obigen Zitat angeführten Gründe, insbesondere "Erhalt des Landschaftsbildes" kann man auf die geplante Konzentrationszone Ochsenauel ebenso gut anwenden. Da stellt sich die Frage, warum nicht auch die Konzentrationszone Ochsenauel fallengelassen wurde, denn die Störung des Landschaftsbildes durch die geplanten WEAn ist am Ochsenauel mindestens ebenso intensiv wie am Rennweg. Allerdings weniger aus der Sicht der Hürtgenwalder Bürger als vor allem aus der Sicht der Obermaubacher Bürger (und deren Ferien- oder Tagesgäste). Sollte hier wieder dieselbe Ungleichbehandlung stattgefunden haben, die ich in meinem ersten Schreiben vom 8.6.2014 schon feststellen musste? Gerade für den im Talliegenden Ort Obermaubach ist die Zerstörung des Landschaftsbildes besonders intensiv, wenn die geplanten WEAn fast doppelt so hoch in den Himmel ragen, wie der Mausauel ist auf der anderen Seite des Stausees. Beweis: Höhe Stausee: 165 m NHN. Höhe Mausauel 388 m NHN, also 233m höher. Höhe WEA3: 567 m (Quelle: "Windenergieplanung in Hürtgenwald", IEH GmbH vom 13.5.2014), also 402 m höher als der Stausee.</u> <u>Wenn man dann noch bedenkt, dass Herr Buch als Bürgermeister in der Ratssitzung am 17.6.14 sich die Berechnungen der "Präsentation Wertschöpfung Ochsenauel" zu eigen machte ("1,5 Mio € Erlös für HW"), die mit größter Selbstverständlichkeit von 199,5 Meter Höhe der WEAn ausgeht, dann ist das gelinde gesagt: unsensibel gegenüber uns Obermaubacher Bürgern!</u>	<u>Die Bewertung des Landschaftsbildes wurde in die Abwägung eingestellt. Die Fläche A hat aus Sicht der Gemeinde eine besondere Bedeutung, da diese den Ortseingang nach Hürtgenwald darstellt. Die Fläche A liegt in einem größeren unzerschnittenen Raum als die Fläche H. Bedenken der Flugsicherung gegen die Fläche H liegen nicht vor. Diese Abwägung darf die Gemeinde Treffen. Rechtsnormen werden hierdurch nicht verletzt.</u> <u>Nach Planänderung werden die Anlagen eine Höhe von 570 m ü NN nicht überschreiten.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnah me der Verwaltung an.
38.23	<u>(22) Auch der Schattenwurf der rotierenden WEA-Flügel würde am Nachmittag die Einwohner von Obermaubach treffen und nicht die Einwohner von Hürtgenwald.</u>	<u>Vgl. 38.1</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnah me der

			Verwaltung an.
38.24	<i>(23) Auf Seite 5 des heute veröffentlichten Protokolls der Ratssitzung vom 17.6.14 steht weiterhin die Äußerung des Planers selbst, Herrn von der Heide. Zitat: "Wichtig sei hier, dass eine Veränderung der Kriterien zum Ausschluss der Fläche A auch die anderen Flächen beeinflussen könnten." Dieser Argumentation möchte ich mich hier ausdrücklich anschließen und den Ausschluss der Fläche Ochsenauel einfordern.</i>	<i>Durch die Veränderung der einheitlichen Kriterien ist ein Ausschluss von Flächen erfolgt; die Geeignetheit der Fläche H hat sich jedoch nicht verändert.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnah me der Verwaltung an.
38.25	<i>(24) Natürlich hätte auch ich als Zuhörer in der Ratssitzung am 17.6.14 gern eine Frage gestellt. Aber in der Sitzungsvorlage steht unter TOP 1 ausdrücklich "Fragestunde der Einwohner der Gemeinde Hürtgenwald". Ich unterstelle jetzt, dass es sich nicht auch da um einen "redaktionellen Fehler" (Zitat aus den Sitzungsunterlagen) handelt, sondern dass der Rat selbst genau diese Formulierung gewählt hat. Ich betrachte diese Tatsache als einen weiteren Beweis dafür, dass auch der Rat die besondere Betroffenheit von mir als Obermaubacher Bürger nicht ausreichend berücksichtigt. Hier wird das Planungsrecht der Kommune rechtswidrig ausgeübt. Ich gehe davon aus, dass diese Tatsache der Aufsichtsbehörde nicht verborgen bleibt.</i>	<i>Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 3 der Gemeindeordnung NRW ist geregelt, dass nur Einwohner (im Gegensatz zu der Öffentlichkeit im Sinne des § 3 BauGB) ein Fragerecht haben. Für Einwohner anderer Gemeinden gilt dies nicht.</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnah me der Verwaltung an.
38.26	<i>(25) Inzwischen kann ich weitere Zeugen benennen, die (mindestens) einen Milan am Rand des Ochsenauel bei der Futtersuche beobachtet haben. Darunter sind auch zwei Feriengäste, die bezeugen können, zwei Milane gleichzeitig über der Freifläche unterhalb des Ochsenauel beobachtet zu haben. Diese Freifläche liegt mit Sicherheit innerhalb des "Radius des Untersuchungsgebietes um die geplante WEA für vertiefende Prüfung (ASP, Stufe II)", wie er vorgesehen ist in dem Leitfaden "Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen" des Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) und des Landesamts für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (LANUV) in Nordrhein- Westfalen. Dort sind in Anhang 2 für den Rotmilan 1000 m vorgeschrieben.</i>	<i>Vgl. 3.16</i>	Der Rat schließt sich der Stellungnah me der Verwaltung an.
38.27	<i>Zusammenfassung:</i>	<i>Die Bedenken werden wie oben beschrieben abgewogen. Die</i>	Der Rat schließt sich

	<u>Gegen die Ausweisung der Ochsenauel als Konzentrationszone habe ich grundsätzliche "harte" ökologische Bedenken.</u> <u>Als Einwohner von Obermaubach (dem Filetstück von Kreuzau) und als unmittelbarer Grundstücksnachbar zur Gemeinde Hürtgenwald bin ich unmittelbar betroffen.</u> <u>Als Anregung für den Hürtgenwalder Gemeinderat empfehle ich einen (ggf. gemeinsamen) Lokaltermin an der Staumauer von Obermaubach. Von dort ist leicht zu erkennen: insbesondere WEA3 würde in die Landschaft passen wie die Faust aufs Auge.</u> <u>PS: Leider war es nicht möglich, dieses Schreiben eher zu verfassen, da ich die Veröffentlichung des Sitzungsprotokolls der Ratssitzung vom 17.6.14 im Internet abwarten musste.</u>	<u>Fläche H bleibt in der 9. Änderung berücksichtigt.</u>	der Stellungnah me der Verwaltung an.
39	mit Schreiben vom 22.10.2013 zum Peterberg		
	im Rahmen des Offenlegungsverfahrens für den o. a. Vorgang äußere ich die nachfolgenden Anregungen und Bedenken: Der vorgesehene Abstand der Konzentrationszone L/M „Peterberg“ zu den Gebäuden auf der Wollseifener Straße und Am Peterberg beträgt in den vorliegenden Plandarstellungen 350 m. Der Planersteller schreibt hierzu selbst in der Standortuntersuchung, 2. Ergänzung, Potenzielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen...., Seite 24 „Dieser Abstand bleibt hinter dem vom LANUV empfohlenen Mindestabständen, die nach immissionsrechtlichen Aspekten gewählt werden sollten, aufgrund der schwierigen Topographie zurück.“ Diese Begründung zur Reduktion der Mindestabstände ist nicht nachvollziehbar und nicht statthaft, da hier schwierige topografische Verhältnisse nicht gegeben sind. Das Gelände fällt vom höchsten Punkt Peterberg (491,9m Höhe) zur Siedlung Am Peterberg mit einem Gefälle von ca. 3% ab.	Die Abstände zu den Siedlungsbereichen sowie zu den Einzelhöfen sind in Hürtgenwald, wie es erforderlich ist, gleich für alle lagen im Stadtgebiet. In der Standortuntersuchung sollen diejenigen Flächen ausgeschlossen werden, die definitiv nicht für die Windkraft in Frage kommen. Um somit nicht Flächen auszuschließen, die auf Grund der Topografie günstige Verhältnisse zum nächsten Wohnhaus darstellen, wurden relativ geringe Abstände angesetzt. Mit der Aussage ist demnach nicht die spezielle Fläche am Peterberg gemeint. Eine Überprüfung der Abstände erfolgt im Rahmen der Standortfestsetzungen des nachfolgenden Bebauungsplanes.	Die Stellungnah me wird zur Kenntnis genommen.

	Von dem in der Topografischen Karte 1:25000 mit 485,3m Höhe ausgewiesenen Punkt (in der gedachten süd-westlichen Verlängerung der Wollseifener Straße bis zur geplanten Konzentrationszone) fällt das Gelände auf ca. 480m Höhe bis zum Beginn der Siedlung Wollseifener Straße ab. Dies bedeutet ein Gefälle von nur 1,5%. Zudem schreibt der Planersteller selber in der vorliegenden Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes auf Seite 19, 1. Absatz „Nach Osten hin fällt die Fläche langsam..... ab.“ Ich bitte die geplanten Mindestabstände von 350m auf die korrekten notwendigen Mindestabstände zu vergrößern und in weiteren Planungsforgang zu berücksichtigen.		
39a	_____ vom 12.06.2014		
	<u>9. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hürigenwald zur Ausweisung von Konzentrationsflächen für Windkraftanlagen:</u> <u>hier: Erneute Offenlage gem. § 4a Abs. 3 BauGB</u> <u>Im Rahmen des Offenlegungsverfahrens für den o. a. Vorgang äußere ich die nachfolgenden Anregungen und Bedenken:</u> <u>Der vorgesehene Abstand der Konzentrationszone "Peterberg" zu den Gebäuden auf der Wollseifener Straße und Am Peterberg beträgt in den vorliegenden Plandarstellungen 350 m.</u> <u>Der Planersteller schreibt hierzu selbst in der Standortuntersuchung, 3. Ergänzung, Potenzielle Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen...., Seite 22 I 23: Die "Potentialstudie Erneuerbare Energien NRW, Teil 1-Windenergie" des LANUV NRW empfiehlt zum Wohnen im Aussenbereich einen Abstand von 450 m."</u> <u>"Dieser Abstand bleibt hinter den von LANUV empfohlenen Mindestabständen, die nach immisionsrechtlichen Aspekten gewählt werden sollten, auf Grund der schwierigen Topographie zurück."</u> <u>Diese Begründung zur Reduktion der Mindestabstände ist nicht nachvollziehbar und nicht statthaft, da hier schwierige topografische Verhältnisse zwischen der "Konzentrationszone Peterberg" und der</u>	<u>Vgl. 39</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<u>Wollseifener Straße und der Straße Am Peterberg nicht gegeben sind.</u> <u>Bei der Bebauung der Wollseifener Straße und auch von Raffelsbrand handelt es sich nicht um Einzelgehöfte, sondern um eine Siedlung. Bereits in der Gründungsurkunde der Hürtgenwaldsiedlungen vom 25.10.1953 wird die Ansiedlung als Siedlung bezeichnet. Für Siedlungen gelten aber erheblich größere Mindestabstände als 350 m.</u> <u>Weiterhin hat sich im Wettbewerb "Unser Dorf hat Zukunft" auch Raffelsbrand in der Vergangenheit beteiligt und nimmt auch 2014 am Wettbewerb teil. Die Beteiligungen erfolgten/erfolgen als ein Dorf der Gemeinde Hürtgenwald. Der Wettbewerb wird mit Kenntnis der Gemeinde durchgeführt. Für Dörfer gelten ebenfalls erheblich größere Mindestabstände als 350 m.</u> <u>Ich bitte die geplanten Mindestabstände von 350m auf die korrekt erforderlichen Mindestabstände zu vergrößern und in weiteren Planungsfortgang zu berücksichtigen.</u>	
40	Schreiben mit 711 Unterzeichnern vom 23.10.2013 zum Rennweg	
	9. Änderung des Flächennutzungsplanes - Konzentrationszone für die Windenergie III „Rennweg“ Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB Sehr geehrter Herr Buch, als Anlage überreichen wir Ihnen heute auf beiliegenden 65 Blatt die Einwendungen von insgesamt 711 Wahlberechtigten aus den Orten Gey und Großhau gegen die offen liegende 9. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung der Konzentrationszone für die Windenergie am „Rennweg“. 711 Bürger(innen) in den beiden Orten Gey und Großhau lehnen die Ausweisung einer Konzentrationszone für Windkraftanlagen in Zone III „Rennweg“ ab. Die Bürger(innen) möchten insbesondere den Erholungswert und das Landschaftsbild erhalten wissen, selbst nicht durch zu erwartende Emissionen belastet werden und die Fauna keinen Tötungsgefahren aussetzen. Wir bitten, aufgrund dieses Votums von den Bauleitplanungen am Rennweg abzusehen.	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i> Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

41	Ähnlich lautende Schreiben mit mehreren Unterzeichner, hier zusammengefasst:		
	9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windkraftanlagen Offenlage gem. § 3 Abs. 2 BauGB Sehr geehrter Herr Buch, die Nutzung der Windenergie als regenerative Energiequelle wird von uns befürwortet, wenn die Standorte umwelt- und naturverträglich sind. <i>und auch wirtschaftlich vorteilhaft.</i> eine Konzentrationszone am Rennweg mitten im landschaftsgeschützten Wald lehnen wir ab, weil - der Wert des naturnahen und unzerschnittenen Waldes verloren geht, - eine landschaftsorientierte und ruhige Erholung nicht mehr möglich ist, - das harmonische Landschaftsbild zerstört wird, - Belastungen durch störende Geräusche und Schlagschatten eintreten, - fliegende Tierarten erheblichen Tötungsgefahren ausgesetzt werden. - Naturschutzgebiete gefährdet werden	<i>Die Zone A, Konzentrationszone III „Rennweg“, ist nicht mehr zur Ausweisung vorgesehen. Vgl. hierzu Begründung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes.</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
42	Weitere Unterschriftenliste zum Brandenburg		
	<u>Unterschriftenliste</u> Betreff: Planung der Gemeinde Hürtgenwald zu der Windkraftkonzentrationszone Brandenburg Ich bin aus folgenden Gründen gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im o.g. Gebiet, da - bei bereits bestehender Vorbelastung des Ortes keine immissionsrechtliche Untersuchung der Auswirkungen der geplanten Windkraftanlagen durchgeführt wurde. - das durchgeführte Gutachten zum Artenschutz in seiner Vollständigkeit der Auflistung vorkommender Arten und deren Gefahrenabschätzung angezweifelt wird. - die geplante Konzentrationszone deutlich näher an der Bebauung liegt als in Gey bzw. Großhau. - die Windkraftanlagen eine empfindliche Änderung des Landschaftsbildes bewirken würden. AMT FÜR UMWELT UND ENERGIE Gey, 22.07.2013 AB: B413	Die Untersuchungen zu Immissionsschutz und Landschaftsbild wurden auf das nachfolgende Verfahren ab geschichtet. <i>Mit der ULB wurde abgestimmt, dass die bereits erfolgten Untersuchungen ausreichend sind, um ein fehlen genereller Beeinträchtigungen auf der Ebene des FNPs festzustellen. Weitere Untersuchungen, auch zum erforderlichen Monitoring, werden im Bebauungsplanverfahren oder im Genehmigungsverfahren erfolgen. Derzeit laufen hierzu die erforderlichen Erhebungen, mit Ergebnissen ist im September zu rechnen. Die neue Erhebungsmethode entspricht dem inzwischen vorliegenden Leitfaden „Windenergie und Artenschutz“ (vgl. auch 3.16)</i>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

43	<u>Die Politischen Parteien Brandenburg vom 05.06.2014 zu Brandenburg</u>		
	<u>Im Ortsteil Brandenburg beschäftigt sich die Bevölkerung kontrovers mit der oben genannten Offenlage. Um eine Beurteilung und Abwägung der Bedenken der Bevölkerung vornehmen zu können, bitten wir Sie um eine belastbare Aussage über den wirtschaftlichen Nutzen der geplanten Windkraftanlagen Ochsenauel.</u> <u>Beziffert wird unbestätigt eine Gemeindeeinnahme in Höhe von 30.000,00€ pro Jahr pro Windrad.</u> <u>Gerne wollen wir interessierte Anwohner über den Zielkonflikt Wirtschaftlichkeit/Natur und Belastung für den Bürger informieren.</u> <u>Wir erwarten Ihre Stellungnahme bis 15.06.2014.</u> <u>Sollte eine Aussage Ihrerseits bis zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen, weisen wir schon jetzt darauf hin, die geplante 9. Änderung des Flächennutzungsplans nicht zu unterstützen!</u>	<u>Bei den vorgebrachten Fragen handelt es sich nicht um städtebauliche Belange, die der Abwägung unterliegen.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
44	<u>██████████ vom 05.06.2014 zu Brandenburg</u>		
44.1	<u>Gegen die Ausweisung der Konzentrationsfläche Ochsenauel und der dort vorgesehenen Errichtung von drei WKA neuer technischer Generation erheben wir wesentliche Einwendungen. Zunächst ist festzustellen, dass ein Umweltbericht zur Konzentrationszone „Ochsenauel“ fehlt und damit ein Verfahrens- und Rechtsfehler vorliegt.</u> <u>Des Weiteren Gründen sich die Einwendungen auf dreihauptsächliche Sachkriterien:</u> <u>1. Zu geringer Abstand zur Wohnbebauung</u> <u>2. Wertverlust unserer Immobilien</u> <u>3. Schutz der Landschaft</u>	<u>Der Umweltbericht liegt vor. Es existiert ein Umweltbericht für alle auszuweisenden Zonen zusammen.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
44.2	<u>Zu 1.</u> <u>Der Abstand des Konzentrationsgebietes und der vorgesehene Standort der drei WKA, insbesondere der WKA 3, beträgt in direkter Falllinie ca. 850 m zu unserem Wohnhaus und unserem Ferienhaus und damit auch zu dem oberen Wohngebiet der Ortslage Obermaubach.</u>	<u>Im Rahmen der nachfolgenden Bebauungspläne werden detaillierte Schallgutachten den Unterlagen beigelegt, die sich auch sofern erforderlich mit dem Thema Infraschall auseinandersetzen.</u> <u>Gemäß gängiger Rechtsprechung liegen Infraschallauswirkungen</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<u>Durch die WKA's wird Schall und Infraschall erzeugt und emittiert. Dies kann zu gesundheitlichen Schäden führen, was allgemein anerkannt ist. Insofern hat der Gesetzgeber die Errichtung von WKA mit einer Höhe von über 50 m nach dem BImSchG genehmigungspflichtig gemacht. Weiterhin wird bei der Beurteilung die DIN 45680 herangezogen. Beide Regelwerke legen die Gerichte ihren Entscheidungen zu Grunde. Die gerichtliche Verwertbarkeit endet jedoch dann, wenn ein atypischer Sachverhalt vorliegt. Dies ist bei WKA's der jüngeren Generation der Fall, die immissionsstärker sind, und eine Gesamthöhe bis zu 240 m erreichen können. Zu denen zählen auch die im Ochsenauel vorgesehenen WKA. Hinzu kommt, dass diese WKA auf eine Hügelkette von ca. 340 m Höhe errichtet werden sollen und damit eine Gesamthöhe von ca. 580 m erreichen, was insbesondere unsere Immobilien und die Wohnlage Obermaubach insgesamt belastet. Der erzeugte Schall und Infraschall trifft in einer Schräglage auf unsere Häuser und führt zu einer Verdichtung der Schallwellen und somit zu einer Intensivierung des Schalldruckes. Das ist umso beunruhigender, da es keinen wirksamen Schutz gegen Infraschall gibt. In einer neueren Studie („Der unhörbare Lärm von WKA“, Bundesanstalt für Geowissenschaften) haben die Autoren noch Infraschall in 12 km Entfernung nachgewiesen.</u> <u>Medizinische Fachleute fordern daher einen Mindestabstand von 2 km zu einer WKA und eine Abstandskorrelation mit der Bauhöhe derartiger Anlagen. Diesen Abstand fordern auch wir, um weitere gesundheitliche Belastungen zu vermeiden, da meine Frau bereits erkrankt ist (50 % Schwerbehinderung). Weitere gesundheitliche Beeinträchtigungen infolge der Errichtung der WKA müssen ausgeschlossen werden.</u> <u>Ein Ermittlungsdefizit ist gegeben, weil ein derart technisches Gutachten speziell zur Lärmemission nicht vorliegt, womit die Auswirkungen auf ein gesundes Leben durch Schall jeder Art im Zusammenhang mit dem Betrieb von WKA untersucht worden sind, und Schutzmaßnahmen empfohlen werden.</u>	<u>von WEA unterhalb der Wahrnehmungsschwelle, so dass diese keine schädlichen Umweltauswirkungen darstellen. (z.B. OVG Münster vom 18.11.2002; VGH Mannheim vom 12.10.2012)</u>	
44.3	<u>Zu 2.</u> <u>WKA führen in aller Regel zu einer Wertminderung der, in mehrfacher Hinsicht, bedrängten Immobilie. Die Universität Frankfurt hat den Einfluss von WKA auf den Verkehrswert von bebauten Wohngrundstücken untersucht und kommt zu dem Ergebnis, dass derartige Immobilien schwer verkäuflich werden, wenn in der Nähe ein</u>	<u>Vgl. 38.16</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<u>Windrad steht (Prof. Jürgen Hasse). Die Wertminderung speist sich aus verschiedenen Quellen wie Schattenwurf, hörbarer Lärm, Infraschall, stark verändertes Landschaftsbild und Bewegungssuggestion der Rotoren. Der Wertverlust trifft den einzelnen Eigentümer aber auch die Volkswirtschaft. Die Situation ist umso peinlicher, da der Staat Windkraft subventioniert, die Gewinne hieraus einigen Investoren zufließen, die Kosten und weiteren Nachteile die Allgemeinheit (= die Summe der vielen Betroffenen und Strompreiszahler) trifft. Dass Kommunen sich an diesem inakzeptablen Handeln (Stromgewinnung ist nicht Ziel des Handelns, sondern Profit) beteiligen, ist nicht hinnehmbar. Dies insbesondere im vorliegenden konkreten Fall in dem im Wesentlichen wir und die Bürger der Nachbargemeinde Obermaubach die Belastungen und Nachteile zu ertragen haben und der Profit anderenorts abgeschöpft wird. Es sei in diesem Zusammenhang an eine goldene Regel der Handlungsphilosophie erinnert: Was Du nicht willst, das Dir man tu, das füg auch keinem anderem zu!</u>		
44.4	<u>Zu 3.</u> <u>Wenn ein Vorhaben, wie z. B. dieses, die natürliche Eigenart der Landschaft oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet, so stehen dem öffentliche Belange entgegen. Hierzu sind entsprechende Urteile ergangen.</u> <u>Durch den Bau der geplanten WKA Ochsenauel in das geschlossene Waldgebiet wird die natürliche Eigenart der Landschaft, die Ästhetik und der stille Erholungswert grob fahrlässig beeinträchtigt und das Landschaftsbild grob unangemessen, insbesondere aus der Draufsicht von Obermaubach aus, verunstaltet. Damit Hegt ein Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme vor, der unsererseits ausdrücklich festgestellt wird. Eine Vorschädigung dieses geplanten Konzentrationsgebietes liegt nicht vor. Es wird durch den Bau der WKA erst funktionalentwertet. Mit dieser Maßnahme handelt die Gemeinde entgegen den Vorgaben des Landesentwicklungsplanes NRW, des Regionalplanes und des Windenergieerlasses NRW, da vorhandene Zonen im Offenland existieren und Eingriffe in den Wald grundsätzlich damit ausgeschlossen sind. Die alternative Verfügbarkeit von Offenlandflächen und deren Einbeziehung in die Planung von Konzentrationsflächen wurde nicht untersucht bzw. läßt sich nicht aus den Unterlagen herleiten. Im übrigen sieht die Landesplanerische Vorgabe die unbedingt notwendige Inanspruchnahme von Waldflächen</u>	<u>Vgl. 3.4; 38.20</u> <u>Zum Offenland vgl. 1.2; 3.4; 29.7</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<u>nur im Umfang bis zu 2% des Gemeindegebietes vor; dieses Limit wird überschritten.</u> <u>Ein Betrachter aus der Ortslage Obermaubach, ggf.Standort "Auf dem Blaßbusch", wie wir, wird Windräder im Ochsenauel als Verunstaltung ansehen und aus ästhetischer Sicht als grob unangemessen empfinden. Dies trifft auch auf Betrachter zu, die nicht ausdrücklich künstlerisch oder philosophisch geschult sind. Insofern werden wir unangemessen belastet.</u> <u>Da die Windräder sehr hoch positioniert werden (Fundamentniveau ca.340m zzgl. Windrad bis ca. 200 m ergibt ca. 500- 550 m ü. NN), und damit von unserem Wohnstandort und allen anderen Wohngebieten Obermaubachs zu sehen sein werden,müssen sie als bedrohend und bedrückend qualifiziert werden. Es entsteht eine erhebliche optische Bedrängung, die von den Drehbewegungen der riesigen Rotorblätter ausgeht. Das VG Koblenz hat am 8. Januar den Bau einer WKA abgelehnt mit der Begründung, dass die WKA, die auf einer Anhöhe gebaut werden sollte massiv zu den topographischen Verhältnissen in Erscheinung trete. Eine Nutzung von Balkon und Terrasse, die als Erholungszonen dienen, wird durch die Drehbewegung des quasi über dem Gebiet thronenden Windrades ausgeschlossen werden (1K 565/0S.KO), so auch hier. Unsere Terrassen befinden sich in direkter Sicht auf die künftigen WKA und sind damit hinsichtlich ihres Ruhe- und Erholungswertes sinnlos. Ebenso wertlos werden die Wald- und Feuchtgebiete um den Rinnebach, für uns unmittelbar erreichbares Naherholungsgebiet. Hinzu kommt, dass für die Aufstellung 1ha Wald je WKA geopfert werden muss und immerhin 3500 Tonnen Beton je Anlage verbaut werden, der nie mehr auch bei späterer Demontage der Anlage entsorgt werden wird. Insofern ist die Zerstörung der Natur dauerhaft. Außerdem ist die Gefährdung der Vogelwelt zu befürchten. Die Ackerflächen am Grenzverlauf auf Obermaubacher Seite werden insbesondere im Herbst von großen Vogelvölkern (Zugvögel) tagelang frequentiert und die geplanten WKA's liegen in der Zugroute dieser Vögel. Hinzu kommen die auf dem Stausee überwinternden und nistenden Vögel,die auch vorzugsweise dieses Gebiet bestreichen. Des weiteren sind viele Raubvögel in diesem Gebiet beobachtet worden, die die Thermik der Hügel und des dunklen Waldes nutzen. Zu nennen sind, beobachtet und fotografiert von uns, Bussard, Turmfalke, Sperber, Milan. Hinzu kommen verschiedene Spechtarten (großer und kleiner Buntspecht, Grünspecht) sowie in einer Dachspalte unseres Hauses</u>	<u>Die Belange des Artenschutzes, auch der Zugvögel, werden in der ASP abgeprüft. Vgl. auch 3.16</u>	
--	---	--

	<u>nistende Fledermäuse.</u>		
44.5	<u>Fazit</u> <u>Für den Fall der Errichtung von Windkraftanlagen im Konzentrationsgebiet „Ochsenauel“ wird unser Lebens- und Wohnwert i. S. der aufgelisteten Einwendungen beschwert, behindert und eingeschränkt; hinsichtlich unserer Immobilien wird in unsere Eigentumsrechte unzulässig eingegriffen, weil ein Wertverlust eintreten wird und Umsatzeinbußen beim Betrieb unseres Ferienhauses zu verzeichnen sein werden. Auf die Erlöse aus der Vermietung des Ferienhauses sind wir angewiesen, um primär die Investitionskosten und Betriebskosten decken zu können. Insoweit machen wir vorsorglich bereits heute Schadensersatzansprüche gelten, die ggf. auch gerichtlich verfolgt werden.</u> <u>Die aufgelisteten Einwendungen legen, unabhängig von ihren rechtlichen Bedenken gegen die Ausweisung des Konzentrationsgebietes Ochsenauel dar, dass die Verfolgung dieser Maßnahmen auch moralisch zweifelhaft ist, werden doch die Folgen im wesentlichen auf die Bürger der Nachbargemeinde Obermaubach und damit auch auf uns, abgewälzt, obgleich die Gemeinde Hürtgenwald (eine große Flächengemeinde mit ausreichenden Offenflächen) diese Vorhaben anderenorts ebenso verwirklichen könnte. Mit der Errichtung von weiteren WKA's verfolgt die Gemeinde Hürtgenwald weniger die Erzeugung umweltfreundlichen Stromes, sondern vielmehr egozentrisch profitorientierte Ziele, die mit einem christlich motivierten naturbewahrendem Weltbild so nicht in Einklang zu bringen sind. Insbesondere ist zu rügen, dass die Profite zu Lasten völlig Unbeteiligter erwirtschaftet werden sollen. Sofern das Profitstreben der Gemeinde dennoch ein wesentliches Ziel bleiben soll, sollten die WKA's beiden vorhandenen Flächenressourcen der Gemeinde Hürtgenwald anderenorts positioniert werden und die erwähnten Belastungen für uns und anderer Bürger Obermaubachs sowie eine Schädigung des Fremdenverkehrsaufkommens ausgeschlossen werden.</u> <u>Wir beantragen von der Ausweisung der Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen Ochsenauel“ abzusehen.</u>	<u>Vgl. 38.16:</u> <u>Die finale Abwägungsentscheidung über die Ausweisung von Flächen obliegt dem Rat der Gemeinde. Alternative, gleich geeignete Flächen liegen nach der Standortuntersuchung, die eine Abwägungsempfehlung darstellt, nicht vor.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

45	 vom 11.06.2014		
	<u>Hiermit reiche ich meine persönlichen Bedenken gegen die 9. Änderung des FNP, insbesondere die Ausweisung des Ochsenauels als Konzentrationsfläche für Windkraftanlagen, ein.</u> <u>Begründung:</u> <u>1. Durch den Bau der Anlagen werde ich persönlich geschädigt, weil sie mein Wohnumfeld in unzumutbarer Weise verschlechtern durch Infraschall, Blinklicht nachts, bedrohlicher Anblick in riesiger Höhe wegen Topographie.</u> <u>2. Der Ochsenauel ist für uns Erholung und Entspannung. Unsere Wanderungen führen uns wöchentlich mehrmals durch dieses Gebiet.</u> <u>3. Obermaubach als Ort wird geschädigt, weil das gesamte Landschaftsbild verdorben ist.</u> <u>4. Leid tragend sind wir Einwohner von Obermaubach, die finanziellen Vorteile haben die Einwohner von Hürtgenwald.</u> <u>5. Die Natur wird erheblich geschädigt; der Erholungswert in diesem Gebiet wird reduziert.</u> <u>6. Insbesondere die Vogelwelt, aber auch andere Tiere, werden unter den riesigen Rotoren zu leiden haben. So halten sich insbesondere Bussarde, Habichte und Rotmilane im Bereich des Ochsenauels auf.</u> <u>Ich bitte Sie daher, Ihr Vorhaben noch einmal zu überdenken.</u>	<u>Zum Immobilienwert vgl. 38.16</u> <u>Zum Infraschall vgl. 44.2</u> <u>Die Möglichkeit, Wanderungen in dem Gebiet zu unternehmen, wird nicht genommen.</u> <u>Zum Landschaftsbild vgl. 38.20</u> <u>Die finanziellen Auswirkungen sind nicht als städtebaulicher, abwägungsrelevanter Belang zu werten.</u> <u>Zum Erholungswert vgl. 2; 38.20</u> <u>Die artenschutzrechtlichen Belange wurden in der Artenschutzprüfung abgearbeitet.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
46	 vom 12.06.2014		
	<u>Nach Einsicht in die Unterlagen zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes möchte ich von meinem Recht Gebrauch machen und gegen die vorgesehene Änderung im Bereich Raffelsbrand / Peterberg Einspruch einlegen. Durch die geplanten Windkraftanlagen befürchte ich erhebliche Belastung durch Geräusch / Schall und Schattenwurf.</u> <u>Die Mehrzahl der WKA umsäumt in der jetzigen geplanten Form unmittelbar meinen landwirtschaftlichen Betrieb. Betroffen ist in erster Linie meine Hofstelle aber auch ein großer Teil der von mir</u>	<u>Vgl. 38.1</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<u>bewirtschafteten Flächen die überwiegend durch die Beweidung von Milchkühen und Rindern genutzt werden. Durch die sich stark verändernde Wetterlage haben wir es immer mehr mit Wetterlagen aus Süd-südwestlicher und westlicher Richtung zu tun was mit Sicherheit zu starken Lärmbelastungen für Mensch und Tier führen wird, sollten die Abstände der Windkraftanlagen nicht den sonst üblichen Abständen bei Wohnbebauung entsprechen. Ich bitte Sie, diese Einwände mit zu berücksichtigen.</u>		
47	██████████ vom 12.06.2014 (Fläche H – Brandenburg)		
47.1	<u>Es gelten gemäß Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen:</u> <u>8.1.1 Vorbeugender Immissionsschutz in der Planung</u> <u>Hier ist keine vorbeugende Planung zu erkennen.</u> <u>Eine Schallimmissionsprognose gern. Erlass ist bisher nicht durchgeführt worden. Insbesondere ist bisher keine Gesamtbetrachtung der bereits bestehenden Anlagen und der zusätzlich geplanten Anlagen vorgenommen worden.</u> <u>Gemäß Erlass ist eine akustische Planung, welche die Hauptwindrichtung berücksichtigt, durchzuführen (vergl. 5.2.2.3). Hier wird die Planung in das Bebauungsplanverfahren verschoben, wobei die Konzentrationsflächen bereits ausgewiesen werden sollen, ohne die Einhaltung der entsprechenden TA abzuwarten. Wir vermuten, dass in diesem Fall bereits Tatsachen geschaffen werden, welche dann im weiteren Verfahren als nebensächlich abgetan werden. Dazu ist Brandenburg bereits durch die drei bestehenden Anlagen vorbelastet!</u>	<u>Vgl. 38.1</u> <u>Allein aufgrund der Flächenausweisung im Flächennutzungsplan ist keine abschließende Schallprognose möglich, da diese von der Anlagenzahl, den Anlagenstandorten und den Anlagentypen abgehängt. Die bestehenden Ablagen werden als Vorbelastung berücksichtigt.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
47.2	<u>Unverständlich ist auch, dass den Einwohnern der Orteile Gey /Großhau ein Abstand von 1300m zugestanden wird, für Brandenburg aber nur etwa 800m geplant sind!</u>	<u>Die Abstandswerte werden pauschal angesetzt, nicht einzelfallbezogen. Der Abstand der Siedlungen zur nicht mehr verfolgten Fläche A war aufgrund andere Ausschussbereiche größer.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
47.3	<u>5.2.2.2 Verunstaltung durch Bau an exponierter Stelle</u> <u>Ein Windkraftanlagenbau in dieser Konzentrationszone mit einer angenommen Höhe von ca. 200m zerstört das Landschaftsbild der aufsteigenden Eifelhöhen und beeinträchtigt die Fernsicht erheblich.</u>	<u>Aufgrund des menschlichen Blickwinkels vom Boden aus werden die Anlagen nicht vollständig sichtbar sein. Von einer Verdeckung aus jedem möglichen Blickwinkel ist nicht die Rede.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<u>Dies lässt sich durch Bäume wohl kaum "verstecken" (Vorschlag des Planungsbüros - oder war das ein Scherz?).</u>		genommen.
47.4	<u>8.2.2.1 Artenschutz</u> <u>Wir bezweifeln die Neutralität des beauftragten Gutachterbüros (Büro für Ökologie und Landschaftsplanung, Stolberg). Das Gutachten erscheint uns in vielen Fällen zu sehr am Interesse der Gemeinde ausgerichtet und nicht dem Natur- und Artenschutz verpflichtet. Die erneute Offenlage erfordert zwingend auch ein neues Gutachten, das bisherige berücksichtigt die Gefährdung der gesicherten Vorkommen von etlichen Fledermausarten und dem Rotmilan nicht ausreichend.</u> <u>Die Empfehlungen des Gutachters zum Artenschutz nehmen wir zur Kenntnis. Wir bezweifeln bereits heute, bei umfänglicher Umsetzung der Empfehlungen (Auflagen beim Bau/ Abstellmaßnahmen im Betrieb) WEA's in dieser Größenordnung betriebswirtschaftlich zu betreiben sind.</u> <u>Wir befürchten von daher, dass den Empfehlungen später in keiner/geringer Weise nachgekommen wird!</u> <u>Bereits bei den bestehenden Windrädern wird bei Kranichflug keinerlei Rücksicht auf die Zugvögel genommen, selbst bei Nebel bleiben die Räder unverändert in Betrieb (eigene Beobachtungen im Herbst).</u> <u>Dass diese Windräder repowered wurden ohne entsprechend erweitertes Gutachten und ohne die Bürger überhaupt darüber ausreichend zu informieren ist im Übrigen ein verantwortungsloser Umgang mit unserer Natur und den hier lebenden Menschen.</u> <u>Die Auswirkungen und die Lautstärke der Windräder haben durch die Erhöhung erheblich zugenommen. Wo ist hier das entsprechende Artenschutz- und Lärmimmissionsgutachten?</u> <u>In den Frühjahrs- und Sommermonaten sehen wir den "Roten Milan" fast täglich (war der Gutachter vielleicht in der falschen Jahreszeit unterwegs?). Das Planungsgebiet liegt eindeutig im Nahrungskorridor des Milans, dies findet aber im Gutachten kaum Beachtung!</u> <u>Auch die eigenen und die von anderen Brandenberger Bürgern gemachten Beobachtungen in diesem Frühjahr zeigen, dass sich mindestens ein Rotmilanpärchen regelmäßig und sehr häufig im Bereich der bestehenden Windräder aufhält.</u> <u>Dieses ist bereits stark durch die vorhandenen Windräder gefährdet, weitere Windräder bedeuten zwangsläufig weitere Risiken.</u>	<u>Vgl. 3.16:</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<u>Wir würden es aus Gründen der Objektivität und der Genauigkeit sehr begrüßen, unabhängige, dem Naturschutz verpflichtete Gesellschaften (Nabu/BUND) an den erforderlichen Gutachten zu beteiligen.</u> <u>Außerdem:</u> <u>Weiterhin ist zu befürchten, dass nach Wegfall der Zone am Rennweg es nicht bei den drei geplanten Windrädern am Ochsenauel bleiben wird, sondern dass hier möglicherweise weitere Anlagen als Ausgleich für diesen Wegfall errichtet werden. Dies ist nicht nur für die hier lebenden Tierarten unzumutbar!</u>	<u>Bereits aus Gründen der Flugsicherung sind in der Zone Brandenburg nicht mehr als 3 Anlagen möglich. Hierzu wird auf das Bebauungsplanverfahren verwiesen.</u>	
47.5	<u>Der Freizeit- und Erholungswert dieses Gebietes wird seitens des Planungsbüros als wenig wertvoll eingeschätzt!</u> <u>Wer aber hier lebt und nicht nur einen Blick auf eine Karte wirft bzw. bestenfalls einen kurzen "Besuch" macht weiß, dass dieses Gebiet mit seinem Artenreichtum und seinem gemischten Baumbestand eine wichtige Funktion der Menschen hier für das Erleben von Natur und das Erholen in der Natur besitzt.</u> <u>Der Ort Brandenburg muss schon eine Reihe von Belastungen aushalten, sei es durch den Segelflugplatz, das Motocrossgelände oder auch durch die repowerten Windräder, man fragt sich, wann denn hier von Seiten der Gemeinde auch mal der Schutz der hier lebenden Bürger beginnt!?</u> <u>Es kann doch nicht sein, dass wie folgt argumentiert wird: "In diesem Raum ist ja sowieso schon eine Belastung durch bereits vorhandene Windräder, da können wir ruhig noch mehr Anlagen hinstellen (sinngemäß wurde dass so von Planungsbüro geäußert).</u> <u>Und: Wer soll hier dem Planungsbüro noch glauben, dass es keinerlei alternative Freiflächen in Hürtgenwald gibt, die dafür besser in Frage kommen würden?</u> <u>Soll aus Hürtgenwald, mit der ausdrücklichen Betonung auf WALD, jetzt wirklich auf Betreiben der Gemeinde ein HürtgenWINDRADwald werden?</u> <u>Wir bitten unsere Stellungnahme im Genehmigungsverfahren zur berücksichtigen!</u>	<u>Der Freizeitwert der Gemeinde wird nicht verkannt. Dennoch muss auch eine Gemeinde mit hohem Freiraumpotential der Windkraft Flächen zur Verfügung stellen, um eine Verspargelung der Landschaft zu verhindern. Aufgrund des hohen Freiraumwertes sollen in Hürtgenwald verhältnismäßig wenige Flächen ausgewiesen werden.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

48	██████████ vom 12.06.2014		
	<u>Bei der vorliegenden Standortanalyse sind nicht alle Kriterien zur Begutachtung ordnungsgemäß berücksichtigt worden.</u> <u>Z.B. Landschaftsschutzgebiete, Biotopverbund, Biotopschutz und vor allen Dingen die Eigenart und Schönheit eines großflächigen, weitgehend unzerschnittenen reliefreichen Waldgebietes.</u> <u>Der gültige rechtlich bindende LEP legt fest dass Waldgebiete nur dann in Anspruch genommen werden dürfen soweit außerhalb des Waldes Konzentrationszonen für Windkraftanlagen nicht realisierbar sind.</u> <u>Weiterhin wurde der Artenschutz nicht ordnungsgemäß berücksichtigt.</u> <u>Aufgrund dieser Mängel stellt die Standortanalyse keine rechtssichere Grundlage für die Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windkraft mit Ausschlußwirkung dar.</u>	<u>Die von der Einwenderin genannten Belange stellen keine rechtlichen oder tatsächlichen Hemmnisse und somit keine harten Tabukriterien dar. Es obliegt der Gemeinde, diese Kriterien im Rahmen der weichen Tabukriterien zu berücksichtigen; dies ist nicht erfolgt.</u> <u>Eine Planung außerhalb von Landschaftsschutzgebieten ist in Hürtgenwald nicht möglich, da nahezu der gesamte Außenbereich unter Schutz steht. Eine Zustimmung des Vorgehens durch die zuständige ULB liegt vor.</u> <u>Zur Wald vgl. 1.2; 3.4; 29.7</u> <u>Zum Artenschutz vgl. 3.16;</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
49	██████████ vom 13.06.2014 (Ochsenaul)		
	<u>Mit Sorge habe ich den Plan der Gemeinde zur Kenntnis genommen, im Bereich Ochsenauel eine Konzentrationszone für Windkraftanlagen mit einer Höhe von bis zu 200 Metern auszuweisen.</u> <u>Die Schäden für Flora und Fauna in diesem Waldgebiet werden erheblich sein. Ausgleichsmaßnahmen werden den jetzt hier lebenden Tieren und Menschen NICHTS von dem zurückgeben können, was die Verwaltung für ein paar Hunderttausend (?) Euro Einnahmen bereit ist, zu vernichten.</u> <u>Ein maroder Haushalt darf nicht die Legitimation für eine derart krasse Verwüstung eines Landschaftsbildes mit erheblicher Fernwirkung sein. Hier ist Intelligenz gefragt, nicht der Schulterschluss mit einem zielbewussten Privatunternehmen, das vor Allem Gewinnmaximierung im Focus hat, und von Kommune zu Kommune zieht um Standorte für sein rücksichtsloses Geschäft zu generieren.</u> <u>Es wird Sie kaum interessieren (sollte es aber), warum ich vor 18 Jahren mein Haus in Kreuzau verkauft habe und nach Brandenburg gezogen bin. Mich hat fasziniert wie viel Natur es hier gibt.</u> <u>Ich genieße, daß viele Fledermäuse abends an unseren Teichen jagen,</u>	<u>Die Belange des Natur- und Artenschutzes sind in die Abwägung eingestellt. Im Rahmen einer Artenschutzuntersuchung wurden die Tierarten kartiert sowie mögliche Auswirkungen ermittelt.</u> <u>Mit der ULB wurde abgestimmt, dass die bereits erfolgten Untersuchungen ausreichend sind, um ein Fehlen genereller Beeinträchtigungen auf der Ebene des FNP's festzustellen. Weitere Untersuchungen, auch zum erforderlichen Monitoring, werden im Bebauungsplanverfahren oder im Genehmigungsverfahren erfolgen. Derzeit laufen hierzu die erforderlichen Erhebungen, mit Ergebnissen ist im Herbst/Winter 2014 zu rechnen. Die neue Erhebungsmethode entspricht dem inzwischen vorliegenden Leitfaden „Windenergie und Artenschutz“</u> <u>Das Rote Blinklicht ist aus Gründen der Flugsicherung zwingend erforderlich und kann nicht in eine Abwägung zum Landschaftsbild gestellt werden</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

<u>daß der Rotmilan uns mehrmals täglich besucht.</u> <u>Nun haben Sie für mich und meine Nachbarn vorgesehen, daß wir abends wegen mehrstufig rot beleuchteter, blinkender Industrietürme Rolläden herunterlassen sollen. Das kann nicht Ihr Ernst sein.</u> <u>Ich halte Ihnen zu Gute, daß Sie eventuell gar nicht wissen, wie der neue Anlagen-Typ im Dunkeln aussieht. Fahren Sie abends nach Echzt und schauen Sie es sich an.</u> <u>Der Hürtgenwald hat schon einmal traurige Berühmtheit erlangt. Zerstörung aus kommerziellen Gründen, angeordnet aus dem eigenen Rathaus, muss nun wirklich nicht sein.</u> <u>Ergänzungen zur ASP :</u> <u>Schade, daß Herr Fehr seine ASP ohne die Expertise der vor Ort lebenden Bevölkerung gemacht hat.</u> <u>Jagdpächter, Jagdaufseher, oder einfach an Natur Interessierte hätten ihm wertvolle Hinweise für seine Arbeit geben können. Denn manchmal ist man auch als Gutachter einfach zur falschen Zeit am falschen Ort.</u> <u>Beigefügt finden Sie eine Aufstellung meiner zufälligen Rotmilan-Sichtungen .</u> <u>Im Gegensatz zur Schlussfolgerung von Herrn Fehr muss davon ausgegangen werden, daß der Rotmilan im Bereich des geplanten Windparks</u> <u>1. sein angestammtes Jagdhabitat hat, und</u> <u>2. ein Brutplatz in näherer Umgebung liegen muss. Vor Beginn meiner Aufzeichnungen habe ich mehrfach 2 Tiere gleichzeitig gesichtet.</u> <u>Auf Seite 26 der ASP kommt Herr Fehr zu dem Ergebnis "eine besondere Einflugschneise für Enten, Gänse undnicht festgestellt werden. Sowohl der bestehende als auch der nunmehr geplante Windpark liegen nicht auf diese Linie".</u> <u>Das ist absolut unzutreffend.</u> <u>In den Wintermonaten fliegen täglich zwischen 15 und 20 Gänse vormittags vom Staubecken Obermaubach über den Bereich des geplanten Windparks nach Westen in die Maisfelder zwischen Kleinhau und Hürtgen und nachmittags zurück.</u>	<u>Die ASP wurde nach gängigen Erhebungsmethoden erstellt. Vgl. im weiteren oben.</u> <u>Zur Überwachung der Auswirkungen auf Fledermäuse wird es Festsetzungen im Bebauungsplan geben, die auch Abschaltzeiten der Anlagen zur Flugzeit der Fledermäuse beinhalten.</u>	
--	--	--

<u>Auf Seite 35 merkt Herr Fehr an, " im Rahmen des Repoweringvorhabens für den bestehenden Windpark im Offenland im Jahr 2012 eine Totfundsuche an 10 Terminen stattgefunden hat. Bei diesen Begehungen wurden keine toten Vögel oder Fledermäuse gefunden</u>" <u>Diese Stellungnahme steht in Widerspruch zur Aussage von Herrn Dr. Harbers (Haus Brand).</u> <u>Fledermäuse</u> <u>Durch den Arbeitskreis Fledermausschutz wurden auf unserem Grundstück durch kontinuierliche Aufzeichnung im Mai 2014 das tägliche Erscheinen verschiedener Fledermausarten dokumentiert. Darunter Mausohr und Abendsegler.</u> <u>Im ASP heißt es auf Seite 33 "im Mittel gehen Fachleute von einer Verlustrate von 12 Tieren pro Jahr und WEA aus. Je nachdem welche Arten zu welchen Zeiten hiervon betroffen sind, kann dies durchaus auch Auswirkungen auf eine Lokalpopulation haben"</u> <u>Im Fall Brandenburg ist also damit zu rechnen, dass bei insgesamt 6 WEA an der L11 pro Jahr im Mittel 72 Fledermäuse an betriebsbedingter Projektwirkung (Fachterminus s. Seite 32) zu Tode kommen werden. Im ungünstigen Fall können es laut Brinkmann bis zu 54 Tiere pro Anlage pro Jahr sein, das würde einem Jahresergebnis für betriebsbedingte Projektwirkung von mehr als 300 Tieren entsprechen.</u> <u>Auf Seite 52, 8 wird festgestellt "der Bau und Betrieb der geplanten Windenergieanlagen im Bereich des Windparks Brandenburg erfordert Auflagen zum Schutz von Tierarten und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände."</u> <u>Es ist zu bezweifeln, dass diese Auflagen in der Realität etwas bewirken werden. Der Betreiber stimmt den Auflagen zu und das war es dann.</u> <u>Wurden die bestehenden WA bisher doch kein einziges Mal bei schlechter Sicht und Hauptflugzeiten der Kraniche abgeschaltet.</u> <u>Ebenso setzt man sich bei den Abholzungsaktivitäten im Bereich Ochsenauel, die ja ganz sicher noch keine Baufeldfreimachung sind????? darüber hinweg, dass solche Maßnahmen außerhalb der Brutzeit statt zu finden haben.</u> <u>Wurde die ULB um Genehmigung gebeten ?? Welche Begründung hätte</u>	<u>Ebenfalls werden, soweit erforderlich, Abschalteten für Kraniche festgelegt. Kraniche sind jedoch gemäß „Leitfaden Winderngie und Artenschutz" nicht Kollisionsgefährdet, sondern umfliegen Windparks.</u> <u>Die ULB wurde im Planverfahren beteiligt und hat keine Bedenken geäußert. Vgl. weiter oben.</u>	
---	--	--

	<u>man anführen können ? Holzlieferverträge erfordern eine solche Eile nicht.</u> <u>Sehr geehrte Herr Buch, ich hoffe, dass Sie und Ihre Mitarbeiter ein paar Minuten innehalten können um zu reflektieren was sie da gerade tun - und versuchen uns und dem Hürtgenwald anzutun.</u> <u>Vielleicht wird Ihnen das gewaltige Ausmaß der Veränderung, die Sie da anstoßen, in seiner Gesamtheit bewußt und Sie finden einen Weg zur Kurskorrektur.</u> <u>Unabhängig davon erhebe ich Einspruch gegen die Änderung des Flächennutzungs-Plans und fordere eine erneute sorgfältiger durchgeführte Artenschutzprüfung durch ein Institut, das die Firma REA nicht schon seit längerem begleitet.</u> <u>Rotmilan-Sichtungen 2014:</u> <u>Ort 1 Garten Hasenfeld 12</u> <u>21.05. 9:50 und 16:30</u> <u>22.05. 9:40</u> <u>24.05. 9:45 und 17:00</u> <u>26.05. 17:15</u> <u>27.05. 9:40 und 17:15</u> <u>28.05. 9:50 und 16:00</u> <u>04.06. 15:45</u> <u>05.06. 16:10</u> <u>Ort 2 Dresbach</u> <u>28.05. 19:30</u> <u>Ort 3 Wald am Kierling</u> <u>30.05. 16:50</u>		
--	---	--	--

	<u>Ort 4 Hugelstrae, Bereich Haus Nr. 22</u> <u>30.05. 18:30</u> <u>05.06. 10:00 2 Tiere</u> <u>06.06. 13:00 1 Tier und 17:00 2Tiere</u> <u>Ort 5 Macherbach</u> <u>26.05. 09:45</u> <u>30.05. 15:45</u> <u>05.06. 09:00</u> <u>Ort 6 Freiflache westlich von Strae Hasenfeld</u> <u>26.05. 10:15</u>		
--	--	--	--

49a	II vom 13.06.2014		
49a.1	<u>Immer mehr Bürger aus Brandenburg, Bergstein und umliegenden Orten sind mit den Plänen der Verwaltung nicht einverstanden, eine Konzentrationszone für Windanlagen mit einer Höhe von bis zu 200 Metern im Bereich Ochsenauel auszuweisen.</u> <u>Großwindanlagen der neuen Generation wie sie in Echtz zu betrachten sind, erfüllen den Tatbestand einer Bedrohung und gehören :</u> <u>1. nicht in unmittelbare Nähe einer Siedlungsbebauung und</u> <u>2. erst recht nicht in einen bis jetzt an Arten reichen Wald.</u>	<u>Zur Inanspruchnahme von Waldflächen vgl. 1.2; 29.7</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

	<u>Auf Seite 9 der Begründung heißt es "die Gemeinde Hürtgenwald als ländliche Gemeinde hat einen hohen Anteil an Freiflächen".</u> <u>Mit etwas mehr Kreativität lassen sich bestimmt Bereiche finden, für die kein Wald vernichtet werden muss. Vorgeschriebene Ausgleichsmaßnahmen sind für die Tiere und Menschen die jetzt hier leben keine wirkliche Alternative.</u>		
49a.2	<u>Auf Seite 15, 3.3.2 findet sich zum Regionalplan die Feststellung "der Waldbereich wird von einem BSLE überlagert. Die angrenzenden BSN werden durch die Planung nicht überlagert".</u> <u>Hier ist festzuhalten, daß der BSN zwar nicht Oberlagert aber massiv beeinträchtigt werden würde.</u>	<u>Der BSN stellt eine „Grobfestlegung“ des Schutzbereiches im regionalplan dar. Dort, wo BSN durch die Landschaftspläne als NSG konkretisiert wurde, werden weitere Schutzabstände eingehalten.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
49a.3	<u>Auf Seite 17, 3.3.3 ist zu erfahren, daß "fast der gesamte Außenbereich als Landschaftsschutzgebiet geschützt ist und daher LSG in der Grobuntersuchung nicht als Ausschlusskriterium angesetzt wird. Die Eigenart der Landschaft sowie der im Landschaftsplan festgeschriebene Schutzzweck werden jedoch berücksichtigt".</u> <u>Zu dieser erstaunlichen Äußerung möchten wir wirklich erfahren, wie das bei einem solch massiven Eingriff in die Landschaft konkret umgesetzt werden kann.</u>	<u>Die Festsetzungen der Landschaftspläne werden hinsichtlich der Auswirkungen der WEA auf diese im Umweltbericht und in der Standortuntersuchung eingestellt. Die ULB als zuständige Behörde hat der Inanspruchnahme dieser Flächen für die Windkraft zugestimmt. Vgl. auch 3.14</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
49a.4	<u>Seite 22, 3.4.1 klärt darüber auf, daß "die Flächen frei von artenschutzrechtlichen Konflikten sind, da die Anlagen kürzlich repowert wurden".</u> <u>Dieses Beispiel ist ein Lehrstück, wie Konflikten elegant aus dem Weg gegangen werden kann.</u> <u>Repowerting ohne vorherige Information = Konflikte sind nicht bekannt. Das ist zwar rechtens aber kein guter Stil.</u>	<u>Für das Repowerting wurde eine Genehmigung durch den Kreis Düren erteilt. Dieser führt im Rahmen der Genehmigungserteilung Beteiligungen durch. Auf dieses Verfahren hat die Gemeinde Hürtgenwald keinen Einfluß.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
49a.5	<u>Seite 26, 5.2.1 beschreibt zutreffend "Die Fläche liegt auf einer Anhöhe zwischen den Ortslagen Kleinhau und Brandenburg. Somit wären die Anlagen weithin sichtbar. Durch die Anlagen umgebenden Bäume kann die Sichtbarkeit abgemildert werden".</u> <u>Das ist eine interessante Vorstellung.</u>	<u>Aufgrund des menschlichen Blickwinkels vom Boden aus werden die Anlagen nicht vollständig sichtbar sein. Von einer Verdeckung aus jedem möglichen Blickwinkel ist nicht die Rede.</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

	<u>Bei einem Verhältnis von Baumhöhe ca. 20 Meter zu WA- Anlage ca. 200 Meter kann man ein Planungsbüro nicht ernst nehmen, das solche Schlüsse zieht.</u>		an.
49a.6	<u>Seite 28, 5.6.</u> <u>Beleuchtet den Aspekt Kulturgüter. "Die Zone IV liegt im Randbereich der bedeutsamen Kulturlandschaft 24.02 Mittlere Rur-Nideggen. In der Beschreibung dieser Kulturlandschaft werden keine Einzelbemerkungen über Flächen in Hürtgenwald getroffen".</u> <u>Das könnte sich nun ändern, weil die bedeutsame Kulturlandschaft von einem angrenzenden Industriegebiet im Wald, das nachts rot blinkend auf sich aufmerksam macht, zwangsläufig Notiz nehmen muss.</u> <u>In der Anlage finden Sie :</u> <u>Kopie der Unterschriftenliste 1 (übergeben im Oktober 2013) Kopie der Unterschriftenliste 2 (übergeben im April 2014) Liste 3 mit 194 neuen Originalunterschriften</u> <u>Bitte nehmen Sie zur Kenntnis, das bis jetzt 337 Bürger nicht mit den Plänen der Verwaltung zur Umgestaltung der Fläche Ochsenauel einverstanden sind.</u>	<u>Zur Nachtkennzeichnung vgl. 49</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
49 b	■■■■■ III vom 13.06.2014		
	<u>Betr.: Einspruch gegen Offenlegung Bebauungsplan "Ochsenauel"</u> <u>Als Anlage erhalten Sie weitere Unterschriften von Bürgern gegen die Windkraftanlagen.</u>	<u>Die Anzahl der Einwendungen berührt nicht deren Abwägungserheblichkeit. Die Anzahl der Unterschriften wird zur Kenntnis genommen.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
50	■■■■■ vom 13.06.2014		
	<u>Hiermit bitten wir Sie die Fläche "Rennweg" in das Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplans wieder aufzunehmen.</u> <u>Eigentümer der Fläche "Rennweg" sind der Landesbetrieb Wald und Holz NRW und die Freiherrlich von Diergardt'sche Forstverwaltung. Diese hat bereits 2013 schriftlich die Absicht erklärt die STAWAG Solar GmbH (STAWAG) bei der Realisierung des Windvorhabens am Rennweg zu unterstützen.</u>	<u>Die Flächen am Rennweg werden nicht wieder in das Verfahren aufgenommen. Die Gemeinde Hürtgenwald hat den Ausschluss der Flächen ausführlich begründet.</u> <u>Vgl. 2.2. der Begründung zur FNP-Änderung: Weiterhin möchte die Gemeinde Hürtgenwald die Fläche A nach Möglichkeit nicht ausweisen, da der Bereich in einem großen zusammenhängenden Waldbereich liegt, in den die Gemeinde nicht eingreifen will, da dieser Bereich auch zur Naherholung und als Eingang in das</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

<u>Des Weiteren hat die STAWAG sich an der von der Gemeinde Hürtgenwald durchgeführten Interessensbekundung "Beteiligungsmodelle - Ausweisung von Konzentrationszonen für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Hürtgenwald" beteiligt. Die STAWAG hat dabei erklärt, wie ihre Mitwirkung an den geplanten Vorhaben unter Berücksichtigung der kommunalen Gegebenheiten und Wünschen einer maximalen regionalen Wertschöpfung mit Bürgerbeteiligung aussehen kann.</u> <u>Zusätzlich hat die STAWAG bereits umfangreiche Vorplanungen für das Gebiet durchgeführt. Unter anderem wurde ein Parkkonzept für die von Diegardt'schen Flächen, unter Beachtung der benachbarten Planungen, entwickelt. Mit inbegriffen sind dabei eine erste Prüfung der wirtschaftlichen Machbarkeit des Projekts, die Erstellung eines internen und externen Zuwegungskonzeptes, die Analyse von Einspeisemöglichkeiten, die Möglichkeiten der Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Personalkosten usw.</u> <u>Die Gemeinde hat in Ihrer Tischvorlage 69/2014 "Beschlussvorschlag" angemerkt, dass bisher keine Gutachten vorliegen die, die Fläche am "Rennweg" für nicht umsetzbar erachten.</u> <u>Maßgeblich für die Ablehnung der Fläche ist die derzeitige Höhenbeschränkung von 520 m ü. NN durch die Flugsicherung. Ob diese im weiteren Projektverlauf tatsächlich aufrecht erhalten bleiben wird, oder ganz oder wenigstens teilweise zurückgenommen werden muss, ist derzeit nicht abschätzbar. Aus anderen Vorhaben wissen wir aber, dass es dabei durchaus Verhandlungsspielräume gibt. Von Anfang an hat die STAWAG aber diese mögliche Einschränkung bei Ihren Planungen und Kalkulationen berücksichtigt.</u> <u>Weitere Bedenken gegen die Fläche Rennweg und für deren Herausnahme aus dem Verfahren entstammen der Tatsache, dass es sich bei dem genannten Bereich um ein zusammenhängendes Waldgebiet und unzerschnittenen "Natur"-Raum handelt. Dieser Zustand trifft aber nicht ausnahmslos die Gemeinde Hürtgenwald sondern betrifft alle walddreichen Kommunen in NRW.</u> <u>Nach wie vor erachten wir deshalb den maßvollen Bau und den wirtschaftlichen Betrieb von Windenergieanlagen am Rennweg für möglich und sinnvoll.</u> <u>Deshalb bitten wir Sie die Fläche Rennweg wieder in das Verfahren</u>	<u>Gemeindegebiet freigehalten werden soll. Aufgrund des bisherigen Standes der artenschutzrechtlichen Untersuchungen kann abgeleitet werden, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden, jedoch ist die Planung mit Auswirkungen verbunden, die auch Betriebseinschränkungen verursachen werden. Die Fläche ist demnach nicht geeignet und wird nicht mehr zur Ausweisung empfohlen.</u> <u>Die Abwägungsentscheidung über die Ausweisung von Konzentrationszonen obliegt dem Rat der Gemeinde. Hier ist die Gemeinde frei, in Ihrer Abwägung die oben genannten Gründe stärker zu gewichten als das Interesse von privaten Anlagenbetreibern.</u>	
--	---	--

	<u>Am 08.04.2014 hat der Rat der Gemeinde Hürtgenwald in seiner Sitzung den folgenden Beschluss gefasst (im Folgenden: rote Markierung = von uns hervorgehoben):</u> <u>a) Die erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 BauGB der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes für die Flächen H (Ochsenauel) und L/M (Peterberg) als Konzentrationszonen wird beschlossen. Die Fläche A (Rennweg) wird aus dieser Planung endgültig herausgenommen.</u> <u>b) Die Auswertung zu den im Rahmen der 1. Offenlage eingegangenen Anregungen und Bedenken wird zurückgestellt.</u> <u>c) Die Verwaltung wird beauftragt, eine erneute Landesplanerische Abstimmung durchzuführen und die Planunterlagen für die erneute Offenlage anzupassen und mit diesen dieselbe durchzuführen.</u> <u>Seit dem 12.05.2014 läuft die erneute Offenlage jedoch mit Planunterlagen, die der o.g. Beschlusslage des Gemeinderates in wesentlichen Punkten nicht entsprechen und zwar, weil sie bereits vor dem Zeitpunkt des Ratsbeschlusses erstellt und danach nicht nach dessen Vorgaben angepasst wurden. So ist auch die fehlende Einarbeitung der Begründung aus der Beschlussvorlage des Rates zur Entscheidung gegen die Ausweisung der Fläche A "Rennweg" zu bemängeln.</u> <u>Folgende Planunterlagen sind hiervon vor allem betroffen:</u> <u>1. die Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 08.04.2014,</u> <u>2. der Umweltbericht vom März 2014 und</u> <u>3. die Standortuntersuchung inklusive Analyse-Karten vom April 2014.</u>		
52.2	<u>zu 1. Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes vom 08.04.2014</u> <u>In der den Planunterlagen beiliegenden Begründung zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes heißt es unter Punkt 1.2 Anlass, Ziel und Zweck der Planung:</u> <u>"Die Fläche am Rennweg, in der Potentialflächenuntersuchung als Fläche A bezeichnet und den Unterlagen zur Offenlage dieser Flächennutzungsplanänderung als Fläche III „Rennweg" dargestellte ist jedoch nicht unumstritten. In der Bevölkerung hat sich eine</u>	<u>Vgl. 3.19</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

<u>Bürgerinitiative gegen die Ausweisung dieser Fläche gegründet. Weiterhin ist derzeit politisch noch nicht entschieden, ob man in einem großen zusammenhängenden Waldbereich eingreifen will oder ob die Gemeinde Hürtgenwald diesen Bereich zur Naherholung und als Eingang in das Gemeindegebiet freigehalten will bzw. ob die Planung reduziert werden soll. Weiterhin laufen derzeit, wie für die Potentialflächen auch noch artenschutzrechtliche Untersuchungen, die für das Bebauungsplanverfahren bzw. Genehmigungsverfahren relevant sind. Obwohl aus der ersten Untersuchung abgeleitet werden kann dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht eintreten werden, soll für die Fläche am Rennweg aus Vorsorgegründen noch die zweite Untersuchung nach den Vorgaben den Leitfaden „Windenergie und Artenschutz“ abgewartet werden.</u> <u>Entscheidend ist jedoch, dass für die Fläche A „Rennweg“ durch die WBV West eine Bauhöhenbegrenzung aufgrund der MRVA-Höhen von 520 m ü NN besteht. Nach dem derzeitigen Stand kann hiervon nicht abgewichen werden. Aufgrund der Bauhöhenbegrenzung ist ein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen im Bereich der Fläche A nicht möglich. "</u> <u>Über die Fläche "Rennweg" ist mit Ratsbeschluss vom 08.04.2014 (Punkt a Satz 2) endgültig entschieden worden. Die politische Entscheidung ist also entgegen der Aussage in der Begründung bereits gefallen.</u> <u>Dem Beschluss des Rates unter Punkt c), die Planunterlagen für die erneute Offenlage anzupassen und mit diesen dieselbe durchzuführen, wurde nicht nachgekommen.</u> <u>Die Fläche "Rennweg" kann folgerichtig nicht mehr Gegenstand der 9. Flächennutzungsplanänderung sein.</u> <u>Dementsprechend ist auch den in der Begründung angesprochenen noch laufenden artenschutzrechtlichen Untersuchungen die Rechtfertigung entzogen. Eine "Anpassung der Planunterlagen" hätte bedeutet, die Untersuchungen einzustellen.</u> <u>(Anmerkung: Grundsätzlich wäre methodisch zu beachten, alle Potentialflächen gleichartig zu untersuchen, um ein schlüssiges Planungskonzept für den gesamten Planungsraum zu erhalten.)</u>		
---	--	--

	<u>Ebenfalls dem Ratsbeschluss entgegensteht, "aus Vorsorgegründen noch die zweite Untersuchung nach den Vorgaben des Leitfadens Windenergie und Artenschutz" abzuwarten. Auch an dieser Stelle vermissen wir die Anpassung der Planunterlagen.</u>		
52.3	<u>zu 2. Umweltbericht vom März 2014</u> <u>Der seit dem 12. Mai 2014 laufenden Offenlage liegt noch der unangepasste Umweltbericht vom März 2014 zugrunde.</u> <u>Unter 1.2 "Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Flächennutzungsplanes" wird - vergleichbar mit den Aussagen in der Plan-Begründung - ausgeführt, über die Fläche am Rennweg</u> <u>"...ist derzeit politisch noch nicht entschieden, ob man in einen großen zusammenhängenden Waldbereich eingreifen will, oder ob die Gemeinde diesen Bereich für die Naherholung und als Eingang in das Gemeindegebiet freihalten will bzw. ob die Planung reduziert werden soll".</u> <u>Auch hier zeigt sich die mangelnde Anpassung der Planunterlagen an den gültigen Ratsbeschluss.</u> <u>Obwohl der Rat die endgültige Herausnahme der Fläche A "Rennweg" beschlossen hat, spricht die offenliegende Planunterlage "Umweltbericht" noch davon, dass ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlagen im Bereich der Fläche A aufgrund der Bauhöhenbegrenzung durch die WBV West nach derzeitigem Stand nicht möglich sei.</u> <u>Trotzdem empfiehlt der Umweltbericht die Fläche A „hinsichtlich ihrer Eignung für die Windenergie als auch hinsichtlich der fehlenden Restriktionen" aufgrund der durchgeführten Untersuchungen (unter 1.7.7, S. 58).</u> <u>Weiter heißt es: „Insgesamt werden somit 3 Flächen mit einer Gesamtgröße von 296 ha zur Ausweisung empfohlen. Dies entspricht ca. 4 % der Gemeindegebietsfläche (8804 ha) und ca. 47 % der Potentialflächen (569 ha).</u> <u>Aufgrund von noch nicht gelösten Themen bei der Fläche A werden zunächst die Flächen L/M und Hals Flächen für die Windkraft ausgewiesen."</u>	<u>Vgl. 3.20</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

52.4	<u>Der Rat der Gemeinde Hürtgenwald jedoch hat aufgrund des in der Sitzung am 08. April 2014 vorliegenden und mit Bürgermeister Buch noch unmittelbar vor der Sitzung abgestimmten Beschlussvorschlags 69/2014 die Fläche A aus den dort nachzulesenden Gründen (Stichworte: unzerschnittener Raum, Biotopverbund, zusammenhängender Wald, Naherholung/Tourismus, Artenschutz, Flugsicherung, Landschaftsbild) aus der Planung herausgenommen.</u> <u>Der auf diesen Gründen basierenden Abwägung und Entscheidung durch den Rat hätte im folgenden Verfahren durch die Verwaltung und die beauftragte VDH Erkelenz gefolgt werden müssen.</u> <u>Dazu gehört unbedingt die Benennung aller Gründe, weshalb die Windenergieplanungen am Rennweg ad acta gelegt werden, und zwar, um die Abwägung aller konkurrierenden Belange transparent zu machen. Leider wird in der Offenlage stattdessen die MRVA-Bauhöhenbegrenzung als allein "entscheidend" dafür vorgegeben, dass "nach derzeitigem Stand" die Fläche A "zunächst" nicht ausgewiesen werde. So stellt sich die Frage: Ist hier ein zweistufiges Verfahren geplant und der Rennweg doch nicht "aus dem Rennen"?</u> <u>Bleibt festzustellen, dass die Planung, solange nicht jegliche konkurrierenden Belange genannt und berücksichtigt werden, mit erheblichen Abwägungsfehlern behaftet ist.</u>	<u>Vgl. 3.21</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
52.5	<u>zu 3. Standortuntersuchung</u> <u>Die 3. Ergänzung der Standortuntersuchung zur Ermittlung potentieller Flächen zur Ausweisung von Konzentrationszonen für die Windenergie weist ebenfalls methodische Mängel hinsichtlich der sachgerechten Ermittlung der Ausschlussflächen sowie zahlreiche "Fehlbewertungen" auf, weil Belange unvollständig ermittelt, nicht nachvollziehbar bewertet und in Zuordnung zueinander ungleich gewichtet werden.</u> <u>Insbesondere soweit es die Fläche A "Rennweg" betrifft, sind im Abwägungsvorgang offensichtlich (z.B. zum Belang "Landschaftsbild") Fehler unterlaufen, die auf das Abwägungsergebnis von Einfluss gewesen sind (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 BauGB).</u> <u>Methodisch ist an der Standortuntersuchung zudem auch zu bemängeln, dass die in Hürtgenwald genügend vorhandenen Potentiale im Offenland rechtlich unzulässig nicht berücksichtigt wurden. (Stichworte:</u>	<u>Vgl. 3.23</u> <u>Zu Offenland vgl. auch 29.7</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.

	<u>Pufferzonen um NSG, Größe der Flächen).</u> <u>Zuletzt noch ein Wort zur Qualität der Karten der Standortanalyse: Ohne das Hinterlegen entsprechender Kartengrundlagen auch außerhalb der Ortschaften entsprechen sie nach wie vor nicht dem Landschaftsplanerischen Standard. Es scheint, die Planung erfolgt im luftleeren Raum. Es fehlt die komplette Orientierung und somit auch die Nachvollziehbarkeit der Pläne.</u>		
53	██████████ vom 13.06.2014		
53.1	<u>Argumente für den Rennweg</u> <u>Im Anhang finden Sie meine Stellungnahme zur FNP- Änderung und Ausweisung von Windenergiekonzentrationszonen der Gemeinde Hürtgenwald.</u> <u>Stellungnahme zur Fläche "Rennweg"</u> <u>Die Herausnahme der Fläche "Rennweg" aus dem FNP-Verfahren in der Gemeinde Hürtgenwald ist für uns aus sachlichen Gründen nicht nachvollziehbar. Nachfolgend haben wir einige Punkte aufgelistet, die aus unserer Sicht für den Rennweg sprechen:</u>	<u>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
53.2	<u>1) Abstände zur Wohnbebauung</u> <u>Die Vorrangfläche "Rennweg" liegt weit entfernt von den umliegenden Ortschaften. Der Abstand zwischen der Ortschaft Gey und der nächstgelegenen WEA beträgt ca. 1,3 bis 1,5km. Ein solch großer Abstand ist bei aktuellen Windparkprojekten kaum zu finden. Bereits bei einem Abstand von ca. 600m, also der 3-fachen Gesamthöhe der WEA wird davon ausgegangen, dass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Der Abstand zur Ortschaft Großhau ist mit ca. 1,7 bis 2km noch größer.</u>	<u>Die Beschreibung ist korrekt.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
53.3	<u>2) Immissionen</u> <u>a) Schall</u> <u>Sowohl Gey, als auch Großhau werden in keinsten Weise vom Schall betroffen sein. Beide Ortschaften gelten als allgemeines Wohngebiet, somit gilt hier ein Grenzwert von 40dB(A). Dieser Grenzwert wird in beiden Orten aufgrund der großen Entfernung bei Weitem nicht erreicht.</u>	<u>Die Beschreibung ist korrekt. Nach dem derzeitigen Stand der inzwischen eingestellten Gutachten ist zu erwarten, dass die Konflikte durch geeignete Festsetzungen vermieden werden könnten.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<u>Es ist sogar davon auszugehen, dass die Grenzwerte für reines Wohngebiet von 35dB(A) nicht erreicht werden. Dieser Grenzwert gilt übrigens auch für Kurgebiete!</u> <u>b) Schatten</u> <u>Eine Belastung durch Schattenschlag wird es weder in Gey, noch in Großhau geben. Für Großhau ist dies bereits durch den Verlauf der Sonne ausgeschlossen. Für Gey ist nur in den Abendstunden mit geringen Schattenschlagzeiten zu rechnen. Praktisch ist durch die Verschattung am Waldrand jedoch kein Schattenschlag zu erwarten.</u>		
53.4	<u>3) Erschließung</u> <u>Die Erschließung der Fläche Rennweg wird voraussichtlich von Nord-Westen aus über den Rennweg verlaufen. Für die gesamte Gemeinde Hürtgenwald ist somit eine Belastung durch die Anlieferung der WEA auszuschließen. Die Erschließung über den Rennweg sorgt dafür, dass der Eingriff in den Wald möglichst gering gehalten wird, da dieser bereits jetzt so ausgebaut ist, dass für die Anlieferung der WEA kaum zusätzliche Fläche benötigt wird. Somit kommt es zu keiner zusätzlichen Zerschneidung dieses Gebietes.</u>	<u>Die Beschreibung ist korrekt.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

53.5	<u>4) Standorte der WEA</u> <u>Beim Hürtgenwald handelt es sich um einen intensiv forstwirtschaftlich genutzten Forst, der zum größten Teil aus Fichtenmonokulturen besteht. Alle WEAs stehen auf diesen Flächen, die sowieso für die Holzernte vorgesehen sind. Es wird kein wertvoller Wald abgeholzt! Jeder Quadratmeter genutzter Forst wird 1:1 durch eine Neuanpflanzung von Laubwald ausgeglichen. Ein Blick auf ein Luftbild der Fläche zeigt, wie viele vorhandene Wege und Schneisen es gibt, die für den Aufbau der WEAs genutzt werden können. Hierbei zeigt sich auch sehr schön die von Menschen geschaffene Struktur des Forstes.</u> <u>Die Windenergie liefert den preiswertesten regenerativen Strom. Sie garantiert stabile und langfristig niedrige Strompreise, zudem macht sie uns unabhängig von Rohstoffimporten. Windenergieanlagen sollten dort aufgestellt werden, wo es sinnvoll ist. Dies ist am Rennweg der Fall! Die Windverhältnisse sind im Hürtgenwald sehr gut. Die WEAs könnten Strom für viele tausend Haushalte sauber und günstig produzieren.</u> <u>Die bisher veröffentlichten Artenschutzuntersuchungen zeigen, dass alle Konflikte durch Abschaltungen der WEAs und Ausgleichsmaßnahmen gelöst werden können. Für die Höhenbegrenzung kann sicherlich eine Lösung gefunden werden!</u>	<u>Die Beschreibung ist korrekt.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
53.6	<u>Die Diskussion zur Fläche Rennweg wurde aus unserer Sicht zu stark emotionalisiert und entspricht nicht der sachlichen Grundlage. Wir bitten sie, die Fläche Rennweg weiter zu verfolgen!</u>	<u>Vgl. 50</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnahme der Verwaltung an.
54	██████████ vom 14.06.2014		
54.1	<u>Die Herausnahme der Fläche "Rennweg" aus dem FNP-Verfahren in der Gemeinde Hürtgenwald ist für uns aus sachlichen Gründen nicht nachvollziehbar. Nachfolgend haben wir einige Punkte aufgelistet, die aus unserer Sicht für den Rennweg sprechen:</u> <u>1) Abstände zur Wohnbebauung</u> <u>Die Vorrangfläche "Rennweg" liegt weit entfernt von den umliegenden</u>	<u>Die Beschreibung ist korrekt.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<u>Ortschaften. Der Abstand zwischen der Ortschaft Gey und der nächstgelegenen WEA beträgt ca. 1,3 bis 1,5km. Ein solch großer Abstand ist bei aktuellen Windparkprojekten kaum zu finden. Bereits bei einem Abstand von ca. 600m, also der 3-fachen Gesamthöhe der WEA wird davon ausgegangen, dass keine optisch bedrängende Wirkung vorliegt. Der Abstand zur Ortschaft Großhau ist mit ca. 1,7 bis 2km noch größer.</u>		
54.2	<u>2) Immissionen</u> <u>a) Schall</u> <u>Sowohl Gey, als auch Großhau werden in keinsten Weise vom Schall betroffen sein. Beide Ortschaften gelten als allgemeines Wohngebiet, somit gilt hier ein Grenzwert von 40dB(A). Dieser Grenzwert wird in beiden Orten aufgrund der großen Entfernung bei Weitem nicht erreicht. Es ist sogar davon auszugehen, dass die Grenzwerte für reines Wohngebiet von 35dB(A) nicht erreicht werden. Dieser Grenzwert gilt übrigens auch für Kurgebiete!</u> <u>b) Schatten</u> <u>Eine Belastung durch Schattenschlag wird es weder in Gey, noch in Großhau geben. Für Großhau ist dies bereits durch den Verlauf der Sonne ausgeschlossen. Für Gey ist nur in den Abendstunden mit geringen Schattenschlagzeiten zu rechnen. Praktisch ist durch die Verschattung am Waldrand jedoch kein Schattenschlag zu erwarten.</u>	<u>Die Beschreibung ist korrekt. Vgl. 53.3</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
54.3	<u>3) Erschließung</u> <u>Die Erschließung der Fläche Rennweg wird voraussichtlich von Nord-Westen aus über den Rennweg verlaufen. Für die gesamte Gemeinde Hürtgenwald ist somit eine Belastung durch die Anlieferung der WEA auszuschließen. Die Erschließung über den Rennweg sorgt dafür, dass der Eingriff in den Wald möglichst gering gehalten wird, da dieser bereits jetzt so ausgebaut ist, dass für die Anlieferung der WEA kaum zusätzliche Fläche benötigt wird. Somit kommt es zu keiner zusätzlichen Zerschneidung dieses Gebietes.</u>	<u>Die Beschreibung ist korrekt.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
54.4	<u>4) Standorte der WEA</u> <u>Beim Hürtgenwald handelt es sich um einen intensiv forstwirtschaftlich genutzten Forst, der zum größten Teil aus Fichtenmonokulturen besteht.</u>	<u>Die Beschreibung ist korrekt.</u>	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

	<u>Alle WEAs stehen auf diesen Flächen, die sowieso für die Holzernte vorgesehen sind. Es wird kein wertvoller Wald abgeholzt! Jeder Quadratmeter genutzter Forst wird 1:1 durch eine Neuanpflanzung von Laubwald ausgeglichen. Ein Blick auf ein Luftbild der Fläche zeigt, wie viele vorhandene Wege und Schneisen es gibt, die für den Aufbau der WEAs genutzt werden können. Hierbei zeigt sich auch sehr schön die von Menschen geschaffene Struktur des Forstes.</u> <u>Die Windenergie liefert den preiswertesten regenerativen Strom. Sie garantiert stabile und langfristig niedrige Strompreise, zudem macht sie uns unabhängig von Rohstoffimporten. Windenergieanlagen sollten dort aufgestellt werden, wo es sinnvoll ist. Dies ist am Rennweg der Fall! Die Windverhältnisse sind im Hürtgenwald sehr gut. Die WEAs könnten Strom für viele tausend Haushalte sauber und günstig produzieren.</u> <u>Die bisher veröffentlichten Artenschutzuntersuchungen zeigen, dass alle Konflikte durch Abschaltungen der WEAs und Ausgleichsmaßnahmen gelöst werden können. Für die Höhenbegrenzung kann sicherlich eine Lösung gefunden werden!</u>		genommen.
54.5	<u>Die Diskussion zur Fläche Rennweg wurde aus unserer Sicht zu stark emotionalisiert und entspricht nicht der sachlichen Grundlage. Wir bitten sie, die Fläche Rennweg weiter zu verfolgen!</u>	<u>Vgl. 50</u>	Der Rat schließt sich der Stellungnah me der Verwaltung an.